

Rechtsextreme Online-Kommunikation in Krisenzeiten: Herausforderungen und Interventionsmöglichkeiten aus Sicht der Rechtsextremismus- und Platform-Governance- Forschung

Rau, Jan; Kero, Sandra; Hofmann, Vincent; Dinar, Christina; Heldt, Amélie P.

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rau, J., Kero, S., Hofmann, V., Dinar, C., & Heldt, A. P. (2022). *Rechtsextreme Online-Kommunikation in Krisenzeiten: Herausforderungen und Interventionsmöglichkeiten aus Sicht der Rechtsextremismus- und Platform-Governance-Forschung*. (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts, 62). Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut. <https://doi.org/10.21241/ssoar.78072>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Jan Rau, Sandra Kero, Vincent Hofmann,
Christina Dinar und Amélie Pia Heldt

RECHTSEXTREME ONLINE-KOMMUNIKATION IN KRISENZEITEN

Herausforderungen und Interventionsmöglichkeiten
aus Sicht der Rechtsextremismus- und
Plattform-Governance-Forschung

GEFÖRDERT VOM



**Forschungsinstitut
Gesellschaftlicher
Zusammenhalt**

STANDORT HAMBURG



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**



**LEIBNIZ-INSTITUT
FÜR MEDIENFORSCHUNG
HANS-BREDOW-INSTITUT**

Rau, Jan; Kero, Sandra; Hofmann, Vincent; Dinar, Christina; Heldt, Amélie Pia (2022): Rechtsextreme Online-Kommunikation in Krisenzeiten. Herausforderungen und Interventionsmöglichkeiten aus Sicht der Rechtsextremismus- und Plattform-Governance-Forschung. Hamburg: Hans-Bredow-Institut, März 2022 (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts | FGZ Resultate Nr. 62)

DOI: <https://doi.org/10.21241/ssoar.78072>

ISSN 1435-9413

ISBN 978-3-87296-175-4



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz CC BY 4.0.

Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts. Ein Ausdruck des Heftes ist gegen eine Schutzgebühr von 20,00 EUR direkt beim Verlag erhältlich.

Teilinstitut Hamburg des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI)

Das Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) ist ein bundesweiter interdisziplinärer Verbund, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert (Förderkennzeichen 01UG2050IY) und von elf Instituten und Universitäten getragen wird, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland aus unterschiedlichen (Fach-)Perspektiven erforschen. [Die FGZ-Projekte am Standort Hamburg](#) sind am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) angesiedelt und befassen sich mit der Bedeutung von Medien für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mehr unter www.leibniz-hbi.de.

Die Autor:innen

Jan Rau, MSC., Sandra Kero, Vincent Hofmann und Dipl.-Päd. Christina Dinar, M. A., sind Mitarbeiter:innen in verschiedenen Projekten am Teilinstitut Hamburg des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI). Amélie Pia Heldt, Maître en droit, war bis Ende 2021 dort tätig und ist seitdem Assoziierte Mitarbeiterin des Instituts. Mehr zu den Autor:innen siehe hinten.

Projekt „Social Media Observatory“

Das Projekt „Social Media Observatory“ ist eines von fünf Projekten, die im Teilinstitut Hamburg des [Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt \(FGZ\)](#) bearbeitet werden. Der vorliegende Report entstand ursprünglich im Projekt „Plattform Governance im Superwahljahr 2021“, das erforschte, wie Online-Plattformen die auf ihnen stattfindende Kommunikation regeln, wie Gesetze und lokale Standards interagieren und sich die Praktiken der Plattformen im Schatten der EU-Regulierung im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 veränderten. Das Projekt wurde von [reset.tech](#) gefördert.



Für den Inhalt zeichnen die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Das BMBF übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Angaben. Die in der Veröffentlichung geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit der Meinung des BMBF übereinstimmen.

Verlag

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI)

Rothenbaumchaussee 36

20148 Hamburg / Germany

Tel.: (+49 40) 450 217-0 | E-Mail: info@leibniz-hbi.de | URL: www.leibniz-hbi.de

Danksagung

Dieser Report wurde aus Mitteln von reset.tech sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF; Förderkennzeichen 01UG2050IY – Forschungsinstitut gesellschaftlicher Zusammenhalt, Teilinstitut Hamburg) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor:innen.

Wir bedanken uns beim CAIS und insbesondere Josephine B. Schmitt, bei CeMAS und insbesondere Jan Rathje, bei der Servicestelle Antidiskriminierungsarbeit Köln der Caritas und insbesondere Thivitha Himmen, beim Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft und insbesondere Christoph Richter und Axel Salheiser, beim Institute for Strategic Dialogue und insbesondere Jakob Guhl und Christian Schwieter, bei den Kolleg:innen im Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut und insbesondere Irene Broer, Stephan Dreyer, Matthias C. Kettemann, Jan-Hinrik Schmidt, Tobias Mast und Wolfgang Schulz, bei der Stiftung Neue Verantwortung und insbesondere Julian Jaursch, beim Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern und insbesondere Niklas Cypris, beim ZeMKI und insbesondere Cornelius Puschmann.

Dieser Report wurde mithilfe von Mara Barthelmes erstellt.

Er wurde von Britta Kollberg lektoriert.

Die Autor:innen
Hamburg, im März 2022

Inhalt

Abstract	5
Zusammenfassung	5
1. Einführung	10
Teil I: Rechtsextreme Online-Kommunikation – Grundlagen und aktuelle Befunde	
2. Far-Right online: Der digitale Aufstieg rechter Akteur:innen	13
2.1. Digital Media und die Far-Right: Überblick und Grundsätzliches	14
2.2. Der Mythos einer digitalen Erfolgsgeschichte?	15
2.3. Algorithmisierte Radikalisierung – eine Frage des Plattform-Designs?	18
3. Aktuelle Entwicklungen im Phänomenbereich des (digitalen) Rechtsextremismus	20
3.1. Kontext: Einflussnahme und Relevanz rechtsextremer Akteur:innen und Aktivitäten im Corona-Protestmilieu	20
3.2. Rechtsextreme Online-Kommunikation während der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021 ...	22
3.3. Rechtsextreme Online-Kommunikation im Kontext von Content Moderation und Deplatforming-Maßnahmen	24
3.4. „Alternative Plattformen“ als Ausweichorte rechtsextremer Online-Kommunikation	26
4. Zwischenfazit: Relevante Entwicklungen und Spannungspunkte	29
4.1. Rechtsextremismus und Far-Right online	29
4.2. Platform Governance im Umgang mit Rechtsextremismus und Far-Right online	31
4.3. Grundsätzliches	33
Teil II: Handlungsbereiche im Umgang mit dem (digitalen) Rechtsextremismus	
5. Platform Governance und (digitaler) Rechtsextremismus	35
5.1. Einführung: Grundlagen der Platform Governance	35
5.2. Zielsetzung: (Digitale) demokratische Öffentlichkeiten	36
5.3. Kriterien zur Governance von Plattformen im Umgang mit rechtsextremen Inhalten und Akteur:innen	39
6. Interventionen und Maßnahmen im Umgang mit rechtsextremer Online-Kommunikation	42
6.1. Transparenz	43
6.2. Stärkung (der Sichtbarkeit) demokratischer Narrative und Akteur:innen	49
6.3. Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremistischer Narrative und Akteur:innen	56
7. Fazit	62
Literaturverzeichnis	63
Zu den Autor:innen	76

Abstract

Der vorliegende Report wirft ein aktuelles Schlaglicht auf die Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus im Kontext der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021. Es werden zentrale Erkenntnisse der Rechtsextremismus- mit der Platform Governance-Forschung zusammengeführt und Möglichkeiten aufgezeigt, wie diesen Herausforderungen begegnet werden kann.

In Teil I des Reports wird herausgearbeitet, wie rechtsextreme Internetkommunikation und deren Gewaltpotenzial den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen. Anschließend werden aktuelle Entwicklungen und Spannungspunkte, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Krise und den Bundestagswahlkampf 2021, dargestellt. Thematisiert werden Krisen als Möglichkeitsraum rechtsextremer Kommunikation, der Aufstieg alternativer Plattformen, die zunehmende Relevanz von Infrastrukturanbietern bei der Inhaltsmoderation und der ungenügende Datenzugang für Forschende.

Darauf aufbauend werden in Teil II die Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus im Forschungsfeld der Platform Governance verortet: Es werden grundsätzliche Kriterien für die Schaffung und Durchsetzung eines angemessenen Ordnungsrahmens herausgearbeitet und mögliche Maßnahmen und Interventionen im Umgang mit dem Phänomen benannt. Diese umfassen unter anderem eine Stärkung von Transparenz, eine Stärkung demokratischer Narrative und Akteur:innen und eine Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremistischer Narrative und Akteur:innen.

Zusammenfassung

Transformative Großereignisse wie die rechtsterroristischen Anschläge in Christchurch und Halle 2019 sowie der (potenzielle) Einfluss von rechtsradikalen und rechtsextremistischen Online-Aktivitäten im Kontext von politischen Wahlen, insbesondere bei den US-Präsidentschaftswahlen 2016 und 2020, haben die (digitale) Far-Right verstärkt zum Gegenstand der allgemeinen öffentlichen Diskussion gemacht und sie gleichzeitig in den Fokus der Platform Governance-Forschung geschoben. Ursprünglich aufgrund der Demokratisierung von Diskursmacht und Partizipation, vor allem auch zu Gunsten gesellschaftlich marginalisierter Gruppen, für sein demokratisches Potenzial gefeiert, hat sich die Wahrnehmung des Internets in den letzten Jahren gewandelt: Das autoritäre Potenzial digitaler Technologien ist in den Vordergrund gerückt, das Internet scheint sich zu einem zentralen Manövrierraum für demokratiefeindliche, autoritäre, rechtsradikale sowie rechtsextreme und terroristische Akteur:innen entwickelt zu haben. Es stellt sich daher die Frage, wie auf die Herausforderungen durch das Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus reagiert werden kann: gesamtgesellschaftlich, aber mit Blick auf die zentrale Stellung digitaler Kommunikationsplattformen in dieser neuen (digitalen) Öffentlichkeit insbesondere auch in Zusammenhang mit der Platform Governance.

Der vorliegende Report nimmt den Kontext der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021 zum Anlass, um ein aktuelles Schlaglicht auf den Phänomenbereich des (digitalen) Rechtsextremismus zu werfen und den gegenwärtigen Stand der Platform Governance sowie anderer Interventionsmöglichkeiten zu skizzieren. Ziel ist es, einerseits durch eine zweckorientierte Problemanalyse des (digitalen) Rechtsextremismus ein detailliertes Verständnis darüber herauszuarbeiten, welche Herausforderung er für die Demokratie darstellt und welche Spannungspunkte sich im Kontext der Platform Governance durch selbigen entwickeln. Andererseits werden, aufbauend auf diesen Befunden und zum Adressieren der identifizierten Herausforderungen und Spannungspunkte, Interventionsmöglichkeiten aus Erkenntnissen der Platform Governance und der (digitalen) Extremismus- und Präventionsforschung vorgestellt. Das Adressieren der Gefahren und Auswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus wird dabei als ein Teilaspekt eines größeren Gesamtkomplexes verstanden: **der Entwicklung eines Ordnungsrahmens, der langfristig demokratische Grundprinzipien innerhalb der (digitalen) Öffentlichkeit sichert und unterstützt, indem er das demokratische Potenzial des Internets schützt und fördert, aber zugleich sein autoritäres Potenzial begrenzt.**

Der Report ist folgendermaßen strukturiert: In Teil I wird zunächst erläutert, wie die Far-Right grundsätzlich von digitalen Kanälen profitieren kann (Kapitel 2). Daran anknüpfend werden aktuelle Entwicklungen und Spannungspunkte, insbesondere im Kontext der Corona-Krise und des Bundestagswahlkampfes 2021, skizziert (Kapitel 3 und 4). Aufbauend auf dieser Analyse werden zu Beginn des Teil II des Reports die Grundlagen der Platform Governance in Bezug auf den Umgang mit dem (digitalen) Rechtsextremismus erläutert und grundlegende Kriterien für die Schaffung und Durchsetzung eines geeigneten Ordnungsrahmens erarbeitet (Kapitel 5). In Kapitel 6 werden konkrete Möglichkeitsräume für Interventionen aufgezeigt. Kapitel 7 zieht ein zusammenfassendes Fazit.

Grundlegende Herausforderungen durch die (digitale) Far-Right (Kapitel 2)

Nach innen gerichtete Kommunikation: Grundsätzlich lassen sich hinsichtlich der strategischen Internetnutzung der Far-Right zwei wesentliche kommunikative Funktionen definieren. Der Bereich der nach innen gerichteten Kommunikation umfasst die Kommunikation unterschiedlicher Akteur:innen und Anhänger:innen der Far-Right miteinander und untereinander. Die Far-Right nutzt digitale Kanäle zur Vernetzung, zur Identitätsbildung und Radikalisierung, zum Community Management, zur Strategiediskussion, für Trainings- und Ausbildungszwecke, zur Mobilisierung und Koordination für On- und Offline-Handeln und zur Einwerbung finanzieller Ressourcen.

Nach außen gerichtete Kommunikation: Die nach außen gerichtete Kommunikation der (digitalen) Far-Right zielt zum einen auf die Rekrutierung neuer Anhänger:innen ab, also auf die erfolgreiche Einbindung dieser in die oben beschriebene nach innen gerichtete Kommunikation. Zum anderen beabsichtigt sie, die politische Willensbildung zu beeinflussen. Dazu nutzt sie digitale Kanäle sowohl für die Amplifizierung rechtsextremistischer Narrative als auch für Hass- und Desinformationsaktivitäten gegen identifizierte Gegner:innen, welche anhand von Kriterien wie beispielsweise Ethnie, Nationalität, Geschlecht, Religion, Sexualität, politische Einstellung oder gesellschaftliche Position als „Outgroups“ kategorisiert werden.

Analoges Gewaltpotenzial rechtsextremer Internetkommunikation: Die Radikalisierung von Individuen oder Gruppen bis hin zum gewalttätigen Extremismus, im Extremfall Terrorismus, wird durch rechtsextreme Internetkommunikation (im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren) in erheblichem Maße (mit)geprägt. Die rechtsterroristischen Anschläge in Christchurch und

Halle zeigen das Gewaltpotenzial des (digitalen) Rechtsextremismus.

Extremismus verstärkender Algorithmus: Ob und in welchem Ausmaß Aspekte des Plattform-Designs, etwa die spezifische Gestaltung von Kuratierungsalgorithmen, den (digitalen) Rechtsextremismus künstlich verstärken, ist eine relevante und intensiv diskutierte Frage. Für eine solche „Radikalisierung per Design“ gibt es plausible theoretische Argumente und auch in einer Reihe von Fällen starke empirische Indikatoren. Eine umfassende und systematische Bestimmung dieses Effekts ist bislang aber nicht möglich, auch weil unabhängige Forschende keinen Zugang zu den dafür nötigen Daten der Plattformbetreiber erhalten.

Das Internet als eventueller Verstärker, aber nicht als Ursache: Deutlich wird allerdings auch, dass das Internet als Kommunikationsraum zwar eine zentrale Rolle für den Erfolg der Far-Right spielt, jedoch nicht als dessen Ursache angesehen werden kann. Westliche Demokratien sind mit politischen Krisen konfrontiert, nicht (primär) mit Informationskrisen. Das Internet ist eine Arena, in der diese Krisen und Kämpfe ausgefochten werden. Zwar verstärkt es diese Krisen und gibt extremen Akteur:innen einen zentralen Aktionsraum sowie eine bisher nicht dagewesene Sichtbarkeit – es ist jedoch nicht ursächlich für diese Krisen.

Möglichkeiten und Grenzen digitaler Rechtsextremismusforschung: Unabhängige wissenschaftliche Forschung zum (digitalen) Rechtsextremismus unterliegt methodologischen und forschungspragmatischen Einschränkungen, die es bei der Interpretation ihrer Befunde zu beachten gilt. Digitale Spurendaten etwa liefern reichhaltiges Material zur beschreibenden Analyse rechtsextremer Online-Aktivitäten und ermöglichen eine erste Untersuchung der Rezeption und Verbreitung derselben. Daraus lassen sich aber keine direkten Schlüsse auf die tatsächliche Reichweite (auch über die digitalen Räume hinaus) oder auf die gesellschaftlichen Wirkungen dieser Aktivitäten ziehen. Hierfür bedarf es komplexerer Forschungssettings und unter anderem eines besseren Datenzugangs für Forschende.

(Digitaler) Rechtsextremismus: Aktuelle Entwicklungen und Spannungspunkte (Kapitel 3 und 4)

Die Corona-Pandemie und der Bundestagswahlkampf 2021 stellen einen speziellen Kontext für den (digitalen) Rechtsextremismus und seine Verbindung zur Platform Governance dar. Der Report fasst diese Entwicklungen zum einen im Hinblick auf Phänomene der Far-

Right und des (digitalen) Rechtsextremismus, zum anderen im Hinblick auf entsprechende Herausforderungen für die Platform Governance zusammen.

Rechtsextremismus und Far-Right online

(Digitale) Einflussnahme rechtsextremer Akteur:innen im Corona-Protestmilieu: Die Corona-Krise hat sich zu einem zentralen Mobilisierungsmoment rechtsextremer Online-Kommunikation entwickelt. So lassen sich hier Tendenzen einer Verschmelzung von Verschwörungserzählungen und rechtsextremer Ideologie erkennen, wobei insbesondere rechtsextreme Akteur:innen strategisch ihre „alternativen Lesarten“ unter anderem über soziale Medien zu verbreiten und aus der Krise politisches Kapital zu schlagen versuchen.

Krisen als Möglichkeitsraum für rechtsextreme Kommunikation: Die Corona-Krise steht dabei beispielhaft für die generelle zentrale Bedeutung von Krisenmomenten für rechtsextreme Kommunikationsstrategien. Sie tragen oft zur Entstehung rechtsextremer Gegenöffentlichkeiten bei und unterstützen die Normalisierung ihrer Narrative. Diese Entwicklungen erfordern den Aufbau adaptiver Strukturen der involvierten Akteur:innen und Institutionen.

Deplatforming – reduzierte kommunikative Reichweite, aber bleibende Herausforderung: Deplatforming (Sperrungen von Accounts) ist eine erfolgreiche Maßnahme zur Einschränkung der kommunikativen Reichweite rechtsextremer Akteur:innen. Dennoch bleiben die Verbreitung rechtsextremer Narrative, das Harassment von bestimmten Gegner:innengruppen und die Radikalisierung von Nutzer:innen eine substantielle Herausforderung, sowohl auf etablierten als auch auf alternativen Plattformen.

Aufstieg alternativer Plattformen: Im Kontext der Corona-Krise, aber insbesondere auch durch die veränderten Moderationspraktiken etablierter Plattformen erhalten alternative Plattformen eine neue zentrale Rolle für rechtsextreme Akteur:innen. Mit der Verlagerung rechtsextremer Kommunikation auf diese alternativen Plattformen werden deren Governance-Entscheidungen relevanter. Zusätzlich stellt auch die übergreifende Kommunikation zwischen etablierten und alternativen Plattformen die Content Moderation vor neue Herausforderungen.

Radikalisierung als unbeantwortete Herausforderung: Während rechtsextreme Aktivitäten durch entsprechende Moderationsbemühungen an Reichweite zu verlieren scheinen, bleibt die Frage offen, wie bereits radikalisierte Individuen sowie Individuen, die sich in Zukunft trotz Eindämmungsstrategie radikalisieren werden, erreicht werden können. Diese Frage

gewinnt auch dadurch Relevanz, dass eine mögliche verstärkte Radikalisierung als nicht intendierter Seiteneffekt des Deplatformings von Far-Right-Akteur:innen in alternativen Kommunikationskanälen diskutiert wird. Insgesamt fehlt es in diesem Kontext an systematischen Strategien der Prävention und Deradikalisierungsarbeit.

Platform Governance-Herausforderungen im Umgang mit Rechtsextremismus und Far-Right online

Kein einheitlicher Umgang mit rechtsextremen Inhalten und Akteur:innen: Plattformübergreifend wie auch innerhalb einzelner Plattformen ist der Umgang mit rechtsextremen Inhalten und Akteur:innen nicht einheitlich und selten transparent, auch wenn dies immer wieder eingefordert wird. Unklar ist, ob eine solche Vielfältigkeit der Content Moderation auch Vorteile bringen kann.

Relevanz von Infrastrukturanbietern bei der Inhaltsmoderation: Neben den Betreibern von Plattformen spielen auch Infrastrukturanbieter, wie die App Stores von Google oder Apple, eine zunehmend wichtige Rolle in der Moderation von Inhalten. Indem sie – oftmals intransparent – entscheiden, welche Apps zur Verfügung stehen und welche nicht, tragen sie zur (Un-)Sichtbarkeit von Inhalten bei. Diese infrastrukturelle Position hat wesentlich weitreichendere Konsequenzen als vergleichbare Moderationsentscheidungen durch einzelne Plattformen.

Spannungsfeld Extremismusbekämpfung und Grundrechtsschutz: Das Spannungsfeld zwischen dem Erhalt demokratischer Grundrechte zum einen und dem Schutz der Gesellschaft vor demokratiefeindlichen Inhalten zum anderen bildet einen zentralen Konflikt in der Bekämpfung von (digitalem) Rechtsextremismus. Es besteht keine Einigkeit, nach welchen Maßstäben Governance-Interventionen wie etwa die Moderation von Inhalten vorgenommen werden, wer diese Maßstäbe festlegt und wie ein systematisches Silencing politischer Opposition verhindert werden kann.

Ungenügender Datenzugang – Plattformen als blinder Fleck digitaler Öffentlichkeiten: Eine bleibende Hürde für die Entdeckung und Analyse von rechtsextremistischen Aktivitäten ist der ungenügende wissenschaftliche Datenzugang zu einer Mehrzahl der großen Social-Media-Plattformen. So braucht es einen besseren Datenzugang für Forschende, selbstverständlich unter Beachtung ethischer und rechtlicher Herausforderungen wie des Schutzes von Privatsphäre, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit.

Platform Governance und (digitaler) Rechtsextremismus (Kapitel 5)

Das Adressieren der Gefahren und Auswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus ist Teilaufgabe eines größeren Gesamtkomplexes: der Entwicklung eines Ordnungsrahmens, der langfristig demokratische Grundprinzipien innerhalb der (digitalen) Öffentlichkeit sichert und unterstützt, indem er das demokratische Potenzial des Internets schützt und fördert, aber zugleich sein autoritäres Potenzial begrenzt.

Um sich diesem Ziel anzunähern, schlägt der Bericht Kriterien vor, die beim Erstellen eines Ordnungsrahmens, aber auch bei der Herausarbeitung von Regeln bzw. von Anleitungen für ihre Durchsetzung innerhalb dieses Ordnungsrahmens herangezogen werden können. Diese Sammlung ist nicht vollständig oder abgeschlossen, sondern stellt eine in zukünftigen Forschungsprojekten zu erweiternde und zu differenzierende Grundlage dar.

1. **Grundrechteorientierung:** Plattformen sind keine neutralen Intermediäre. Zwar sind sie als private Akteure nicht unmittelbar durch Grundrechte gebunden, dennoch sieht das Recht Mechanismen vor, um diese auch im Kontext privater Unternehmen hervorzuheben (Drittwirkung von Grundrechten). Als zentrale Infrastruktur einer neuen (digitalen) politischen Öffentlichkeit ist es denkbar, dass Plattformen auf darüber hinausgehende normative Leitvorstellungen einer solchen demokratischen Öffentlichkeit verpflichtet werden.
2. **Erhalt demokratiefördernder Funktionen:** Das demokratische Potenzial digitaler Kommunikationsplattformen nicht umfassend zu gefährden, ist einer der zentralen Spannungspunkte des Adressierens des (digitalen) Rechtsextremismus. Die grundlegenden Funktionslogiken von Plattformen zu respektieren und Auflagen, die dieses Potenzial des Internets substanziell gefährden, zu vermeiden, bildet einen zentralen Baustein zur Wahrung dieses demokratischen Potenzials. Dies schließt nicht aus, dass der Betrieb von Plattformen in Einzelfällen eingeschränkt oder eingestellt werden kann.
3. **Transparenz:** Transparenz soll sowohl Aktivitäten von Akteur:innen auf den Plattformen als auch Interventionen der Plattformen zur Beeinflussung dieses Verhaltens (bspw. Moderationsentscheidungen) nachvollziehbar machen. Hierdurch werden plattforminterne Entwicklungen sichtbar und somit gesellschaftlich beurteilbar.
4. **Vermeidung von Machtkonzentration:** Durch die systematische Einbindung einer Vielzahl von unter-

schiedlichen staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Akteur:innen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über die Durchsetzung kann einer zu starken Machtkonzentration bei einzelnen Akteur:innen entgegengewirkt werden.

5. **Diversität:** Durch eine systematische Einbindung verschiedener zivilgesellschaftlicher und privater Akteur:innen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über die Durchsetzung kann eine pluralistische Gesellschaft repräsentiert und in den Governance-Prozess digitaler Plattformen mit eingebunden werden. Hierbei gilt es unterschiedliche Erfahrungen, Perspektiven und Bedarfe sichtbar zu machen.
6. **Resilienz vor Repression:** Repressive Interventionen (bspw. Löschung, Sperrung) sind, wie in Kapitel 2 und 3 herausgearbeitet, ein zentrales Mittel zum Adressieren des (digitalen) Rechtsextremismus. Im Hinblick auf die demokratische Öffentlichkeit sind sie jedoch als ultima ratio zu betrachten. Eine Alternative bietet der systematische Aufbau von demokratischer Resilienz. Hierzu zählt beispielsweise die systematische Stärkung und Unterstützung demokratischer Akteur:innen, die auf die Bildung eines demokratischen „Immunsystems“ innerhalb und außerhalb von digitalen Ökosystemen abzielt.
7. **Risikobasierter Ansatz und Verhältnismäßigkeit:** Größeres Schadenspotenzial erfordert und rechtfertigt frühzeitigere und potenziell restriktivere Interventionen. Größere Plattformen und Communities bieten mehr Reichweite zur erfolgreichen rechtsextremen Agitation und erfordern dementsprechend schnellere und niedrighschwellige Interventionen. Für kleinere Plattformen gelten grundsätzlich weniger gesetzliche Vorgaben, jedoch sind mit Blick auf mögliche (rechtsextreme) Gewalteskalationen auch hier Interventionen notwendig.
8. **Prozedurale Garantien:** Das Rechtsstaatsprinzip sieht formalisierte grundrechtswahrende Verfahren für den Staat vor, um Vorhersehbarkeit, Gleichheit und Überprüfbarkeit von Rechtsakten zu garantieren. Eine teilweise Übertragung dieses Prinzips auf Plattformen scheint vielversprechend. Hier können sich solche Garantien etwa im Transparenzgebot, einer Benachrichtigungspflicht bei der Durchsetzung von Gemeinschaftsstandards oder einer Gelegenheit zur Gegendarstellung äußern. Sogenannte Plattformräte können einen Beitrag dazu leisten, indem sie eine Kontrollinstanz darstellen.

Interventionen und Maßnahmen im Umgang mit rechtsextremer Online-Kommunikation (Kapitel 6)

Ausgehend von der oben formulierten Zielsetzung, einen Ordnungsrahmen für eine funktionierende demokratische Öffentlichkeit auch bei zunehmender Bedeutung digitaler Plattformen zu entwickeln und umzusetzen, skizziert der Report Möglichkeitsräume für (Governance-)Interventionen und begleitende Maßnahmen, die sich auf drei Anwendungsbereiche erstrecken.

Transparenz: Transparenz soll sicherstellen, dass das „autoritäre Potenzial“ auf digitalen Plattformen und die damit einhergehende (potenzielle) Bedrohung gesellschaftlich nachvollziehbar und einschätzbar wird. Andererseits sollen die Governance-Entscheidungen von und durch Plattformen sichtbar und damit kritisierbar gemacht werden. Insbesondere auch in Hinsicht auf Forschungszugänge zu Plattformdaten bestehen hier aus Perspektive der Rechtsextremismusforschung konkrete Bedarfe.

Stärkung (der Sichtbarkeit) demokratischer Narrative und Akteur:innen: Die Stärkung der Sichtbarkeit demokratischer Narrative und Akteur:innen stellt eine wesentliche Säule im Umgang mit dem Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus dar. Eine solche Stär-

kung kann beispielsweise über das gezielte Empowerment von demokratischen Akteur:innen aus Politik, Behörden, Medien, Zivilgesellschaft, Betroffenen von rechtsextremer Online-Kommunikation und Bürger:innen erfolgen, ebenso wie durch generelle Präventions- und Bildungsarbeit in der Bevölkerung und durch entsprechendes Plattform-Design.

Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremer Narrative und Akteur:innen: Die Reduzierung von Sichtbarkeit und Reichweite einschlägiger Inhalte und Akteur:innen ist zentral für ein erfolgreiches Adressieren der Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus. Dabei gilt es zwischen dem Umgang mit strafrechtlich relevanten Inhalten einerseits und dem mit legalen, aber problematischen Inhalten (legal, but harmful content) andererseits zu unterscheiden. Aufbauend auf den in Kapitel 2 bis 4 identifizierten Spannungspunkten werden in diesem Unterkapitel außerdem Interventionsmöglichkeiten im Kontext digitaler Infrastrukturanbieter sowie im Umgang mit Cross-Plattform-Aktivitäten vertieft diskutiert.

Eine grundlegende Herausforderung für die beiden letztgenannten Möglichkeitsräume bildet die Frage, wer, auf welcher Legitimationsbasis und anhand welcher Kriterien, über die kommunikativen Chancen einzelner Sprecher:innen entscheidet und diese bestärkt oder reduziert. Es werden erste potenzielle Lösungsmöglichkeiten für diese Herausforderungen diskutiert.

1. Einführung

„This [the Internet] is where democracy happens now and there is no going back. We cannot get rid of all this.

It is where democracy happens. If we want to make democracy better, this is what we have to tackle.”

Helen Margetts, 2019

In den vergangenen Jahren sind die digitalen Aktivitäten rechtsradikaler, rechtsextremistischer und auch rechtsterroristischer Einzelpersonen und Gruppen in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Insbesondere unter dem Eindruck transformativer Großereignisse wie der rechtsterroristischen Anschläge in Christchurch und Halle sowie des (potenziellen) Einflusses von Online-Aktivitäten der Far-Right im Kontext von Wahlen, vor allem bei den US-Präsidentenwahlen 2016 und 2020 (Benkler et al. 2018, 2020; Schroeder 2018; University of Washington et al. 2021), scheint sich die öffentliche Wahrnehmung eines möglichen emanzipatorischen Demokratisierungspotenzials des Internets gewandelt zu haben: Ursprünglich als demokratiefördernde Innovation gefeiert, wird es heute vor allem im Zusammenhang mit Desinformationen, Hassrede und eben in seiner Funktion als zentraler Manövrierraum für demokratiefeindliche, rechtsradikale sowie rechtsextreme und terroristische Akteur:innen diskutiert.

Auch in Deutschland stellen rechtsextreme Online-Agitation und deren realweltliche Auswirkungen eine substantielle Herausforderung dar, was sich beispielsweise durch den rechtsterroristischen Anschlag in Halle und eine potenzielle Einflussnahme auf den öffentlichen Diskurs im Kontext der Bundestagswahl 2017 gezeigt hat (Kreißel et al. 2018). Eine besondere Aktualität erhält die Thematik durch die Corona-Krise, die vom Aufstieg einer umfangreichen verschwörungstheoretischen digitalen Gegenöffentlichkeit begleitet wird (Dittrich 2021b; Lamberty 2021). Diese Gegenöffentlichkeit organisiert sich insbesondere auf sogenannten „alternativen Plattformen“ wie Telegram, ist Ziel und Ort intensiver Aktivitäten rechtsextremer Akteur:innen (Guhl & Gerster 2020; Hammer, Matlach, Gerster & Baaken 2021; Rathje 2021a) und steht in engem Zusammenhang mit einschneidenden Ereignissen wie der versuchten „Erstürmung“ des Reichstagsgebäudes (Khan-Ruf 2021).

Die oben beschriebenen Ereignisse haben eine breite Diskussion über den Umgang mit diesen Entwicklungen ausgelöst, die sich aufgrund der herausgehobenen Rolle digitaler Kommunikationsplattformen für den (digitalen) Rechtsextremismus auch im Forschungsfeld der Platform Governance widerspiegelt. Die Relevanz der Governance solcher privater Kommunikationsplattformen (in Abgrenzung zur rein staatlichen Normsetzung) hat parallel zum enormen Bedeutungszuwachs dieser Plattformen erheblich zugenommen (Remmert 2018). Anhand ihrer individuellen Nutzungsbedingungen entscheiden Social-Media-Plattformen über das Informations- und Kommunikationsverhalten von Milliarden Nutzer:innen, so dass ihre Governance erhebliche gesellschaftliche und politische Implikationen auslösen kann (Bayer & Kalbhenn 2021). Platform Governance beschreibt die Summe an Regelungen (und ihr Zusammenwirken) im Kontext solcher digitaler Kommunikationsplattformen, die von unterschiedlichsten Akteur:innen geschaffen werden. Dazu zählen neben Staaten auch die Plattformen, die Nutzer:innen und Werbekund:innen sowie andere Akteur:innen wie Forschung, Journalismus oder NGOs (vgl. Gorwa 2019).

Angesichts von Herausforderungen wie (digitalem) Rechtsextremismus (aber auch Islamismus, Desinformationen und anderen problematischen Phänomenen im Kontext digitaler Plattformen) hat sich die Platform Governance in den letzten Jahren substantiell verändert: Social-Media-Plattformen aus dem Silicon Valley wurden maßgeblich durch das US-amerikanische Verständnis von Demokratie und Meinungsfreiheit geprägt, also durch das First Amendment (unter anderem Rede- und Pressefreiheit) und den Marketplace of Ideas (European Parliament 2019). Obwohl die dementsprechend ursprünglich sehr zurückhaltende Praxis der Inhaltsmoderation in Reaktion auf die oben beschriebenen Phänomene zunehmend restriktiver geworden ist, steht sie weiterhin in der Kritik. Die Kritik an Plattformen ist dabei jedoch nicht eindimensional, sondern erfolgt aus verschiedenen Perspektiven: Je nach Blickwinkel und Situation wird Plattformen einerseits vorgeworfen, dass sie zu stark in die Kommunikation ihrer Nutzer:innen eingreifen,¹ andererseits trifft sie der Vorwurf, zu wenig gegen Hassrede und digitale Gewalt zu tun. Die kontroversen Debatten in diesem Kon-

¹ Ein prominentes Beispiel ist die kontrovers diskutierte Entscheidung der großen Plattformen, die Accounts des damaligen US-Präsidenten Donald Trump zu sperren (Reuter 2021).

text halten weiterhin an, wie beispielsweise die intensiven Diskussionen um die Enthüllungen der ehemaligen Facebook-Mitarbeiterin und Whistleblowerin Frances Haugen (Horwitz 2021) zeigen oder auch kontroverse Forderungen wie die nach einer möglichen „Abschaltung“ Telegrams durch die Bundesinnenministerin Nancy Faeser (Koch 2022).

Was in diesen Debatten deutlich wird: Die Versuche, den oben geschilderten Herausforderungen des (digitalen) Rechtsextremismus zu begegnen, bewegen sich in einem Spannungsfeld. So wird einerseits versucht, das autoritäre Potenzial digitaler Plattformen, beispielsweise durch rechtsextreme Online-Kommunikation, zu begrenzen und somit den Gefahren für das demokratische Gemeinwesen entgegenzuwirken. Andererseits bergen die Plattformen trotz des geschilderten negativen Reputationswandels weiterhin ein stark ausgeprägtes demokratisierendes Potenzial, welches durch unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte wie Meinungs- und Informationsfreiheit gefährdet werden kann. Die Einhegung des autoritären Potenzials und der gleichzeitige Schutz und die Förderung des demokratischen Potenzials beschreiben Rau und Simon (2022) als eine zentrale Herausforderung des Aufstiegs des Internets und der damit einhergehenden digitalen Transformation politischer Meinungsbildung.

Der vorliegende Report nimmt den Kontext der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021 zum Anlass, um ein aktuelles Schlaglicht auf die oben genannten Phänomene und Debatten zu werfen. Dabei wird zunächst durch eine zielgerichtete Problemanalyse des Phänomenbereichs des (digitalen) Rechtsextremismus ein differenziertes und aktuelles Verständnis der Herausforderung geschaffen. Diese Analyse dient als Ausgangs-

punkt für die Erarbeitung von Grundlagen der Plattform Governance im Umgang mit dem Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus. Auch sollen die Möglichkeiten gezielter Interventionen durch Plattform Governance sowie weiterer relevanter Zugänge im Kontext der (digitalen) Extremismus- und Präventionsforschung aufgezeigt werden. Dabei werden die komplexen Fragestellungen und Spannungspunkte zwischen einer Eindämmung des (digitalen) Rechtsextremismus einerseits und dem Schutz von Grundrechten wie der Meinungs- und Informationsfreiheit andererseits herausgearbeitet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt. Ziel dieses Reports ist, es einen Überblick über die Forschungsbereiche (Digitaler) Rechtsextremismus und Plattform Governance zu geben, aktuelle Entwicklungen aufzugreifen, diese zu strukturieren und die Forschungsbereiche miteinander zu verknüpfen.

Der Inhalt des Reports ist wie folgt strukturiert: Zunächst wird erläutert, wie die Far-Right grundsätzlich von digitalen Kanälen profitieren kann (Kapitel 2). Daran anknüpfend werden aktuelle Entwicklungen und Spannungspunkte, insbesondere im Kontext der Corona-Krise und des Bundestagswahlkampfes 2021, skizziert (Kapitel 3 und 4). Aufbauend auf dieser Analyse des (digitalen) Rechtsextremismus werden in einem nächsten Schritt die Grundlagen der Plattform Governance im Umgang mit diesem erläutert und grundlegende Kriterien für die Schaffung und Durchsetzung eines geeigneten Ordnungsrahmens erarbeitet (Kapitel 5). Anknüpfend an diese Grundlagen werden konkrete Möglichkeitsräume für Interventionen aufgezeigt (Kapitel 6). Abschließend werden die einzelnen Ergebnisse des Reports zusammengeführt und diskutiert (Kapitel 7).



Teil I:
Rechtsextreme Online-Kommunikation –
Grundlagen und aktuelle Befunde

2. Far-Right online: Der digitale Aufstieg rechter Akteur:innen

Ereignisse wie die als „Online-Performance“ inszenierten Terroranschläge in Christchurch und Halle (Amadeu Antonio Stiftung 2020d) sowie die Stürmung des Kapitols im Zuge der US-Präsidentenwahl (Atlantic Council 2021) zeigen auf deutliche Art und Weise, dass die Herausforderung durch die „(digitale) Far-Right“ für westliche Demokratien ernst zu nehmen ist. Dass es sich hierbei keinesfalls um ein pures Online-Phänomen handelt, gilt jedoch nicht nur für die Konsequenzen, sondern auch für die Ursachen. Im Folgenden soll ein differenzierter Blick auf die Rolle und Wirkungsweise digitaler Medien in diesem Kontext geworfen werden, indem ihre Funktion und Bedeutung für die Far-Right dargestellt und das Zusammenspiel von digitalen Medien und anderen Faktoren erläutert wird.

Rechtsextremismus und Far-Right

„**Rechtsextremismus**“ ist ein in der deutschen Debatte uneinheitlich verwendeter Sammelbegriff mit einer Vielzahl unterschiedlicher Konzeptualisierungen (Salzborn 2020). Die Definition von Jaschke (2001) übernehmend wird Rechtsextremismus für diesen Report folgendermaßen definiert: „Unter ‚Rechtsextremismus‘ verstehen wir die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus

einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen.“

„**Far-Right**“ wird als Begriff vor allem in der internationalen Debatte verwendet (Miller-Idriss 2020). Er beschreibt hier ein sich überlappendes Spektrum von unterschiedlichen Ideologien, Einzelpersonen und Gruppen, die sich durch antidemokratische, anti-egalitäre und weiß-vorherrschafliche² Einstellungen und Überzeugungen auszeichnen und deren Weltansicht in Autoritarismus, ethnische Säuberungen oder ethnische Migration und die Einrichtung getrennter Ethnostaaten oder Enklaven entlang ethnischer Merkmale eingebettet ist. Der Begriff ist weiter gefasst als der im Englischen verwendete Begriff der extremen Rechten oder der deutsche Rechtsextremismus-Begriff und enthält auch in den Konservatismus hineinragende Elemente (Anti-Defamation League o. J.-a.; Miller-Idriss 2020; Mudde 2019; Schwarz 2020). Zwar wird der Begriff teilweise aufgrund seiner breiten Auslegung für definitive Ungenauigkeit kritisiert (Anti-Defamation League o. J. a.); allerdings bietet genau diese inhaltliche Breite einen wertvollen Analyserahmen zum Einfluss rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet. So spielen Verbindungselemente zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus (in der deutschen Diskussion unter dem Stichwort „Brückenspektrum“ diskutiert (Salzborn 2020) in der Netzwerklogik digitaler Medien eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Verbreitung rechtsextremistischer Narrative. Der erweiterte Begriff der Far-Right ist somit ein wichtiger Analysebaustein zum Verständnis der Herausforderung des (digitalen) Rechtsextremismus und bietet einen entsprechenden Mehrwert für diesen Report.

² White Supremacy bezeichnet eine rassistische Ideologie, die eine genetische und kulturelle Überlegenheit von Menschen mit europäischer Abstammung behauptet und somit eine natürlich gegebene Vorherrschaft Weißer gegenüber anderen,

nicht-weißen Menschen rechtfertigt und postuliert. Vertreter:innen der Ideologie sehen die multikulturelle Gesellschaft als Feind und Bedrohung für die Existenz der weißen Bevölkerung (Anti-Defamation League o. J. b).

2.1. Digital Media und die Far-Right: Überblick und Grundsätzliches

Das Internet erfüllt eine Reihe zentraler Funktionen für die globale Far-Right, die sich anlehnend an Kaiser & Rauchfleisch (2019) grob in Inward Communication (nach innen gerichtete Kommunikation) und Outward Communication (nach außen gerichtete Kommunikation) unterteilen lassen (siehe Übersicht 1): Inward Communication umfasst die Kommunikation unterschiedlicher Akteur:innen und Anhänger:innen der Far-Right miteinander und untereinander. Hierbei sehen wir, dass das Internet Akteur:innen unterschiedlicher ideologischer Ausprägung und Herkunft die Möglichkeit bietet, orts- und sprachübergreifend Allianzen und neue Bewegungen zu bilden und Informationen auszutauschen. Digitale Medien sind ein zentraler Schauplatz der Vernetzung, der Identitätsbildung und Radikalisierung, der Strategiediskussion, des Trainings und der Ausbildung, der Mobilisierung und Koordination für On- und Offline-Handeln und der Einwerbung finanzieller Ressourcen als Grundlage der eigenen Aktivitäten (Fielitz & Thurston 2019; Kaiser & Rauchfleisch 2019; Miller-Idriss 2020).

Diese Inward Communication bildet zugleich die Basis für kollektives und/oder individuelles Handeln, das auf Outward Communication, also die Kommunikation nach außen, abzielt. Zentrale Ziele der Outward Communication sind dabei zum einen das Erreichen von (potenziellen) neuen Anhänger:innen und die Rekrutierung, Radikalisierung und Mobilisierung derselben (also ihre erfolgreiche Einbindung in die oben beschriebene Inward Communication) (Kaiser & Rauchfleisch 2019; Rieger et al. 2021). Zum anderen ist die gezielte Einflussnahme auf den Prozess der politischen Willensbildung im Sinne der politischen Ziele der Akteur:innen der Far-Right. Dabei werden digitale Kanäle sowohl für das Mainstreaming bzw. die Verbreitung rechtsradikaler und rechtsextremistischer Narrative benutzt als auch für Hass- und Desinformationsaktivitäten gegenüber der jeweiligen als Gegner identifizierten Outgroup – beispielsweise aufgrund von Ethnie, Nationalität, Geschlecht, Religion, Sexualität, politischer Einstellung oder gesellschaftlicher Position (Kaiser & Rauchfleisch 2019; Miller-Idriss 2020; Rieger 2021). Wichtig ist dabei zu betonen, dass sich In- und Outward Communication in der Praxis nicht unbedingt unterscheiden lassen, sondern ein Kommunikationsakt strategische Ziele in beiden Bereichen erfüllen kann. So kann beispielsweise scheinbar nach außen gerichtete Kommunikation (bspw. Adressieren der politischen Gegner:innen) im

gleichen Maße auch der Identitätsbildung und -festigung der eigenen Gruppe im Sinne einer „Wir gegen die“-Logik dienen (Rieger et al. 2021).

Es soll unterstrichen werden, dass die (digitale) Far-Right dabei keinesfalls ausschließlich durch strategisch handelnde kollektive und individuelle Akteur:innen strukturiert ist. Sie stellt vielmehr ein heterogenes soziales Phänomen dar, welches mithilfe von verstreuten digitalen (Sub-)Kulturen neue Gegenöffentlichkeiten schafft und seine Dynamik aus kulturellen Praktiken gewinnt, die weit über die Logik formeller rechtsextremer Organisationen hinausgehen (Fielitz & Marcks 2019). Die (digitale) Far-Right lässt sich so als ein „fluid and ambivalent movement“ beschreiben, das seine Verflechtungen durch „virtual alliances and mutual entanglements between broader online subcultures and organized forms of activism“ (Fielitz & Marcks 2019) bildet. Diese Ergänzung ist auch deswegen entscheidend, weil die digitale Verhandlung von Politik eben keinesfalls nur organisiert-strategisch, sondern in substantiellem Maße informell-spontan und/oder in einer Vermischung aus beidem geschieht (Jungherr et al. 2020; Bennett & Segerberg 2012). Aktivitäten wie das versuchte Mainstreaming von rechtsextremistischen Narrativen oder das Harassment von politischen Gegner:innen sollten dementsprechend auch nicht nur hinsichtlich ihrer organisiert-strategischen, sondern insbesondere auch hinsichtlich ihrer informell-spontanen Komponente analysiert und verstanden werden.

Die Far-Right bzw. rechtsradikal und rechtsextrem ideologisierte Individuen und Gruppen sind dabei auf einer breiten Palette von unterschiedlichen Plattformen und Diensten aktiv. Darunter finden sich eigene Web sites, die großen Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter und YouTube, „alternative“ Social-Media-Dienste wie Reddit und Telegram, Free Speech-Plattformen und/oder rechtslibertäre Eigenentwicklungen wie Gab, Bitchcute, Parler und Minds, Image Boards wie 4chan und 8kun (8chan) oder Gaming-Plattformen wie Discord, Steam oder Twitch. Gleichzeitig fungieren weniger regulierte – oder zu diesem konkreten Zweck erstellte – Fundraising- und Crowdsourcing- Plattformen wie Hatereon, GoyFundMe, MakerSupport und Weseat.chr für die Bewegung als Alternativen zu PayPal, Patreon, GoFundMe oder Kickstarter, nachdem diese ihre Nutzung durch Akteur:innen der Far-Right zunehmend erschwert haben (Guhl et al. 2020; Miller-Idriss 2020).

Übersicht 1: Die (digitale) Far-Right

Die (digitale) Far-Right		
Inward Communication	Outward Communication	
Vernetzung (über Sprachen und (Sub-)Ideologien hinweg)	Ziel: Rekrutierung	Ziel: Einflussnahme auf den Prozess der politischen Willensbildung
Community Management	Rekrutierung, Radikalisierung und Mobilisierung von (potenziellen) neuen Unterstützer:innen	Mainstreaming von rechtsextremistischen Narrativen Harassment und Verdrängung politischer Gegner:innen
Ideologiediskussion, Identitätsformierung und Radikalisierung		
Strategie und Planung		
Training und Ausbildung		
Finanzierung		
Mobilisierung		
Koordination		

Eigene Darstellung, entwickelt aufbauend auf Kaiser & Rauchfleisch 2019; überarbeitet und erweitert aufbauend auf Miller-Idriss 2020; Rieger et al. 2021.

2.2. Der Mythos einer digitalen Erfolgsgeschichte?

Dass diese beschriebenen Aktivitäten der Far-Right in digitalen Medien stattfinden, ist in der Forschung bekannt. Inwiefern diese Aktivitäten allerdings erfolgreich sind und welche Rolle das Internet beim Aufstieg rechtsradikaler und rechtsextremistischer Kräfte tatsächlich einnehmen kann, sind schwer zu beantwortende Fragen.

Digitale Spurendaten wie Artikel, Postings, Videos und weitere liefern reichhaltiges Material **zur beschreibenden Analyse** von Zielen, Ideologien, Narrativen und Themensetzungen. Die Zahl und die Größe dieser Communities auf unterschiedlichen Plattformen ermöglichen ein Mapping der Far-Right online; ihre Interaktionen (Likes, Shares, Comments) und Viewzahlen (falls zugänglich) ermöglichen eine erste Analyse der Rezeption und Verbreitung dieser Inhalte. Dennoch ist die Aussagekraft der für die Forschung zugänglichen Datenpunkte bereits im Hinblick auf Größe und Verbreitung dieser Inhalte begrenzt. Handelt es sich bei vier unterschiedlichen Communities mit je 2000 Mitgliedern um insgesamt 8000 einzelne Individuen (kein Overlap zwischen den Gruppen) oder nur um 2000 Individuen (vollständiger Overlap zwischen den Gruppen)? Werden die Mitgliederzahlen und gemessenen Interaktionen durch inaktive Accounts, gekaufte Fake-

Accounts, Sockenpuppen und gegebenenfalls Bots verzerrt und wenn ja, in welchem Ausmaß? Aufschlussreichere Datenpunkte wie beispielsweise die Anzahl an „Views“ oder die Möglichkeit, Aktivitäten von einzelnen Individuen über Gruppen und Communities hinweg zu verfolgen, sind dagegen für externe Forscher:innen oft nicht abrufbar. Auch verbleibt das Wissen um die Genese solcher Datenpunkte oft in den Händen der Plattformen. Externe Forscher:innen können die Qualität und mögliche Verzerrungen (bspw. methodische Unterschiede in der Erhebung der Datenpunkte oder eine systematische Erhöhung der Views durch automatisierte Abfragen) oftmals nur unzureichend beurteilen. Zusätzlich stellen diverse technische Hürden wie beispielsweise niedrige Ratelimits (Anzahl der Datenpunkte, die abgerufen werden dürfen) der zur Verfügung gestellten APIs (von den Plattformen zur Verfügung gestellte Schnittstellen zur Datenabfrage) oder Eingrenzungen der abrufbaren Datenpunkte (bspw. keine Kommentare von Posts, keine Views) die Forschung oftmals vor Probleme. Insgesamt muss betont werden, dass durch verschiedene technische, rechtliche und ethische Limitationen sich mithilfe solcher digitalen Spurendaten oft nur sehr schwer einschätzen lässt, ob es sich um eine hyperaktive Minderheit oder um eine breite gesellschaftliche Bewegung handelt (Jungherr 2018; Lazer et al. 2021).

Wenn also mithilfe der oben beschriebenen Daten eine Deskription der Aktivitäten der (digitalen) Far-Right möglich ist (sowie erste Aussagen über ihre Rezeption), so sollten diese Daten nicht mit einem Beweis für die **individuelle oder gesellschaftliche Wirkung** dieser Aktivitäten verwechselt werden (siehe auch Benkler 2019 in Bezug auf Desinformation). Welche Wirkung haben die konsumierten Inhalte auf Nutzer:innen? Verändern sie ihre politische Einstellung, radikalisiert sie sich? Radikalisiert sie sich aufgrund der konsumierten Inhalte, oder suchen sie die Inhalte, weil sie sich bereits aus anderen Gründen radikalisiert haben? Verändern sich nur die Einstellungen, oder werden die Nutzer:innen selbst aktiv? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Ähnliche Fragen lassen sich auch auf einer gesellschaftlichen Ebene stellen: Welche Wirkung entfalten die beobachteten (rechtsextremen) Online-Aktivitäten? Bleiben sie einfach nur in ihrer Online-Blase, oder wirken sie darüber hinaus? Wächst die Far-Right aufgrund von diesen Aktivitäten? Können die digitalen Aktivitäten gesellschaftliche Wirkung entfalten, beispielsweise durch Agenda Setting (Mainstreaming), Policy Impact oder Wahlbeeinflussung (Rovira Kaltwasser & Mudde 2017; Mudde 2017)? Und sind diese Aktivitäten tatsächlich Ursache einer gesellschaftlichen Entwicklung, oder sind sie eigentlich nur Abbild dieser Veränderung und Austragungsort der zugrunde liegenden Konflikte (Jungherr et al. 2020; Schroeder 2018)? All die hier angeführten Fragen lassen sich aufgrund von (teilweise) öffentlich zugänglichen prozessgenerierten Daten wie Accounts, Posts, Klicks, Views, Likes, Shares und Comments nur begrenzt beantworten. Es braucht stattdessen eine Kombination verschiedener Datenquellen, einen verbesserten Datenzugang für Forschende, eine genaue Kenntnis der Möglichkeiten und Limitationen der verschiedenen Datenquellen und Methoden sowie eine detaillierte Einbettung in sozialwissenschaftliche Theorie (und selbst unter diesen Voraussetzungen werden sich einige Fragen nur schwer beantworten lassen).

Dass digitale Medien und die aus diesen entstehenden Aktionsfelder für rechtsextreme Aktivitäten eben nur ein Faktor unter mehreren sind, verdeutlicht Übersicht 2. Digitale Medien verändern die „Angebotsseite“ (Rovira Kaltwasser & Mudde 2017) von Politik: Die digitale Neu-Strukturierung der Medienlandschaft und der politischen Arena wirkt sich auf die Opportunitätsstruktur für politische Akteur:innen aus (Jungherr et al. 2019). Die Demokratisierung von Inhaltsproduktion und -distribution schwächt die Gatekeeper-Position traditioneller Medien, und neue Akteur:innen können gesellschaftliche Diskursmacht erlangen, ohne auf traditionelle Medien angewiesen zu sein. Gleichzeitig erfahren traditionelle Medien durch das Wegbrechen von Werbeeinnahmen existenziellen ökonomischen Druck, was verbunden mit der oben beschriebenen Demokratisierung zu einer erheblich verschärften Aufmerksamkeitsökonomie und dadurch zu einem Fokus auf aufmerksamkeitserregende Politikberichterstattung führt. Die Far-Right hingegen erhält neue Möglichkeiten, sich zu organisieren (Inward Communication) und in die veränderte, demokratisierte politische Arena hineinzuwirken (Outward Communication) (Jungherr et al. 2019). Dieser theoretisch vorhandene neue Möglichkeitsraum bedeutet allerdings nicht automatisch, dass er auch erfolgreich von politischen Außenseitern wie der Far-Right genutzt werden kann. Es braucht eben zugleich eine gesellschaftliche „Nachfrage“ (Rovira Kaltwasser & Mudde 2017) nach der von der Far-Right angebotenen Politik, und diese entsteht nur in Abhängigkeit und Interaktion mit anderen gesellschaftlichen Faktoren und Entwicklungen, die größer und grundlegender sind als die digitale Transformation selbst (Jungherr et al. 2020; Schroeder 2018). Ohne diese Faktoren kann ein politischer Erfolg der Far-Right nicht erklärt (oder eingeehgt) werden. Oder wie Jungherr et al. (2020) betonen: Wir sollten die (digitale) Abbildung von Politik nicht mit ihrer Substanz verwechseln. Das Internet ist Austragungsort gesellschaftlicher und politischer Konflikte, hierdurch kann es ein wichtiger Faktor für diese Konflikte werden, aber es ist eben nicht deren Ursache.

Übersicht 2: Angebot und Nachfrage rechtsextremer Ideologie und Politik

Angebot und Nachfrage rechtsextremer Ideologie und Politik

Politik-Angebot	Opportunitätsstruktur im (politischen) System (external supply side):	Die Far-Right als politischer Akteur (internal supply side):
	<u>Strukturierung der politischen Landschaft:</u> u. a. Wahlsystem, Parteiensystem, politische Normen und Traditionen, Wähler:innenmobilität	<u>Strukturierung der Medienlandschaft:</u> u. a. Mediensysteme, kommerzielle Medien vs. öffentlich-rechtliche Medien, journalistische Normen, Regulierungsgrad
		Ideologie, Führungsfiguren, Organisation, Unterstützer:innen
	Digitale Transformation des Mediensystems: demokratisierte Inhaltsproduktion und -distribution sowie verschärfte Aufmerksamkeitsökonomie (relevant für Outward Communication)	Digitale Transformation der Far-Right: ressourcengünstige Möglichkeit, Unterstützer:innen zu erreichen und zu koordinieren (relevant für Inward Communication)
Politik-Nachfrage	Grundlegende gesellschaftliche Strukturen, Veränderungsprozesse, Konflikte und Ereignisse: Globalisierung; Individualisierung; Diversifikation und Liberalisierung; soziale Ungerechtigkeit; soziale Unsicherheit; individuelle, relative und kollektive Deprivationserfahrungen; regionale Unterschiede (bspw. Ost vs. West, Stadt vs. Land), Migration; individuelle Einstellungen (bspw. Rassismus, Autoritätsglaube); Terrorismus; Krisen	

Eigene Darstellung, entwickelt aufbauend auf Demand and Supply Model in Rovira Kaltwasser & Mudde 2017, überarbeitet und erweitert aufbauend auf Jungherr et al. 2019; Schroeder 2018; Virchow & Häusler 2018.

Trotz der oben ausgeführten Einschränkungen und im Rahmen der vorgenommenen Einordnung ist das Internet ein Faktor, der in Ländern wie den USA, Österreich oder Deutschland den Aufstieg der Far-Right substantiell mitbeeinflusst und geprägt hat. Verschwörungstheoretische Seiten und Gruppen mit klarem Rechtsextremismus-Bezug können Millionen an Fans und Followern gewinnen (Fielitz & Schwarz 2020; Guhl & Gerster 2020), Inhalte der Far-Right entwickeln enorme Reichweiten in sozialen Medien und setzen wiederholt die Agenda in traditionellen Medien (Benkler et al. 2018; Hiaeshutter-Rice & Weeks 2021). In diversen Kontexten sind rechtspopulistische, rechtsradikale und

rechtsextreme Parteien und Bewegungen (proportional gesehen) substantiell erfolgreicher in digitalen Medien als andere Akteur:innen (Jungherr et al. 2021; Pew Research Center 2016; Rau 2020). Gerade in Phänomenbereichen der Online-Radikalisierung³ (Rieger et al. 2021) und des analogen Gewaltpotenzials rechtsextremer Internetkommunikation zeigt sich ein starker Einfluss von Online-Faktoren, wie beispielsweise der Bereich des hybriden Rechtsterrorismus und die Terroranschläge in Christchurch und Halle deutlich aufzeigen (Amadeu Antonio Stiftung 2020a; Guhl et al. 2020; Rieger et al. 2021). Struktur und Ablauf der beiden US-ame-

³ Siehe auch in Kapitel 6.2 die Analyse „Beispiel 1: Rechtsextremismusprävention im Netz“ für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Online-Radikalisierung“.

rikanischen Präsidentschaftswahlen 2016 und 2020 haben das Potenzial für Agenda Setting, Mainstreaming und Beeinflussung von Wahlen durch Far-Right-Aktivitäten im Internet gezeigt, beide Wahlen wurden durch digitale Medien (im Zusammenspiel mit anderen Faktoren, siehe Übersicht 2) mitgeprägt (Benkler et al. 2018, 2020; Schroeder 2018; University of Washington et al. 2021). Eine Vielzahl an Studien verdeutlicht die einschneidende Wirkung von digitalem Hass auf Betroffene (unter anderem ndr 2021; Papendick et al. 2020; Klaußen & Geschke 2019; Landesanstalt für Medien NRW 2021; Kteily & Bruneau 2017), wobei hier bestimmte, als Feindgruppen identifizierte gesellschaftliche Gruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund, Politiker:innen oder Medienschaffende in besonderem Maße attackiert werden.

(Online-)Rechtsterrorismus:

Rechtsterrorismus umfasst Gewalthandlungen, die „im Namen ethnischer Identität, Reinheit und Überlegenheit“ (Pfahl-Traughber 2011) begangen werden und von Angriffen auf Einrichtungen bis zur Ermordung von Menschen reichen. Neben langetablierten Strukturen der rechtsextremen Bewegung zeichnet sich insbesondere im virtuellen Raum eine global vernetzte rechtsextreme Gemeinschaft ab, in der ideologisch ähnliche Einstellungen geteilt sowie Unterstützung und Bewunderung durch verschiedene mediale Ausdrucksformen geäußert werden. Ermöglicht wird so eine Verbreitung von ideologischen Ideen, Erzählungen und Weltbildern, deren Akteur:innen nicht nur die Vernetzung innerhalb der rechtsextremen Online-Gemein-

schaften forcieren, sondern auch zu Nachahmungstaten ihrer vergangenen Terrorakte anleiten. Ein wesentlicher Bestandteil dessen ist beispielsweise die Veröffentlichung von Manifesten einzelner Täter:innen, in denen die ideologischen Werte und Absichten des Terrorakts öffentlichkeitswirksam dargestellt werden sollen. Ziel ist zum einen, weitere Anhänger:innen zur Ausübung ähnlicher Gewalttaten zu gewinnen. Zum anderen geht es dabei um den symbolhaften Charakter der Tat, die durch die erzielte Medienresonanz die allgemeine Angst unter den Betroffenen, meist bereits marginalisierte Gruppen der Gesellschaft, verstärken soll. Ein solches Vorgehen lässt sich beispielsweise in den rassistisch motivierten Anschlägen von Halle und Hanau erkennen, mit denen unter anderem das Sicherheitsgefühl der betroffenen Bevölkerungsgruppen unterminiert und durch ein allgemeines Gefühl von Angst und Verunsicherung ersetzt werden sollte. Die schriftlichen Manifeste zur Tatausführung sowie der Livestream des Anschlags in Halle verdeutlichen, dass die Täter sich auch in diesen Fällen an der medialen Darbietung und digitalen Verbreitung vergangener Anschläge – hier am Fall Christchurch – orientieren, um so zum einen Anerkennung und Glorifizierung innerhalb der rechtsextremen Community zu erreichen sowie zum anderen eine breite öffentliche Aufmerksamkeit zu generieren. Diese Taten reihen sich ein in den Kontext einer ständigen Bedrohung durch rechtsextreme Terroranschläge und ihren partiellen Zuwachs auf nationaler und internationaler Ebene.

Quellen: Guhl et al. 2020; Institute for Economics & Peace 2020; Koehler 2018; Amadeu Antonio Stiftung 2020d; Romaniuk & Marton 2020.

2.3. Algorithmisierte Radikalisierung – eine Frage des Plattform-Designs?

Plattformen sind zwar nicht die Ursache, aber dennoch Austragungsort gesellschaftlicher Konflikte und Herausforderungen, ihr Bedeutungszuwachs verändert die Opportunitätsstruktur im politischen System und gibt der Far-Right neue Handlungs- und Bewegungsräume. Eine relevante und intensiv diskutierte Fragestellung in diesem Kontext ist, inwiefern bestimmte Entscheidungen im Plattform-Design die Logik politischer Auseinandersetzung sowie Struktur und Funktionsweise dieser Handlungs- und Bewegungsräume so formen, dass die ausgetragenen Konflikte intensiviert und extreme Akteur:innen wie die (digitale) Far-Right künstlich gestärkt werden. Diese Frage ist aus einer Plattform Governance-Perspektive von entscheidender Bedeutung und wird in Bezug auf die (digitale) Far-Right insbesondere

mit Blick auf die künstliche Verstärkung der Herausbildung extremistischer Gruppenstrukturen sowie radikalischer und/oder polarisierender Inhalte und auf eine künstliche Amplifizierung dieser Inhalte thematisiert (Fielitz & Marcks 2019; LaFrance 2020; Tufekci 2018).

Vergleichbare Diskussionen bezüglich einer solchen verstärkenden Wirkung durch Plattform-Design werden auch im Kontext der sogenannten Filter Bubble oder Echokammer-Hypothesen geführt und zeigen, dass diese Annahmen nicht unkritisch übernommen werden sollten. Trotz ihrer anfänglichen Popularität, insbesondere in der öffentlichen Debatte, werden die oben genannten Hypothesen in der Forschung sehr kritisch diskutiert (Bruns 2019; Rau & Stier 2019; Stark et

al. 2021). Uneinheitliche und widersprüchliche Befunde erschweren es, ein klares Bild über die konkrete Wirkung und das tatsächliche Ausmaß möglicher Effekte zu gewinnen – insbesondere mit Blick auf die Frage, wie groß der Einfluss des Faktors Plattform-Design gegenüber dem Faktor „organisches“ Nutzer:innenverhalten tatsächlich ist. Daher ist es nur schwierig festzustellen, inwiefern potenziell problematische Entwicklungen als Ergebnisse individueller Präferenzen und Entscheidungen der Nutzer:innen interpretiert werden sollten oder aber diese (auch und in welchem Umfang) durch das Design der Plattformen verstärkt oder sogar herbeigeführt werden (Brady et al. 2020; Bruns 2019; Rau & Stier 2019; Stark et al. 2021).⁴ Zu dieser Problematik hinzu kommt der ungenügende Datenzugang zu den Plattformen. Die in den Plattformen implementierten Algorithmen und ihre Wirkung machen einen substanziellen Teil des „[blinden Flecks digitaler Öffentlichkeiten](#)“, (Kettmann et al. 2020; Sänglerlaub 2019) aus, existierende Studien können sich den tatsächlichen Wirkungsweisen oft nur annähern und/oder zeichnen ein unvollständiges Bild.⁵

Dennoch gibt es starke Hinweise, dass so eine Verstärkung rechtsextremistischer Aktivitäten durch Plattform-Design auf den großen Plattformen zumindest punktuell stattfindet oder stattgefunden hat: Ein 2020 erschienener Wall Street Journal-Artikel (Seetharaman & Horwitz 2020) zitiert eine interne Facebook-Studie, der zufolge zum Untersuchungszeitraum im Jahr 2016 innerhalb eines Drittels aller „großen deutschen politischen Gruppen“ auf Facebook extremistische Inhalte eine prominente Stellung einnahmen. Besonders problematisch in diesem Kontext war allerdings, dass die

plattforminternen Empfehlungstools für 64 Prozent des Gruppenwachstums in diesen Gruppen verantwortlich gewesen sind. Auch mit Blick auf YouTube wird die Rolle von Empfehlungs- und Kuratierungsalgorithmen im Hinblick auf (rechts-)extremistische Aktivitäten auf der Plattform problematisiert: So finden beispielsweise Rauchfleisch & Kaiser (2020) klare Hinweise darauf, dass YouTube durch seine automatischen Channel-Empfehlungen die Bildung von rechtsextremen Communities auf der Plattform fördert. McCrosky & Geurkink (2021) wiederum kommen zu dem Schluss, dass Videoempfehlungen von YouTube überproportional häufig problematische Videos wie beispielsweise Desinformationen, Misinformationen oder Hassinhalte featuren. Im Kontext der Veröffentlichung der sogenannten „Facebook Papers“ durch die Whistleblowerin Francis Haugen finden sich ebenfalls starke Indizien auf eine künstliche Verstärkung emotionalisierter negativer Inhalte zugunsten von Far-Right-Akteur:innen (Morris 2021). Und auch eine interne Studie von Twitter weist auf eine künstliche Amplifizierung politischer Akteur:innen und Nachrichtenmedien hin, die im politisch rechten Spektrum verordnet wurden (Huszár et al. 2022).⁶

Das Schadenspotenzial einer solchen „Radikalisierung per Design“ ist real und kann die substanzielle Herausforderung durch die (digitale) Far-Right weiter künstlich verstärken. Wie groß die Effekte solcher Designentscheidungen der Plattformen allerdings tatsächlich sind, lässt sich mit dem aktuellen Datenzugang nicht systematisch bestimmen. Dieses Unwissen verhindert gleichzeitig angemessene Governance-Interventionen gegen eine ebensolche Entwicklung.

4 Siehe auch in Kapitel 6.2 die Analyse „Beispiel 2: Demokratie by (platform) design?“ für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der potenziellen Rolle von Plattform-Design vs. organischem Nutzerverhalten.

5 Konkrete Bedarfe im Kontext von Forschungsdaten werden in Kapitel 6.1 näher aufgeschlüsselt.

6 Es ist zu betonen, dass aufgrund der verwendeten Methodologie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein gewisser Anteil der untersuchten Akteur:innen und Nachrichtenmedien der Far-

Right zuzuordnen sind (bspw. wenn in den jeweiligen Ländern Far-Right-Parteien in den Parlamenten vertreten sind), jedoch keinesfalls die Gesamtheit der Gruppe. Auch wurde eine künstliche Amplifizierung rechter politischer Akteur:innen zwar in sechs der sieben untersuchten Kontexte gefunden, in Deutschland allerdings nicht.

3. Aktuelle Entwicklungen im Phänomenbereich des (digitalen) Rechtsextremismus

Anknüpfend an die in Kapitel 2 geschilderten grundsätzlichen Herausforderungen lassen sich im Bereich des (digitalen) Rechtsextremismus eine Reihe aktueller Entwicklungen identifizieren, insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie und der Bundestagswahl 2021. So löste der seit Beginn der Corona-Pandemie vorherrschende Krisenmodus neue soziale und politische Dynamiken aus: Der ungewisse Verlauf der Pandemie und die wachsende Kritik am Krisenmanagement der Regierung verstärkten das Gefühl der Unsicherheit sowie die Erosion des Vertrauens in die politischen, wissenschaftlichen und medialen Eliten; neue Protestbewegungen entstanden in der Bevölkerung (Zajak 2021). Diese wiederum scheinen gezielt durch Akteur:innen aus dem rechtsextremen Spektrum unterwandert zu werden, wobei digitale Medien als wesentliche Infrastruktur sowohl für die Protestbewegungen insgesamt als auch für die rechtsextreme Agitation innerhalb dieser Szene eine zentrale Rolle spielen (MOBIT 2021).

Im Folgenden werden die wesentlichen damit verbundenen Entwicklungen im Phänomenbereich des (digitalen) Rechtsextremismus zusammengefasst. Ein Schwerpunkt liegt auf Aspekten, die insbesondere für Teil II des Reports (Kapitel 5 und 6), also beispielsweise im Kontext der Plattform-Governance Forschung, relevant sind. Zunächst wird ein allgemeiner Abriss über das Corona-Protestmilieu und die Einflüsse der extremen Rechten skizziert. Anschließend wird die Rolle sozialer Medien in diesem Zusammenhang herausgearbeitet. Ein weiteres Unterkapitel befasst sich speziell mit dem Einfluss zunehmender Governance-Interventionen (insbesondere Deplatforming) auf rechtsextreme Kommunikationsstrategien. Abschließend wird der Aufstieg alternativer Plattformen, unter anderem eine Reaktion auf diese Governance-Interventionen, dargelegt.

3.1. Kontext: Einflussnahme und Relevanz rechtsextremer Akteur:innen und Aktivitäten im Corona-Protestmilieu

Dass Krisenmomente insbesondere für rechtsextreme und rechtspopulistische Kräfte einen großen politischen Nährboden darstellen, zeigte sich in der Vergangenheit beispielsweise anhand der Wahlerfolge der Alternative für Deutschland (AfD) im Kontext der europäischen Finanzkrise sowie migrations- und asylpolitischer Themen (Botsch 2018; Rippl & Seipel 2021; Virchow & Häusler 2018). Durch das Narrativ eines nationalen Notstands innerhalb des Krisenmoments vollzieht sich so „auf dem rechten Feld eine Form von Selbstermächtigung durch organisierte Gruppen, Protestakteur:innen und rechte Bewegungsunternehmer⁷, die mittels völkisch konnotierter Untergangsprophetien eine politische Eskalation der Proteste betreiben“ (Virchow & Häusler 2018).

Im Zuge der Corona-Krise hat sich auch eine soziale Protestbewegung entwickelt, die die allgemeine Pandemiesituation verharmlost und den von einzelnen Regierungen erlassenen Schutzmaßnahmen alternative Motive unterstellt (Virchow & Häusler 2020). Spätestens mit Herausbildung und Etablierung der Querdenker-Szene scheint deutlich zu werden, wie verschiedene soziale und politische Milieus innerhalb der Protestbewegung verschmelzen und rechtsextreme Agitatoren diese zu infiltrieren versuchen (Virchow & Häusler 2020). Bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Krise beschreibt beispielsweise Martin Sellner, führender Protagonist der rechtsextremen Identitären Bewegung (IB)⁸ in Deutschland und Österreich, eine Stärkung des „patriotischen Lagers“ (Virchow & Häusler 2020) durch die Corona-Krise und behauptet eine inhaltliche Verbindung zwischen der stattfindenden Delegitimierung der Medien und „Migrationskritik“.⁹ Einen (vorläufig)

⁷ Siehe unter anderem Erb 2006.

⁸ Siehe auch Kapitel 3.3 für eine ausführlichere Darstellung der IB.

⁹ Für eine strategisch sinnvolle Unterwanderung der Proteste im Sinne einer politischen Intervention dürfe man die zahlenmäßig aussichtsreiche Anti-Corona-Bewegung mit „latente[m]

besonderen Höhepunkt der Eskalation im Verlauf der Protestbewegung markierte die Großdemonstration der Querdenker-Bewegung am 29. August 2020, bei der sich unter den rund 40.000 Teilnehmenden hunderte von rechtsextremen Aktivist:innen, darunter auch Anhänger:innen der sogenannten Reichsbürger, präsentierten und versuchten, in das deutsche Parlament einzudringen. Während sich der offizielle Organisator der Querdenker-Demonstration distanzierte, hatten rechtsextreme Gruppierungen wie die neonazistische Nationaldemokratische Partei und Der Dritte Weg, aber auch die Identitäre Bewegung ihre Mitglieder zur Teilnahme an der Demonstration aufgerufen (Khan-Ruf 2021).

Das Mobilisierungspotenzial der Querdenker-Bewegung hat sich dabei im Laufe der Pandemie erheblich verändert: So konnte sie zu Beginn des Herbsts 2021 zwar deutlich weniger Menschen mobilisieren, der bleibende Kern der Bewegung schien sich jedoch zunehmend radikalisiert zu haben (Rathje 2021b). Dabei bot insbesondere das bereits verbundene „soveränistische bzw. ‚Reichsbürger‘-Milieu [...] eine Möglichkeit für Enttäuschte aus der Querdenken-Bewegung, sich zu radikalieren und ihren Widerstand gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auch ohne Querdenken fortzusetzen“ (Rathje 2021b). Mit Blick auf die Bundestagswahl lässt sich festhalten, dass es gezielte Versuche der Einflussnahme durch Desinformation und Diffamierung seitens des verschwörungsideologischen sowie rechtsextremen Milieus gab (Lamberty & Holnburger 2021; siehe auch die folgenden Unterkapitel). So wie bereits vor Beginn der Corona-Pandemie Verschwörungsideolog:innen versuchten, den öffentlichen Diskurs zu beeinflussen und das Vertrauen in Wahlen mittels Des- und Falschinformationen zu untergraben, besteht innerhalb der aktuellen Bewegung eine weitere Herausforderung darin, „dass rechtsextreme Individuen und Gruppen von Beginn an involviert waren“ (Rathje 2021a).

Dieses Bild hat sich jedoch im Zusammenhang mit der dynamischen Entwicklung der Pandemie bereits wieder geändert: Angesichts der rasant steigenden Infekti-

onanzahlen und der erneuten Corona-Schutzmaßnahmen im November 2021 kam es unter anderem in den Niederlanden und Österreich erneut zu massiven und gewaltsamen Protesten gegen dieselben (Kazmierczak 2021; tagesschau 2021). Nach wie vor ließ sich dabei eine rechtsextreme Radikalisierung der Protestbewegungen beobachten. Eine Großdemonstration in Wien wurde unter anderem von Mitgliedern der Identitären Bewegung Österreich mobilisiert und angeführt, welche dabei eine massive Gewaltbereitschaft aufwiesen (Lenze 2021). Dieses (rechtsextreme) Gewaltpotenzial zeigt sich auch erneut in Deutschland. Im Zuge der Proteste gegen die Schutzmaßnahmen sowie die diskutierte Impfpflicht kam es verstärkt zu Anfeindungen, (Gewalt-)Androhungen bis hin zu offenen Morddrohungen gegen Mitglieder der Zivilgesellschaft, Wissenschaftler:innen, Medienschaffende und Politiker:innen (Wiebe 2022). Zu nennen sind hier beispielsweise der sogenannte Fackelmarsch vor dem Haus der sächsischen Gesundheitsministerin Petra Köpping oder das Entwickeln von Mordplänen gegen den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer (RND 2021c).¹⁰ Auffällig ist, dass die Ausschreitungen vermehrt vom rechtsextremen Milieu selbst (mit) organisiert werden, wie beispielsweise die Demonstrationen der „Freien Sachsen“, oder die der vom Bundesamt für Verfassungsschutz als extremistischen Verdachtsfall eingestuften Jungen Alternative im Dezember 2021 gegen die Corona-Schutzmaßnahmen deutlich machten (Ayyadi 2021; Huesmann 2021). Auch im Januar 2022 kam es landesweit zu zahlreichen Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen und den Staat, die durch rechtsextreme Akteur:innen mitgeprägt und von gewalttätigen Ausschreitungen und Übergriffen, insbesondere gegen Journalist:innen, begleitet wurden (Huesmann & Sternberg 2022). Der Verfassungsschutz ordnet diese Entwicklungen mittlerweile in einen neuen Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ ein und weist ebenfalls auf den substantiellen Einfluss von Reichsbürgern, Selbstverwaltern und Rechtsextremen hin (Bundesamt für Verfassungsschutz 2021).

identitäre[n] Potential“ (Sellner 2020) auf der einen Seite nicht zu früh vereinnahmen, sondern solle diese zunächst in ihrer Größe wachsen lassen. Auf der anderen Seite solle jedoch auch nicht zu viel Zeit vergehen, in der das Corona-Thema als „Proxythema“ (Sellner 2020) dominiere und so die eigentlichen zentralen Motive einer patriotischen Globalisierungs- und Medienkritik verdecke.

10 Eine erhöhte Gewaltprävalenz im Kontext einer Ablehnung der Corona-Schutzmaßnahmen zeigt eine aktuelle Recherche von ZEIT ONLINE, welche allein für das Jahr 2021 insgesamt 311 zum Teil schwere körperliche Angriffe von rund 600 Tatverdächtigen in diesem Zusammenhang verzeichnet (Bangel et al., 2022).

3.2. Rechtsextreme Online-Kommunikation während der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021

Die wachsende Rolle sozialer Medien im politischen Meinungsbildungsprozess und die Herausforderungen durch manipulative Inhalte zeigen sich auch im Kontext der Corona-Krise. Social Media bieten eine vereinfachte Möglichkeit, Falsch- und Desinformationen sowie Verschwörungsideologien zu verbreiten, öffentliche Diskurse zu unterwandern und zu beeinflussen (Rathje 2021a). Eine Studie des Oxford Internet Institute zeigt, dass allein im Zeitraum von Oktober 2019 bis Juni 2020 Videos mit fehlerhaften und fehlleitenden Informationen bezüglich Corona rund 20 Millionen Mal über soziale Medien geteilt wurden, was einer größeren Anzahl entspricht als die Beiträge der fünf größten englischsprachigen Nachrichtenmedien auf YouTube zusammengenommen (Knuutila et al. 2020). Laut dem Digital News Report 2021 gibt fast die Hälfte der in diesem Rahmen befragten Personen an, bereits auf Fehlinformationen im Internet zum Thema Corona gestoßen zu sein – so dominiert die Verbreitung von Corona-bezogenen Desinformationen weit vor anderen thematischen Bereichen (Hölig et al. 2021). Hinsichtlich Desinformationen im Kontext der Corona-Pandemie bestätigten 65 Prozent der Umfrageteilnehmer:innen, bereits auf Beiträge getroffen zu sein, die von einer COVID-Impfung abraten (Reset & pollytix 2021). Diese Tendenz der starken Verbreitung zeigt sich ebenfalls in einer Analyse des Institute for Strategic Dialogue (ISD) zur allgemeinen Verbreitung von Desinformationen bezüglich der Impfstoffe: Die in der Studie beobachteten Kanäle, die zwischen April 2020 und April 2021 ebensolche Inhalte teilten, konnten ihre Follower:innenzahl auf den Facebook-Seiten um 21,2 Prozent und in Facebook-Gruppen um 28,5 Prozent steigern – auf der Plattform Instagram wuchs der Anteil der Follower:innen sogar um 189,0 Prozent (Winter et al. 2021). Auffällig dabei ist, dass die Facebook- und Twitter-Konten mit den meisten durchschnittlichen Shares pro Beitrag zu Impfstoff-bezogenen Desinformationen unter anderem solche sind, die Überschneidungen mit rechtsextremen Inhalten aufweisen (Winter et al. 2021). So werden in diesem Zusammenhang zudem zahlreiche Links zu Medienportalen geteilt, die schon zu Zeiten vor der Corona-Pandemie mit rechtsradikalen sowie verschwörungstheoretischen Ideologien assoziiert wurden (Winter et al. 2021).

Krisen: Einfallstor für rechte (Online-)Agitation

Der Begriff „Krise“ beschreibt eine „ereignisbezogene gesellschaftliche Verunsicherung [...], in deren Folge sich ein temporärer, dynamischer sozialer Zusammenhang herausbildet“ (Broer et al. 2021). Krisen sind bestimmt von Brüchen in Routinen sowie sozialen Umstichtungen und stellen damit einen sozialen Prozess dar, der durch menschliche Interaktionen untereinander sowie mit ihrer Umwelt konstituiert wird und sich als prägend für die Zukunft erweist (Elias 1976; Luhmann 1999). In diesem Zusammenhang ist eine Krise mit einem gesellschaftlichen Wandel verbunden, in dem sich der „der kritische Zustand von dem unterscheidet, was vorher war“ (Broer et al. 2021). Im Hinblick auf die Agitation innerhalb der Krise und deren Bewältigung sind unterschiedliche Akteurskonstellationen beteiligt, die mithilfe verschiedener kommunikativer (Online-)Praktiken spezifische Ziele verfolgen und handlungsleitende Orientierungen einbringen (Broer et al. 2021).¹¹ Krisen sind somit auch als ein soziales Konstrukt oder als gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zu verstehen, die unterschiedliche Auffassungen der eigentlichen Problemlage (Woraus genau besteht die Krise? Worin liegt ihre Ursache?) sowie der dementsprechenden Bewältigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben (Broer et al. 2021).

Solche Prozesse des gesellschaftlichen Umbruchs und der Unsicherheiten stellen einen vorteilhaften Anknüpfungspunkt für antidemokratische Einzelpersonen und Gruppierungen dar, um eine ideologisch aufgeladene Orientierungshilfe zu bieten und somit ihre Themen und Narrative in den gesellschaftlichen Diskurs einzuführen (Broer et al. 2021). Es zeichnet sich ab, dass insbesondere auch rechte Akteur:innen versuchen, diese gesellschaftlichen Krisenprozesse und mit ihnen entstehende Bewegungen auszunutzen, um ihre gesellschaftliche Anschlussfähigkeit zu erhöhen, ihre Basis zu vergrößern und so eine wahrgenommene Meinungsführerschaft zu entwickeln (Lamberty & Holnburger 2021; Virchow & Häusler 2020). Dieses Muster hat sich beispielsweise bereits 2015/16 mit dem Anstieg der Zahl von nach Deutschland geflüchteten Personen gezeigt (Virchow & Häusler 2018) und wiederholt sich im Kontext der Corona-Krise. (Digitale) rechtsextreme Agitation versucht hier, eine alternative Orientierungshilfe gegen die alltägliche Desorientierung zu schaffen,

¹¹ Zum Ansatz der kommunikativen Figurationen siehe ausführlich Hepp & Hasebrink 2014.

indem solche Gefühlslagen der Angst und Unsicherheit strategisch aufgegriffen und dabei unter anderem politische Akteur:innen sowie ihre Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Ausgangspunkt der Krisensituation erklärt werden (Broer et al. 2021). Historisch betrachtet sind solche Formen der Schuldzuweisung, einschließlich der Verbreitung von Verschwörungstheorien, ein Phänomen, das fast unweigerlich mit Krisen einhergeht (Broer et al. 2021). Als neu kann jedoch die Qualität betrachtet werden, die mit der durch die digitalen Umgebungen bedingten Verbreitungsgeschwindigkeit solcher Botschaften einhergeht. Das Feindbild der „Vertreter*innen der Mainstream-Politik, der Mainstream-Medien sowie aller Bereiche des Establishments“ (Broer et al. 2021), welches im Kontext der Corona-Demonstrationen entstand, bildet einen zentralen Verknüpfungspunkt zwischen ihren heterogenen Beteiligten, ihren Protesten sowie ihrer Definition der bestehenden Krise, die von den Rechtsextremist:innen und ihren Narrativen (digital) mitgestaltet und konstruiert wird (Lamberty 2021).

Die digitalen Kommunikationsplattformen bieten eine wesentliche Infrastruktur der Vernetzung und Mobilisierung verschiedenster Akteur:innen, so lassen sich im Kontext der Corona-Krise Tendenzen einer Verschmelzung von Verschwörungserzählungen und rechtsextremer Ideologie erkennen (Fielitz & Schwarz 2020; Zajak 2021). Dabei versuchen insbesondere rechtsextreme Akteur:innen, strategisch ihre „alternativen Lesarten über soziale Medien zu verbreiten und aus der Krise politisches Kapital zu schlagen“ (Fielitz & Schwarz 2020). Im Frühjahr 2020 etwa ließ sich, angetrieben durch die Corona-Pandemie, ein Anstieg rechtsextremer Desinformationen erkennen, die sich unter anderem in rassistischen, antisemitischen und verschwörungstheoretischen Inhalten äußerten (Rafael 2021). Dass dabei besonders rechtsextreme Akteur:innen von der Ausweitung ihrer Inhalte profitieren, zeigt sich bereits anhand der starken Zunahme der Abonnements und somit Reichweite rechtsextremer Accounts im Vergleich zu Accounts extremistischer Ideologien aus dem linken und islamistischen Spektrum innerhalb sozialer Medien (Guhl & Gerster 2020). So verzeichnen Guhl und Gerster, die das erste halbe Jahr des Pandemiegeschehens untersuchen, einen Zuwachs der Abonnements rechtsextremer Accounts von insgesamt 18 Prozent im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende September

2020 auf den etablierten Plattformen Facebook, Twitter und YouTube. Zentrale Inhalte stellen hierbei die Diffamierung von Wissenschaft und Regierung dar, welche ideologisch aufgeladen und interpretiert werden. Einen gemeinsamen Konsens finden rechtsextreme Akteur:innen dabei beispielsweise in ihrer Ablehnung der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Infektionsgeschehens sowie in einer daraus abgeleiteten Regierungs- und Medienkritik und der Verbreitung von Verschwörungstheorien (Guhl & Gerster 2020). Neben den etablierten sozialen Netzwerken verzeichneten auch alternative Plattformen, speziell der Messenger-Dienst Telegram, mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie einen rasanten Zuwachs an verschwörungstheoretischen und rechtsextremen Kanälen und Inhalten (Dittrich & Holnburger 2021; Rafael 2021). Die Relevanz solcher Plattformen in diesem Kontext wird im späteren Verlauf des Kapitels (Kapitel 3.4) genauer dargestellt.

Mit Blick auf die Bundestagswahl 2021 lässt sich festhalten, dass verschwörungsideologische Narrative, wie die eines angeblichen Wahlbetrugs im Kontext von Briefwahl, von diversen Gruppierungen des rechtsextremen Spektrums rezipiert und verbreitet wurden (Dittrich 2021a; Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft 2021). Die starke Interaktion unterschiedlicher rechter Akteur:innen im digitalen Raum schafft dabei eine enorme Präsenz und somit Verbreitung ebensolcher Desinformationen (Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft 2021). Mit Blick auf die Spitzenkandidat:innen lässt sich festhalten, dass insbesondere Annalena Baerbock prominentes Ziel rechtsextremer Agitation war, aber auch Olaf Scholz und Armin Laschet entsprechend attackiert wurden (Smirnova et al. 2021).

An dieser Stelle ist erneut auf die bereits in Kapitel 2 beschriebenen Schwierigkeiten beim Datenzugang hinzuweisen. Alle hier angeführten Studien bieten eine Möglichkeit, sich der Verbreitung von Desinformationen und rechtsextremen Inhalten anzunähern. Die tatsächliche Reichweite solcher Inhalte, ihre potenzielle Wirkung sowie die Frage, inwiefern die Verbreitung organisch erfolgt ist oder beispielsweise durch Algorithmen verstärkt wurde, lassen sich mit dem gegebenen Datenzugang nur unzureichend oder gar nicht adressieren.

3.3. Rechtsextreme Online-Kommunikation im Kontext von Content Moderation und Deplatforming-Maßnahmen

Diverse Maßnahmen gegen die steigende Anzahl von Desinformationen und Hass haben im Laufe der letzten Jahre zu einer verstärkten Sperrung und Löschung von Accounts rechtsextremer Akteur:innen geführt (Fielitz & Schwarz 2020). Auch im Kontext der Corona-Krise kommt es so zur Löschung von Accounts, die systematisch Fehlinformationen, Hass und Gewaltaufrufe verbreiten. So entfernten die Plattformen Facebook und Instagram erst im September 2021 ca. 150 Accounts der Querdenker-Bewegung, die vom Facebook-Konzern als ein „schädliches Netzwerk“ identifiziert wurde und eine „koordinierte Schädigung der Gesellschaft“ hervorruft (RND 2021b). Blockiert wurden innerhalb dieser Maßnahme ebenfalls Verlinkungen auf den Plattformen zu Webseiten der Bewegung. Auch über den Kontext der Corona-Krise hinaus zeigt sich, dass diese moderativen Eingriffe des Deplatformings ebensolchen (rechts-)extremen Mobilisierungsversuchen zunehmend den Raum nehmen und ihre Möglichkeiten der Aufmerksamkeits- und Reichweitengenerierung enorm einschränken (Fielitz & Schwarz 2020). Die Ausgrenzung aus etablierten Plattformen nimmt extremistischen Akteur:innen dabei das Massenpublikum und mindert damit den Erfolg der Radikalisierung von anderen Nutzer:innen. So lässt sich erkennen, dass der Ausschluss aus Mainstream-Plattformen starke Konsequenzen für die Erhaltung der Anhänger:innenschaft sowie ebenfalls hinsichtlich der monetären Einnahmequellen hat (Rogers 2020). Allerdings wird auch vermutet, dass Deplatforming als unintendierter Seiteneffekt zu einer verstärkten Radikalisierung von Far-Right-Akteur:innen in alternativen Kommunikationskanälen führen kann (Miller-Idriss 2020, Amadeu Antonio Stiftung 2020a; Horta Ribeiro et al. 2021).

Ein im deutschsprachigen Raum besonders prominent diskutiertes Beispiel im Hinblick auf rechtsextreme Aktivitäten im Internet und diesen folgende Sperrungs- und Lösungsverfahren sind die Identitäre Bewegung und ihre Aktivist:innen, welche in den letzten Jahren viele ihrer reichweitenstarken Accounts auf den großen Social-Media-Plattformen verloren haben (Fielitz & Schwarz 2020). Die Bewegung fungiert als außerparlamentarische Jugendorganisation im Netzwerk der Neuen Rechten, von Forschung und Verfassungsschutz wird sie als gesichert rechtsextrem eingestuft (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat 2020;

Salzborn 2018). Bereits seit 2018 wurden Martin Sellners Accounts infolge wiederholten Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen von den Plattformen Facebook und Instagram gesperrt (Amadeu Antonio Stiftung 2020a). Im Frühjahr 2020 verlor Sellner schließlich seine verbliebenen etablierten Kanäle auf Twitter und YouTube (Fielitz & Schwarz 2020). Ähnliches gilt auch für einzelne Accounts der Identitären Bewegung selbst, welche im Jahr 2018 zunächst von den Plattformen Facebook und Instagram und 2020 ebenfalls von Twitter ausgeschlossen wurden. Auch mit der IB und ihrer Ideologie assoziierte Personen sowie der der Bewegung nahestehende Verein „Ein Prozent“¹² waren in den Jahren 2018 und 2019 von den Deplatforming-Maßnahmen der etablierten Plattformen betroffen (Fielitz & Schwarz 2020).

Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass es auf den großen Plattformen weder plattformintern noch plattformübergreifend einen einheitlichen Umgang mit der IB oder den der IB eng verbundenen Akteur:innen gibt. Exemplarisch erweist sich dies anhand des YouTube-Accounts der Identitären Bewegung Deutschland, welcher mit rund 27.000 Abonnent:innen¹³ stets auf der Plattform präsent ist. Auch der Identitäre Aktivist Alexander „Malenki“ Kleine ist fortwährend auf Twitter aktiv, ebenso wie der bereits angesprochene Verein „Ein Prozent“, der zwar von Facebook, Instagram und YouTube gesperrt wurde (Fielitz & Schwarz 2020, S. 32; heise online 2020), aber von keiner Sperrmaßnahme Twitters betroffen ist. Deutlich wird eine solche fehlende Einheitlichkeit seitens der Plattformen auch anhand des seit 2020 in den sozialen Medien präsenten rechtsextremen Bildungsprojekts „GegenUni“, das in enger Verbindung zur IB steht (Bundestagsdrucksache 19/32632, 2021) und aktiv seine Inhalte auf den etablierten sozialen Medien verbreitet.¹⁴

Bemerkenswert ist, dass die verbleibenden und neuen Akteur:innen und Projekte zwar nicht unbedingt mehr die gleiche Breitenwirkung in Form von hoher Reichweite erzielen können, die verbleibenden Social-Media-Präsenzen aber eine starke Verflechtung zwischen Köpfen der neurechten Szene, Aktivist:innen der IB sowie einigen Politiker:innen der AfD und der Jungen Alternative (JA) aufzeigen. So wirbt beispielsweise der Landtagsabgeordnete der AfD Brandenburg Dennis Hohloch

¹² Siehe dazu ausführlich Fuchs & Middelhoff 2019.

¹³ Stand März 2022.

¹⁴ Die Präsenz der Accounts spiegelt den Stand vom März 2022 wider.

auf seinem Twitter-Kanal mit einer öffentlichen Beteiligung am Projekt „Gegenuni“ (siehe Bild 1).¹⁵ Marie-Thérèse Kaiser, Vorsitzende des AfD-Kreisverbands Rotenburg und Direktkandidatin zur Bundestagswahl 2021, verkündet auf Twitter ihre dortige Teilhabe als Studentin. Gleichzeitig finden sich unter den Follower:innen des Projekts diverse Accounts der Parteien sowie Politiker:innen der AfD und JA wieder.

Bild 1: Dennis Hohloch zu Gast bei dem Projekt „GegenUni“ (Quelle: Twitter)



Bild 2: Hannes Gnauck zu Gast bei dem Verein „Ein Prozent“ (Quelle: Twitter)



Ähnlich wie die „Gegenuni“ weist auch der im rechts-extremen Umfeld stehende Verein „Ein Prozent“ Verflechtungen mit der IB sowie der AfD und JA auf (Fuchs & Middelhoff 2019). Auch hier scheint sich diese Überlappung der Akteur:innen, neben einer ausgeprägten Followerschaft von AfD- und JA-Politiker:innen, in der

15 Auf eine genaue Quellenangabe wird aus forschungsethischen Gründen verzichtet. Sollte ein Bedarf bestehen, die Quelle abzurufen, kann sie auf Anfrage und nach entsprechender forschungsethischer Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies

digitalen Kommunikation des Vereins zu reflektieren. Neben zahlreichen Retweets verschiedener AfD-Politiker:innen wird so auf Twitter ebenfalls für die direkte kommunikative Zusammenarbeit mit ebensolchen geworben. So waren bei einer Livestream-Reihe des Vereins der AfD-Abgeordnete Roger Beckamp, der Vorsitzende des Landesverbands der JA Hessen Jan Nolte sowie der Uckermärker AfD-Bundestagskandidat Hannes Gnauck zu Gast. Auch Daniel Fiß, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der IB, war Teil dieser Livestream-Reihe. Inhaltlich zeigt sich bei der Social-Media-Kommunikation von „Ein Prozent“ im Kontext des Bundestagswahlkampfes der Versuch, das Vertrauen in demokratische Wahlen und die Gültigkeit der Resultate durch den Vorwurf der Fälschung in Frage zu stellen. Konkret behauptet der Verein dabei ebenfalls eine Wahlmanipulation durch Briefwahl und ruft zu einer aktiven Wahlbeobachtung auf.

Bild 3: Aufruf zur Wahlbeobachtung des Vereins „Ein Prozent“ (Quelle: Twitter)



gilt auch für folgende Quellenangaben für Social Media Accounts und Inhalte, die im rechtspopulistischen, -radikalen und/oder extremistischen Spektrum zu verordnen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die enge Verzahnung der Akteur:innen nicht nur anhand der digitalen Kommunikation zu beobachten ist, sondern sich in Form von personellen Überschneidungen, Vorträgen und anderen Aktivitäten immer wieder zeigt (Fuchs & Middelhoff 2019). Exemplarisch wird dies auch an der Zeitschrift „Compact“ sichtbar, die kürzlich vom Verfassungsschutz als sicher rechtsextremistisch eingestuft wurde (Götschenberg 2021). Die engen Verbindungen zur IB, zu Pegida und der AfD, insbesondere zum Thüringer Landesvorsitzenden der AfD Björn Höcke, werden vom Chefredakteur und Geschäftsführer des Magazins, Jürgen Elsässer, offen dargelegt.¹⁶

Es lässt sich also festhalten, dass die Reichweite rechtsextremer Accounts im Kontext von zunehmender Content Moderation und Deplatforming insgesamt gesunken ist, diese Maßnahmen allerdings innerhalb der einzelnen Plattformen wie auch plattformübergreifend nicht einheitlich eingesetzt werden. Anhand des Beispiels der IB und ihres Umfelds wird deutlich, dass die verbleibende Reichweite zu intensiver Netzwerkarbeit mit Akteur:innen der AfD und JA genutzt wird. Dass dies dabei nur eine Schattierung einer immer wieder auftretenden Überlappung zwischen Teilen der AfD

und dem Umfeld der IB ist (Schwarz 2020), ist insofern hervorzuheben, als auch Parteien eine entscheidende Rolle im Mainstreaming von rechtsextremen Narrativen spielen können. So haben in der Vergangenheit Personen der AfD selbst aktiv rechtsextreme Inhalte der IB aufgegriffen und diese innerhalb sozialer Medien verbreitet, beispielsweise in Form von einschlägigen Hashtags. Damit dienen diese somit „als ein wichtiges Vehikel, um ihre [IB] Inhalte einem weiteren Publikum zugänglich zu machen“ (Kreißel et al. 2018).

Trotz des verstärkten Deplatformings und Löschens bleiben strafbewehrte Inhalte, auch im Kontext der Bundestagswahl, auf den großen Plattformen weiterhin ein Problem (Kübler et al. 2021). In der Vergangenheit waren illegale Inhalte beispielsweise im Bereich der Hasskriminalität häufig einer rechten Ideologie zuzuordnen (Bundeskriminalamt, 2021; Reuter 2019). Eine besondere Herausforderung sind dabei auch sogenannte „dunkle soziale Kanäle“ (Frischlich et al. 2022; Madrigal 2012), wie beispielsweise rechte Facebook-Gruppen, in denen entsprechende Inhalte in der Vergangenheit weite Verbreitung fanden und nur ungenügend von der Plattform bekämpft wurden (BR et al. 2020).

3.4. „Alternative Plattformen“ als Ausweichorte rechtsextremer Online-Kommunikation

Sogenannte alternative Plattformen spielen für Akteur:innen der Far-Right aufgrund des steigenden Verdrängungsdrucks von den etablierten Plattformen schon länger eine zunehmend wichtige Rolle (Guhl et al. 2020). Sie nehmen daher für den Aufbau rechter Gegenöffentlichkeiten mit substanzieller Reichweite (wenn auch geringer als in den etablierten sozialen Netzwerken) eine zentrale Position ein (Guhl et al. 2020; Rogers 2020). Von spezieller Bedeutung vor allem im deutschen Kontext ist die Plattform Telegram: Diese hat während der Corona-Pandemie einen rasanten Zuwachs erfahren, hat sich zum zentralen Kommunikationskanal zur Verbreitung verschwörungstheoretischer und rechtsextremer Inhalte etabliert, zeigt einen hohen Vernetzungsgrad der entsprechenden Akteur:innen untereinander und hat als Infrastruktur für rechtsextreme Agitation im Kontext der Bundestagswahl eine zentrale Rolle eingenommen (Dittrich & Holnburger 2021; Hohlfeld et al. 2021; Rafael 2021). Anders als die in der Kapiteleinleitung erwähnte zeitweilig abklin-

gende Bereitschaft zu Straßenprotesten blieb die digitale Agitation des verschwörungsideologischen Milieus konstant. Dieses erzielt über seine Telegram-Netzwerke durchweg substanzielle Reichweiten und bleibt in seiner Größe beständig (Lamberty 2021). Gleichzeitig finden sich allerdings starke Anzeichen einer zunehmenden Radikalisierung und Elitenfeindlichkeit insbesondere im Querdenker-Milieu bei einer gleichbleibend hohen Prävalenz von Verschwörungsnarrativen und Anti-Elitismus bei extremistischen Akteur:innen wie der Identitären Bewegung oder QAnon (Schulze et al. 2021) (siehe nächster Abschnitt bezüglich QAnon). Die Plattform ermöglicht dabei reichweitenstarke öffentliche Kommunikation und kann gleichzeitig mit ihrer Messengerfunktion und ihrer privaten Gruppenfunktion als „dunkler sozialer Kanal“ fungieren (Frischlich et al. 2022).

Ein prominentes Beispiel für die Bedeutung alternativer Plattformen wie Telegram sowie für die Globalisierung von Teilen der rechtsextremen Online-Szene stellt

¹⁶ So heißt es in einer Ausgabe des Magazins aus dem Jahr 2018: „Alle gemeinsam in großer Einigkeit: Pegida, IB, AfD, Ein-Prozent, Compact! Fünf Finger, alle können einzeln gebrochen

werden, aber alle zusammen sind eine Faust!“ (Götschenberg 2021).

die QAnon-Bewegung dar. Diese in den USA als (terroristische) Gefahr für die nationale Sicherheit eingestufte Bewegung gewann während der Corona-Pandemie auch in Deutschland stark an Zugkraft und verbreitete massive Fehlinformationen über die Pandemie. Während sie im Jahr 2020 von einer Deplatforming-Welle etablierter Plattformen betroffen war und dadurch erheblich an Reichweite verlor (Fielitz & Schwarz 2020), generierte die Bewegung im Kontext der Pandemie ein besonders auffälliges Wachstum ihrer Telegram-Aktivitäten: Der größte deutschsprachige Telegram-Kanal beispielsweise vervierfachte seine Abonnent:innenzahl allein im Zeitraum von März bis November 2020 (Virchow & Häusler 2020). Die Entwicklung der QAnon-Bewegung während der Corona-Krise steht beispielhaft für die Verschmelzung von rechtsextremen Narrativen mit verschwörungstheoretischem Gedankengut und der Herausbildung solcher Mischszenen (Fielitz & Schwarz, 2020). Zugleich weisen diese ein hohes Gewaltpotenzial auf, welches sich unter anderem in ihrer Online-Kommunikation widerspiegelt und von den Sicherheitsbehörden zunächst unterschätzt wurde (Fielitz & Schwarz, 2020).

Hervorzuheben ist, dass diese „alternativen Plattformen“ weiterhin an die großen Mainstream-Plattformen angebunden bleiben. So fungiert beispielsweise insbesondere Facebook als Raum zum Teilen von Links und Beiträgen von Websites und Kommunikationsdiensten, auf denen ihre Inhalte weiterhin bestehen (Fielitz & Schwarz 2020). Die Möglichkeit zur Streuung radikaler Beiträge bleibt also aufgrund der drohenden Löschverfahren zwar oftmals verwehrt, jedoch dienen die Mainstream-Plattformen nun „als ‚Eintrittsorte‘, um hier auf alternative Plattformen zu verweisen“ (Hammer, Matlach, Gerster & Baaken 2021). Ziel ist es, Nutzer:innen des jeweiligen Mediums strategisch auf die alternativen Medienumgebungen weiterzuleiten, dort radikale Inhalte weiterzuverbreiten und somit plattformübergreifend zu kommunizieren (Hammer, Matlach, Gerster & Baaken 2021). Gleichzeitig ist plattformübergreifende Kommunikation eine bekannte Schwachstelle der Moderationsarbeit von Plattformen, da sie oft außerhalb des „Zuständigkeitsbereichs“ der jeweiligen Plattformen liegt und diese dementsprechend auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Einschätzung der Situation sowie einer angemessenen Reaktion stoßen (Dinar 2021).

Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass trotz des rasanten Zuwachses der Ausweichplattformen wie Telegram die Reichweite und Aufmerksamkeit, die auf etablierten sozialen Medien erreicht wird, nicht kompensiert werden kann (Fielitz & Schwarz 2020; Rogers 2020). Als ein Beispiel kann hier erneut der Fall der Identitären Bewegung herangezogen werden. Es zeigte

sich zwar, dass sich Martin Sellner mittels Telegram eine lukrative Alternative zur Verbreitung seiner rechtsextremen Botschaften aufbauen konnte, diese jedoch nicht an die einstigen Followerzahlen der Plattform YouTube herankommen (Fielitz & Schwarz 2020). So führt das Deplatforming rechtsextremistischer Accounts stets zu einer Einbuße eines Massenpublikums, das über die eigene Umgebung und das eigene Milieu hinausgeht und auf Mainstream-Plattformen unmittelbar erreicht werden kann (Fielitz & Schwarz 2020). Neben den Konsequenzen für die schiere Verbreitung der Inhalte scheint das Deplatforming rechtsextremer Akteur:innen zudem umfassendere Erfolge zu erzielen: Mit dem Ausschluss von etablierten Plattformen geht so auch die „vernetzte Kraft von Hassdynamiken verloren, die durch ihre Interaktionen mehrere Zehntausende Menschen bündelte“ (Fielitz & Schwarz 2020, S. 62). Als möglicher unintendierter Seiteneffekt des Deplatformings wird allerdings, wie bereits erwähnt, eine verstärkte Selbstradikalisierung der Betroffenen vermutet (Miller-Idriss 2020, Amadeu Antonio Stiftung 2020a; Horta Ribeiro et al. 2021).

Plattformen wie Telegram gelten in Bezug auf Rechtsextremismus als unregulierte Kommunikationskanäle ohne wesentliche moderative Einschnitte (Fielitz & Schwarz 2020), Sperrmechanismen sind jedoch auch hier nicht gänzlich ausgeschlossen: Exemplarisch zu nennen ist hier die Sperrung des Zugangs zweier Telegram-Kanäle des extremistischen Aktivisten Attila Hildmann im Juni 2021. Zu betonen ist dabei jedoch, dass die Sperrung der Kanäle lediglich die App-Versionen der Stores von Google und Apple betrifft. So lässt sich vermuten, dass die Initiative zur Sperrung hier – eher als bei Telegram selbst – bei den Konzernen Google und Apple liegt, welche für die Inhalte der zur Verfügung stehenden Apps mitverantwortlich sind (Hofmann et al. 2021). Dieser Fall fügt sich in eine Reihe von vergleichbaren Ereignissen auf Parler und 8chan ein, wo solche Moderationsentscheidungen nicht von den einzelnen Plattformen, sondern von „Infrastrukturanbietern des Internet“ getroffen wurden (Matney 2021; Nast 2019). Besonders an diesen Moderationsentscheidungen ist, dass sie zum einen weitgehend intransparent getroffen werden, zum anderen durch die zentrale Rolle der Akteure als Infrastrukturanbieter eine weit über einzelne Plattformen hinausreichende Bedeutung für das Internet als Ganzes entwickeln können. Dass versucht wird, auch Plattformen wie Telegram stärker in Moderationsbemühungen einzubinden, zeigen auch einige neuere Entwicklungen: Telegram wurde im deutschen Kontext lange Zeit als Direktkommunikation eingestuft und fiel demnach nicht unter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) (siehe Kapitel 5) und dessen Pflichten zum Löschen rechtswidriger Inhalte.

2021 änderte das Bundesjustizministerium seine Einschätzung und eröffnete ein Bußgeldverfahren gegen Telegram, weil es sich nicht an die Regeln des NetzDG halte (Stenner & Reuter 2021). Im Zuge des wachsenden Drucks auf die Plattform, auch durch die Bundesregierung und der Strafverfolgungsbehörden (Koch 2022), scheinen nun, Anfang 2022, einige Telegram-Kanäle gesperrt worden zu sein (tagesschau 2022). Inwiefern diese Bemühungen und die Bereitschaft der Plattform zur Kooperation dem tatsächlichen Umfang der Problematik gerecht wird, beispielsweise den hunderten Mordaufrufen in entsprechenden Gruppen (Wiebe 2022), bleibt laut Einschätzung von Organisationen wie CeMAS fraglich (CeMAS 2022).

Telegram wird in erheblichem Umfang zur Verbreitung verbotener Zeichen wie dem Hakenkreuz genutzt, zur Holocaustleugnung sowie für Angebote, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

(Jünger & Gärtner 2020). Auch findet der Verkauf von illegalen Substanzen und Waffen auf Telegram statt (Holnburger & Lamberty 2021; Jünger & Gärtner 2020; Gerster et al. 2021). Im Kontext der Corona-Pandemie kam auf öffentlichen Kanälen sowie in privaten Gruppen ein neuer Markt hinzu: So findet im Zuge der 2021 eingeführten 2G-Maßnahmen und -Kontrollen ein rapide zunehmender Handel mit gefälschten Impfpässen statt, der auf große Reichweiten trifft (Holnburger & Lamberty 2021; Kracher 2021; Gerster et al. 2021). Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass Gewaltaufrufe, Todesdrohungen und Mordaufrufe innerhalb der Telegram-Chats, insbesondere im Kontext der Debatte um eine Impfpflicht, wie bereits erwähnt eine substanzielle Herausforderung darstellen und sich vor allem gegen Wissenschaftler:innen, Medienschaffende und Politiker:innen richten (siehe unter anderem auch die erwähnten Morddrohungen gegen Kretschmer, Kapitel 3.1) (Wiebe 2022).

4. Zwischenfazit: Relevante Entwicklungen und Spannungspunkte

Aufbauend auf den in Kapitel 2 geschilderten grundsätzlichen Herausforderungen durch die (digitale) Far-Right und den in Kapitel 3 dargestellten aktuellen Entwicklungen werden an dieser Stelle Aspekte und Herausforderungen zusammengefasst, die aus Sicht der Platform Governance besonders relevant sind. Diese

werden im Folgenden grob in Entwicklungen bei den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Far-Right online und in Entwicklungen bei der Platform Governance im Umgang mit diesen unterteilt und schließen mit einer grundsätzlichen Beobachtung.

Entwicklungen, Herausforderungen und Spannungspunkte

Rechtsextremismus und Far-Right online

- Mainstreaming, Hasskampagnen und Rekrutierung: reduzierte Reichweite, aber bleibende Herausforderung
- Krisen als Möglichkeitsraum für rechtsextreme Kommunikation
- Strategische Kommunikation mit Teilen der AfD und JA
- Aufstieg alternativer Plattformen
- Analoges Gewaltpotenzial rechtsextremer Internetkommunikation
- Radikalisierung als unbeantwortete Herausforderung

Platform Governance im Umgang mit Rechtsextremismus und Far-Right online

- Illegale Inhalte bleiben online
- Kein einheitlicher Umgang mit rechtsextremen Inhalten
- Relevanz von Infrastrukturanbietern bei der Inhaltsmoderation
- Spannungsfeld Extremismusbekämpfung und Grundrechtsschutz
- Unterstützungsbedarf für besonders vom rechten Hass betroffene Gruppen
- Ungenügender Datenzugang: Plattformen als blinder Fleck digitaler Öffentlichkeiten

Grundsätzlich

- Das Internet und die Far-Right: Plattform, eventueller Verstärker, aber nicht die Ursache
-

4.1. Rechtsextremismus und Far-Right online

Mainstreaming, Hasskampagnen und Rekrutierung: reduzierte Reichweite, aber bleibende Herausforderung

Deplatforming reduziert die kommunikative Reichweite von Akteur:innen der Far-Right. Zu diesem Schluss kommt eine ganze Reihe von Studien, die die ehemaligen Reichweiten von Far-Right-Akteur:innen

auf etablierten Plattformen mit den neuen Reichweiten auf alternativen Plattformen vergleichen (siehe Kapitel 3.3). Dennoch bleiben die Verbreitung rechtsextremer Narrative, das Harassment von bestimmten Gegner:innengruppen und die Radikalisierung von Nutzer:innen eine substanzielle Herausforderung, sowohl auf etablierten als auch auf alternativen Plattformen (siehe Ka-

pitel 3.4). Als besonders schwierig zu adressieren erweisen sich dabei neue Bewegungen (bspw. im Hinblick auf die Überlappung von Rechtsextremismus und Corona-Protesten), generell Krisenmomente als Einfallstor für rechtsextreme Agitation¹⁷ und Inhalte, die zwar extremistische Narrative oder Hass beinhalten, aber gegen kein Strafgesetz verstoßen.¹⁸

Krisen als Möglichkeitsraum für rechtsextreme Kommunikation

Krisen und ihre öffentliche Verhandlung haben eine zentrale Bedeutung in rechtsextremer Mobilisierung und erweisen sich als Antriebsfeder für die Profilierung, Rekrutierung und Stärkung von rechtsradikalen und rechtsextremen Gegenöffentlichkeiten (siehe Kapitel 3.2). Immer wieder konnte in den großen gesellschaftlichen Krisenmomenten der letzten Jahre beobachtet werden, wie Akteur:innen der Far-Right diese Anlässe nutzten, um über digitale Medien ihr Publikum erheblich zu erweitern und rechtsextreme Narrative in den gesellschaftlichen Diskurs einzuschleusen. Besonders ist an diesen Situationen das Aufeinandertreffen von unklaren Informationslagen, dynamischer Situationsentwicklung und demokratisierter Informationsdistribution und -interpretation in Echtzeit. Daher tun Plattformen, Politik, Behörden, Medien und Gesellschaft sich traditionell schwer, auf diese Entwicklungen zu reagieren. Der Aufbau entsprechender struktureller Resilienzen bei allen relevanten Akteur:innen ist eine zentrale Aufgabe beim Adressieren der Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus.

Strategische Kommunikation mit Teilen der AfD und JA

Insbesondere am Beispiel der IB und deren Umfeld zeigt sich, dass rechtsextreme Akteur:innen zwar durch Content Moderation und Deplatforming substanziell an Reichweite verlieren, die noch vorhandene Reichweite allerdings gezielt zur Netzwerkarbeit und strategischen Kommunikation mit einigen Akteur:innen der AfD und der JA nutzen (siehe Kapitel 3.3). Dies ist nur eine Schattierung einer immer wieder auftretenden Überlappung zwischen der AfD und dem Umfeld der IB und ist insofern hervorzuheben, als Parteiakteur:innen eine entscheidende Rolle im Mainstreaming von rechtsextremen Narrativen spielen. Das unterstreicht, dass die Reichweite zwar einen wichtigen Maßstab für die Bewertung des Problems rechtsextremer Online-Aktivitäten darstellt, allerdings auch komplexere und systematischere Kommunikationspraktiken zur Verbreitung

ihrer Inhalte sowie mögliche Hebelwirkungen mit untersucht werden müssen.

Aufstieg alternativer Plattformen

Sogenannte „alternative Plattformen“ spielen für Akteur:innen der Far-Right aufgrund des steigenden Verdrängungsdrucks von den etablierten Plattformen schon länger eine zunehmend wichtige Rolle. Im Zuge der Corona-Pandemie sind Plattformen wie Telegram endgültig im „Mainstream“ angekommen und nehmen eine wesentliche Funktion im Aufbau rechter Gegenöffentlichkeiten mit substanzieller Reichweite ein (wenngleich auch mit geringerer Reichweite als in den etablierten sozialen Medien) (siehe Kapitel 3.4). Im Zuge dieser Entwicklung nimmt die Bedeutung plattformübergreifender Kommunikation, also die Kommunikation über und zwischen zwei oder mehreren Medienumgebungen bzw. Kommunikationsdiensten weiterhin zu, insbesondere als Verknüpfung zwischen alternativen Kommunikationsmedien und traditionellen Plattformen. Plattformübergreifende Kommunikation stellt aber auch eine erkannte Schwierigkeit in der Moderationsarbeit der Plattformen dar, da sie häufig außerhalb des definierten „Zuständigkeitsbereichs“ der jeweiligen Plattformen liegen. Demzufolge haben diese Schwierigkeiten, die Situation einzuschätzen und angemessen zu reagieren.

Analoges Gewaltpotenzial rechtsextremer Internetkommunikation

Die Radikalisierung von Individuen oder Gruppen bis hin zum gewalttätigen Extremismus, im Extremfall Rechtsterrorismus, stellt eine weitere zentrale Herausforderung durch rechtsextreme Interkommunikation dar (siehe Kapitel 3.4). Auf alternativen Plattformen sowie plattformübergreifend kann sich so eine – nationale und internationale – rechtsextreme und teilweise rechtsterroristische Online-Gemeinschaft vernetzen, die ideologische Ideen, Weltbilder und Einstellungen teilt sowie Nachahmungstaten forciert und glorifiziert. Anhand des Anschlags in Hanau zeigt sich exemplarisch, dass alternative Plattformen (im Zusammenspiel mit anderen Radikalisierungsfaktoren) wesentlich sind für die öffentlichkeitswirksame Verbreitung von mit dem Anschlag assoziierten Inhalten und maßgebliche Treiber zur Motivation und Glorifizierung rechtsterroristischer Taten sowie zur Vernetzung der Personen darstellen können. Der online organisierte und kommunizierte Rechtsterrorismus bleibt wie das Gewaltpo-

17 Siehe Krisen als Möglichkeitsraum für rechtsextreme Kommunikation in diesem Kapitel.

18 Siehe Spannungsfeld Extremismusbekämpfung und Grundrechtsschutz in diesem Kapitel.

tenzial rechtsextremer Internetkommunikation insgesamt eine ernstzunehmende Gefahr, speziell im Hinblick auf die jüngsten Radikalisierungserscheinungen von Teilen der Corona-Protestbewegung, die unter anderem durch digital verbreitete Morddrohungen gegen Politiker:innen erneut deutlich werden.

Radikalisierung als unbeantwortete Herausforderung

Die Platform Governance-Bemühungen um das Adressieren des (digitalen) Rechtsextremismus auf den Platt-

formen fokussieren sich in großem Maße auf eine Reduzierung der Reichweite von entsprechenden Akteur:innen und Inhalten (Löschung, Sperrung etc.) (siehe Kapitel 3.3). Hierdurch werden zwar eine – nicht zu unterschätzende – Reduzierung der Reichweite und ein Entzug des Massenpublikums erreicht. Allerdings bleibt die Frage offen, wie bereits radikalisierte Individuen sowie Individuen, die sich in Zukunft trotz Eindämmungsstrategie radikalieren werden, erreicht werden können. Diese Frage gewinnt auch dadurch an Relevanz, dass eine mögliche verstärkte Radikalisierung in alternativen Kommunikationskanälen als unintendierter Seiteneffekt des Deplatformings von Far-Right-Akteur:innen diskutiert wird.

4.2. Platform Governance im Umgang mit Rechtsextremismus und Far-Right online

Im Folgenden wird zusammenfassend auf Entwicklungen und Probleme von Platform Governance im Umgang mit dem (digitalen) Rechtsextremismus hingewiesen. Grundlegend für die Platform Governance ist zwischen rechtswidrigen Inhalten, die zum Beispiel als Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verboten sind, und so genanntem *legal, but harmful content* zu unterscheiden. Eine umfassende Erklärung, was als solcher Inhalt einzustufen ist, folgt unten sowie ausführlicher in Teil II des Reports. Die genannte Unterscheidung ist insbesondere mit Blick auf staatliche Interventionen entscheidend: Der Staat darf sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richten. Entsprechend hohe Hürden bestehen bei staatlichen Eingriffen gegen eine bestimmte politische oder gesellschaftliche Gesinnung, wie den Rechtsextremismus. Leichter ist dies bei Verstößen gegen Strafgesetze möglich: Verlässt ein Inhalt auf einer Plattform den Boden der Legalität und verstößt gegen ein Strafgesetz, kann (und unter Umständen sogar muss) der Staat handeln und Maßnahmen einleiten.

Illegale Inhalte bleiben online

Immer wieder gibt es Hinweise darauf, dass auch strafrechtlich relevante Inhalte, wie beispielsweise Morddrohungen, weiterhin ihren Platz auf Mainstream-Plattformen haben (siehe Kapitel 3.3). Ein besonderes Problem waren in der Vergangenheit dabei einschlägige Gruppen, in denen besagte Inhalte von Community-Seite akzeptiert oder sogar begrüßt wurden. Noch gravierender ist das Problem auf alternativen Plattformen wie Telegram, auf denen es an einer entsprechenden Moderation weitestgehend fehlt (siehe Kapitel 3.4). Das tatsächliche Ausmaß des Problems rechtswidriger

Inhalte auf Plattformen kann allerdings aufgrund eines unzureichenden Datenzugangs nur schwer analysiert werden (siehe Kapitel 2.2). Es bedarf daher spezieller Zugänge für Forschende zu den Daten der Plattformen. Diese werden weiter unten näher erörtert.

Kein einheitlicher Umgang mit rechtsextremen Inhalten und Akteur:innen

Das in Kapitel 3.3 herausgearbeitete Beispiel der IB zeigt, dass die Netzwerke im Umgang mit rechtsextremen Akteur:innen plattformübergreifend wie auch innerhalb einzelner Plattformen sehr unterschiedlich zu agieren scheinen. Manche Akteur:innen und deren Inhalte werden entfernt, andere dagegen nicht moderiert. Es sprechen allerdings auch Gründe für eine potenzielle Ungleichbehandlung, zum Beispiel eine Gefährdungsanalyse, welche die reduzierte Reichweite von Akteur:innen und Inhalten berücksichtigt.

Die Relevanz von Infrastrukturanbietern bei der Inhaltsmoderation

Neben den Plattformen selbst nehmen auch die Anbieter technischer Infrastruktur zunehmend Einfluss auf die Inhalte auf den Plattformen (siehe u. a. Kapitel 3.4). Dies sind insbesondere die App-Stores von Apple und Google, welche massiven Einfluss auf die Verbreitung der mobilen Applikation eines Netzwerks und somit auf dessen Reichweite haben. Daneben können auch Zahlungsdienstleister oder Hosting-Dienste den Erfolg von Plattformen stark beeinflussen. Besondere Beachtung fand die (vermutete) de facto Sperrung von Attila Hildmanns Telegram-Kanälen durch Infrastrukturanbieter wie Apple und Google, welche sich in eine Folge

vergleichbarer Ereignisse bei Parler oder 8Chan einreicht. Besonders an den „Moderationsentscheidungen“ dieser Akteure ist, dass die Entscheidungen auf vage formulierten Nutzungsbedingungen basieren und weitgehend intransparent getroffen werden.¹⁹ Gleichzeitig können sie eine enorme Bedeutung für die auf den Netzwerken vorzufindenden Meinungen haben.

Spannungsfeld Extremismusbekämpfung und Grundrechtsschutz

Einer der zentralen Konflikte in diesem Bereich ist die Frage, wie sich das Ziel der Bekämpfung einer möglichen Gefahr durch rechtsextremistische Aktivitäten ins Verhältnis zu fundamentalen Grundrechten wie Meinungs- und Informationsfreiheit oder dem Schutz der Privatsphäre setzen lässt. Diese Grundrechte binden zunächst nur den Staat unmittelbar. Durch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht entfalten diese jedoch auch für die privaten Plattformen Wirkung (siehe Kapitel 5). Die oben herausgearbeiteten Maßnahmen wie Content Moderation und Deplatforming können die Reichweite rechtsextremer Akteur:innen einschränken. Dabei stellt sich die Frage, nach welchen Maßstäben solche Löschungen vorgenommen werden, wer diese Maßstäbe festlegt und wie ein systematisches Silencing politischer Opposition verhindert werden kann. Die besondere Herausforderung stellt **legal, but harmful content** dar. Dies sind legale Inhalte, die dennoch problematisch mit Blick auf den öffentlichen Diskurs, den Jugendschutz oder die Verbreitung von Gewalt sind, weil sie beispielsweise verschiedene Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und extremistischer Ideologie transportieren. In diesem Spannungsfeld kollidiert gegebenenfalls die Meinungsfreiheit der rechtsextremen Akteur:innen (unter anderem) mit Schutzgütern der Betroffenen. Letztere können durch diese Inhalte eingeschüchtert und folglich von den Plattformen gedrängt werden. Für diese Gruppen der Betroffenen ermöglicht die Moderation der Plattformen somit erst die Ausübung grundgesetzlich garantierter Freiheiten.

Unterstützungsbedarf für besonders vom rechten Hass betroffene Gruppen

Die Auswirkungen von Rechtsextremismus im Internet sind nicht gleichverteilt. Sie treffen überproportional

bestimmte Gruppen in der Gesellschaft, beispielsweise Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Politiker:innen und Medienschaffende (siehe Kapitel 2.2). Ziel dieser Attacken ist das Einschüchtern und Herausdrängen der Betroffenen aus dem Diskurs. Um einem solchen Silencing entgegenzuwirken, braucht es eine gezielte Unterstützung dieser Gruppen, damit sie sich erfolgreich gegen rechte Übergriffe zur Wehr setzen und weiterhin am Diskurs partizipieren können. Dieser Bedarf ist speziell für solche Gruppen besonders hoch, die strukturell diskriminiert und marginalisiert sind und auf keine starken institutionellen Sicherheitsnetze zurückfallen können. Gerade strukturell diskriminierte und marginalisierte Gruppen stehen oftmals in einer zwiespältigen Beziehung zu digitalen Medien – denn einerseits bieten diese den Gruppen eine Möglichkeit, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen, andererseits sind sie gleichzeitig vulnerabler und geraten besonders schnell in den Fokus von organisierten Hasskampagnen.

Ungenügender Datenzugang: Plattformen als blinder Fleck digitaler Öffentlichkeiten

Eine bleibende Herausforderung in der Detektion und Analyse von rechtsextremistischen Aktivitäten ist der ungenügende Datenzugang bei einer Mehrzahl der großen Social-Media-Plattformen (siehe Kapitel 2). Dies betrifft Fragen der Wirkmächtigkeit von Social-Media-Plattformen wie die tatsächliche Reichweite rechtsextremer Inhalte, deren konkrete Wirkung und insbesondere, inwiefern die Verbreitung durch die Algorithmen und Designentscheidungen der jeweiligen Plattform verstärkt wurde. Ebenfalls fehlt es bisher an Daten, um das Ausmaß an problematischen und/oder illegalen Inhalten akkurat bestimmen zu können. All diese Punkte lassen sich mit dem gegebenen Datenzugang nur unzureichend oder gar nicht verstehen. Die Plattformen bleiben ein „[blinder Fleck digitaler Öffentlichkeiten](#)„. Um die Herausforderungen durch (digitalen) Rechtsextremismus adressieren zu können, muss dieser und insbesondere die Rolle digitaler Plattformen verstanden werden. Dafür braucht es einen besseren Datenzugang für Forschende unter Beachtung ethischer und rechtlicher Grenzen wie Schutz der Privatsphäre, Meinungs- und Pressefreiheit.

¹⁹ Untersucht wurde dies beispielsweise anhand der Verfügbarkeit von VPN-Apps in Russland und China (Ververis et al. 2019).

4.3. Grundsätzliches

Das Internet und Rechtsextremismus: Plattform, eventueller Verstärker, aber nicht die Ursache

Die Ursachen für den wachsenden Erfolg der Far-Right und des Rechtsextremismus lassen sich keinesfalls ausschließlich auf die Umstände und Wirkungsweisen des Internets reduzieren; dementsprechend lassen sich die damit verbundenen Herausforderungen auch nicht ausschließlich mit Maßnahmen bewältigen, die sich auf das Internet beschränken. Wie in Kapitel 2 skizziert,

sind westliche Demokratien mit politischen Krisen konfrontiert, nicht (ausschließlich) mit Informationskrisen. Das Internet ist eine Arena, in der diese Krisen und Kämpfe ausgefochten werden. Es verstärkt die Krisen und gibt extremen Akteur:innen einen zentralen Agitationsraum und eine bisher nicht dagewesene Sichtbarkeit. Aber das Internet ist eben nicht deren Ursache. Dementsprechend müssen Lösungsansätze zum Adressieren der Herausforderung durch die Far-Right und dem Rechtsextremismus online sowohl die digitalen als auch die nicht-digitalen Faktoren berücksichtigen.



Teil II: Handlungsbereiche im Umgang mit dem (digitalen) Rechtsextremismus

5. Plattform Governance und (digitaler) Rechtsextremismus

Kapitel 5 eröffnet Teil II des Reports: Aufbauend auf die oben durchgeführte Analyse der Entwicklungen und Herausforderungen im Phänomenbereich des (digitalen) Rechtsextremismus werden in diesem sowie dem anschließenden Kapitel 6 Grundlagen der Plattform Governance sowie Möglichkeitsräume für (Governance-)Interventionen und Maßnahmen erarbeitet.

Dazu erfolgt zunächst unter 5.1 eine allgemeine Einführung in das Forschungsfeld der Plattform Governance und es wird eine erste Lokalisierung des Phänomens

des (digitalen) Rechtsextremismus innerhalb des Forschungsfeldes vorgenommen. In 5.2 wird diese konkretisiert, es wird eine Zielsetzung von Plattform Governance im Kontext von (digitalem) Rechtsextremismus formuliert und diese Zielsetzung innerhalb der bisherigen Ordnungsstrukturen und offenen Fragestellungen der Plattform Governance verortet. Abschließend werden in 5.3 grundlegende Kriterien für die Schaffung und Durchsetzung eines zukünftigen Ordnungsrahmens erarbeitet, der sich den in 5.2 formulierten Zielen annähern kann.

5.1. Einführung: Grundlagen der Plattform Governance

Governance umfasst nicht nur staatliche Akteure, sondern nimmt alle Akteure in den Blick, die Maßnahmen in einem bestimmten Regelungsfeld veranlassen. Die Bedeutung der Governance in Abgrenzung zu rein staatlicher Normsetzung hat, wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargelegt, durch die enorm gewachsene Bedeutung privater Kommunikationsplattformen substantiell zugenommen (Frank 2018). Social-Media-Plattformen entscheiden anhand ihrer Nutzungsbedingungen über das Informations- und Kommunikationsverhalten von Milliarden Nutzer:innen. Die Emergenz sozialer Netzwerke und anderer Informationsintermediäre ab Beginn der 2000er Jahre (das sogenannte „Web 2.0“) hat das Forschungsfeld der Plattform Governance generiert, in dem Begriffe und Konzepte unterschiedlicher Forschungsrichtungen zusammenkommen. Im Kern geht es (auch) in diesem Beitrag um vier Fragen: Wie beeinflusst die Governance von Social-Media-Plattformen die Governance durch Plattformen (Gillespie 2018), wie hängen sie voneinander ab, wie findet solche Governance am Beispiel von rechtsextremen Gruppen Anwendung und welche Schlüsse sind aus diesem Anwendungsfall zu ziehen?

Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass traditionelle Medien-Governance bei Plattformen an ihre Grenzen stößt und eine Einordnung in bisherige Regulierungsmodelle aufgrund der hybriden Angebotsformen nicht gelingen kann (Schulz & Dreyer 2020). Plattform Governance ist ein sich schnell wandelndes Feld am Schnittstellenbe-

reich von Recht, Technologie, gesellschaftlichen Normen und Märkten (Gasser & Schulz 2015). Governance von Plattformen muss über die traditionellen regulatorischen Mittel hinaus konzeptualisiert werden (Heldt 2021) sowie die Verbindungen und Kompetenzbereiche der beteiligten Akteur:innen beachten, statt sich auf nur ein:e Akteur:in zu beschränken (Heldt & Dreyer 2021). Plattform Governance kann als Konzept definiert werden, das die Ebenen der Governance-Beziehungen erfassen soll, die die Interaktionen zwischen den Akteur:innen strukturieren, darunter Plattformen, Nutzende, Werbekund:innen, Staaten und andere politische Akteur:innen (Gorwa 2019). Dieses Konzept dient hier als Grundlage, um die Extremismusforschung mit aktuellen Debatten rund um die Plattformregulierung zusammenzubringen.

Wie in der Einführung bereits dargelegt, hat sich Plattform Governance mit Blick auf Herausforderungen wie den (digitalen) Rechtsextremismus (aber auch Islamismus, Desinformationen und Weiteres) in den letzten Jahren substantiell verändert: Social-Media-Plattformen aus dem Silicon Valley waren größtenteils geprägt vom US-amerikanischen Verständnis von Demokratie und Meinungsfreiheit, also dem First Amendment (unter anderem Rede- und Pressefreiheit) und dem Marketplace of Ideas (Velenchuk et al. 2019). Plattformen wurden in den Anfangsphasen als neutrale Dienste eingestuft und sind in den USA bis heute gemäß Sec. 230 Communications Decency Act von einer Haftung für Nutzerbeiträge befreit.²⁰

²⁰ Diesem Haftungsregime liegt Rechtsprechung des Supreme Courts zugrunde: *Smith v. California*, 361 U.S. 147, 1959.

Als private Unternehmen können auch die Plattformen ihre Nutzungsbedingungen grundsätzlich frei gestalten. Daraus folgte unter anderem, dass sie über ihre Nutzungsbedingungen die Grenzen der Zulässigkeit von nutzergenerierten Inhalten bestimmen.²¹ Wie ebenfalls in der Einführung ausgeführt, steht diese Praxis seit einigen Jahren in der Kritik, wobei den Plattformen sowohl vorgeworfen wird, zu stark in die Kommunikation ihrer Nutzer:innen einzugreifen, als auch zu wenig gegen Hassrede und digitale Gewalt zu tun.

Das Verhindern unerwünschter Inhalte umfasst eine breite Palette von Maßnahmen: vom Entzug der Reichweite eines bestimmten Beitrags durch Herunterstufen in den Empfehlungssystemen über die Markierung als

vermutliche Falschnachricht bis hin zur dauerhaften Löschung der Inhalte oder dem Sperren ganzer Profile. Auch der deutsche Gesetzgeber hat auf die Content Moderation reagiert. 2017 wurde das bereits in Kapitel 3 angesprochene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verabschiedet (und seitdem mehrfach angepasst), welches im Kern eine Pflicht zur Überprüfung und Löschung von rechtswidrigen Inhalten binnen sieben Tagen nach Meldung durch Nutzer:innen, bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten sogar binnen eines Tages vorsieht. Auf europäischer Ebene ist es vor allem der Entwurf des Digital Services Act (DSA), welcher weitreichende Pflichten für die Betreiber:innen von Online-Plattformen beinhaltet.²²

5.2. Zielsetzung: (Digitale) demokratische Öffentlichkeiten

Es stellt sich die Frage, wie durch Platform Governance auf aktuelle Entwicklungen und Spannungspunkte im Bereich des (digitalen) Rechtsextremismus reagiert werden kann. Rau und Simon (2022) weisen darauf hin, dass die Eingrenzung autoritärer Akteur:innen (bspw. der extremen Rechten) zwar eine zentrale Säule im Umgang mit der digitalen Transformation politischer Meinungsbildung bilde. Allerdings stehe diesem autoritären Potenzial weiterhin (trotz des in Kapitel 1 geschilderten negativen Reputationswandels) ein erhebliches demokratisches Potenzial gegenüber, das aus diesen Transformationsprozessen resultiere und welches es zu schützen und zu fördern gelte. Das Adressieren der Gefahren und Auswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus wird in diesem Sinne als Teilaufgabe eines größeren Gesamtkomplexes begriffen: **der Entwicklung eines Ordnungsrahmens, welcher langfristig demokratische Grundprinzipien in der (digitalen) Öffentlichkeit sichert und unterstützt. Zur Erreichung einer solchen Zielsetzung muss sowohl darauf geachtet werden, das autoritäre Potenzial des Internets zu begrenzen, als auch sein demokratisches Potenzial zu schützen und zu fördern.**

Schutz und Förderung des demokratischen Potenzials digitaler Plattformen

Dem Internet wird eine substanzielle Disruption und Demokratisierung von Diskursmacht und politischer Partizipation zugeschrieben, die, anders als oftmals suggeriert, keinesfalls nur demokratiegefährdenden Kräften (bspw. im rechtsextremen Spektrum) hilft (Rau

und Simon 2022). Tatsächlich können eine Vielzahl unterschiedlicher Gruppen und Stimmen von dieser Verschiebung profitieren und ihre Anliegen sichtbar machen, unabhängig von der jeweiligen politischen Verortung. So war der Aufschwung der Klimabewegung der letzten Jahre nicht nur durch die Dringlichkeit des Anliegens Klimaschutz begründet, sie konnte ebenfalls von der durch digitale Technologien neu geordneten politischen und diskursiven Opportunitätsstruktur profitieren (siehe auch Kapitel 2 für diese Veränderung der Opportunitätsstruktur; siehe u. a. Laux 2021 und Boulianne et al. 2020 für die Bedeutung von digitalen Medien für die Klimabewegung). Social Media stellt eine Kommunikationsinfrastruktur bereit, anhand derer sich Zivilgesellschaft besser organisieren, vernetzen und vermarkten kann. Dies führt zu einer Neuverteilung von Diskursmacht und vereinfacht es für übersehene und marginalisierte Gruppen, in der Gesellschaft ihre Stimme zu erheben (Chan 2017; Valenzuela et al. 2012). Der steigende Bedeutungsgewinn digitaler Medien als Kommunikations- und Informationsinfrastruktur führt nicht nur zu einer zunehmenden Digitalisierung der politischen Öffentlichkeit, sondern bringt auch ein inhärentes demokratisches Potenzial für die digitale Gesellschaft mit sich.

Aus rechtlicher Perspektive ergeben sich aufgrund des Bedeutungsgewinns digitaler Medien für die Öffentlichkeit eine Reihe an grundlegenden Fragen: Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Plattformen aus ihrer herausgehobenen Rolle? Inwiefern können sich Nutzer:innen auf Grundrechte wie die Meinungsfreiheit berufen (die traditionell eigentlich nur zwischen Staat und Bürger:in wirken, nicht zwischen privaten

21 Zuletzt bestätigt durch BGH III ZR 179/20 und III ZR 192/20.

22 Für das Verhältnis von NetzDG und DSA siehe Schleif & Kettmann 2021 und ausführlich zum rechtlichen Rahmen von Content Moderation Kettmann et al. 2021.

Firmen und Bürger:in)? Welche Bedeutung haben kollektive Rechtsgüter wie beispielsweise der Schutz des Rechtsstaats in diesem Zusammenhang? Und schlussendlich: Wie kann ein angemessener Ordnungsrahmen aussehen, der dieses Beziehungsgeflecht strukturiert? Das demokratische Potenzial digitaler Plattformen bedeutet im Grundrechtsgefüge also, dass sowohl die Meinungsfreiheit der Nutzer:innen als auch Wirtschafts- und Kommunikationsfreiheiten der Plattformen beachtet und in Einklang gebracht werden müssen. Dabei geht es allerdings nicht nur um das bipolare Verhältnis zwischen Plattformen und Nutzer:innen, sondern um multipolare Verhältnisse im Netzwerk, das heißt unter Beachtung der Grundrechte Dritter und der demokratischen Allgemeinheit. **Für den Schutz und die Förderung des demokratischen Potenzials digitaler Plattformen gilt es, das Ausmaß der Grundrechtsbindung von Social-Media-Plattformen und einen angemessenen Ordnungsrahmen für die digitale Gesellschaft zu ermitteln.**

Grundsätzlich richtet sich die Frage des anwendbaren Rechts danach, in welchem Nationalstaat sich die betroffenen Nutzer:innen befinden (siehe auch Müller-Terpitz 2018). In Deutschland ist dies das Zusammenspiel von nationalem und europäischem Recht. Da aber auch neue Vorschläge wie der Digital Services Act (DSA) es den Mitgliedstaaten überlassen, wie illegale Inhalte zu definieren sind, ist die nationale Ebene weiterhin maßgeblich (Schleif & Kettemann 2021).

Für die Nutzer:innen-Perspektive ist die in Art. 5 Abs. 1 GG festgehaltene Meinungsbildungs- und Äußerungsfreiheit entscheidend: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG wird weit ausgelegt und umfasst auch unbequeme, kritische Äußerungen. Das Bundesverfassungsgericht formulierte in seinem grundlegenden Lüth-Urteil von 1958 wie folgt: „Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist [das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung] schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“, BVerfGE 7, 198 (208). Das kann im Hinblick auf den politischen Meinungskampf bedeuten, dass „auch scharfe, von einer demokratischen Partei mit Recht als herabsetzend empfundene, im politischen Tageskampf allerdings nicht ungewöhnliche Polemik“ hinzunehmen sein

kann, BVerfGE 61, 1 (13). Im Lüth-Urteil konstituierte das BVerfG außerdem die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten. Demnach wirken die Grundrechte nicht nur in der Beziehung des Bürgers zum Staat, sondern strahlen als objektive Wertordnung auch auf das Privatrecht aus, BVerfGE 7, 198 (205). Dieses wichtige Grundsatzurteil wird auch heute herangezogen, wenn es um den Schutz von Meinungsfreiheit auf privaten Plattformen geht.²³

Noch nicht final geklärt ist, wie dieser verfassungsrechtliche Rahmen auf Social-Media-Plattformen anzuwenden ist, da sie private Unternehmen sind, die nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind.²⁴ Die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten zwischen Plattformen und Nutzer:innen wurde zwar unter anderem durch ein entsprechendes Urteil vom BGH bestätigt (BGH III ZR 179/20 und III ZR 192/20), die genaue Reichweite und Ausgestaltung bleibt allerdings weiterhin offen (Hennemann & Heldt 2021). So wurde festgehalten, dass die Plattformen trotz der mittelbaren Drittwirkung bei der Aufstellung und Durchsetzung eigener Content-Regeln auch selbst auf die Meinungsfreiheit berufen können. Sie können Kommunikationsstandards vorgeben, die über die gesetzlichen Vorgaben des Zivil- und Strafrechts hinausgehen. Für die Gerichte, die im Einzelfall entscheiden, entsteht so eine recht komplexe Abwägungssituation. Dieses Spannungsfeld zwischen staatlichen Vorgaben, den privatrechtlichen Bedingungen der Plattformen und demokratischen Werten beschäftigt die Wissenschaft seit Jahren. Längst geht es über klassische Medienrechtskategorien hinaus und bedingt, dass auch hybride Governance-Ansätze²⁵ entwickelt werden. Vor allem ist klar geworden, dass die Selektionsvorgänge (bspw. Löschen von Inhalten und Accounts) nicht immer weiter inhaltlich definiert werden können. Stattdessen rücken organisatorische und prozedurale Vorgaben wie Transparenz oder Widerspruchsmöglichkeiten in den Vordergrund (Schulz & Dreyer 2020).

Umgang mit dem autoritären Potenzial digitaler Plattformen

Auch der Schutz der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zwischen den Nutzer:innen stellt eine Herausforderung im Rahmen der Plattform Governance dar. Der kommunikative Raum auf Plattformen ist teilweise durch extremistische Akteur:innen wie aktive Rechtsextremist:innen gekennzeichnet, welche ebenfalls substanziell von diesem neuen digitalen

23 Siehe etwa in Härtel 2019 oder Jobst 2020.

24 Für eine Drittwirkung der Grundrechte argumentierend: Knebel 2018. Allgemein kritisch zur Konstruktion der mittelbaren

Drittwirkung: Neuner 2020; kritisch hinsichtlich des Schutzniveaus: OLG Dresden NJW 2918, 3111 (3114).

25 Das heißt unter Beteiligung und Verzahnung von staatlichen und privaten Akteuren.

Manövrierraum profitieren können (siehe Teil I des Reports).

Normativ geht es nicht nur um individuelle Rechte wie den Schutz betroffener Personen vor Gewaltandrohungen oder Beleidigungen. Auch kollektive Rechtsgüter wie selbst die freiheitlich-demokratische Grundordnung können durch digitale rechts-extreme Aktivitäten bedroht sein. Ist dies der Fall, dann erscheint als Ziel der Governance, die Gefahren des (digitalen) Extremismus – im vorliegenden Kontext des Rechtsextremismus – für die demokratische Öffentlichkeit einzuschränken.

Im Rahmen staatlicher Sanktionen ist dabei zu beachten, dass das Löschen eines Inhalts unter anderem einen Eingriff in die Meinungsfreiheit der sich äussernden Person darstellt. Entsprechend eng sind die Grenzen staatlichen Handelns in diesem Feld. Die Meinungsfreiheit kann nur unter Rekurs auf sogenannte „allgemeine Gesetze“, wie Beleidigung und Volksverhetzung, eingeschränkt werden. Ist der auf einer Plattform verbreitete Inhalt allerdings nicht rechtswidrig, kann der Staat nicht direkt eingreifen.

Dennoch kann es mit Blick auf die aufgezeigten Ziele im Rahmen des Adressierens der Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus sinnvoll sein, Plattformen als zentrale Infrastruktur einer (digitalen) politischen Öffentlichkeit zu weitergehenden Maßnahmen zu verpflichten. Diese Regulierungen können sich beispielsweise an normativen Leitideen (digitaler) demokratischer Öffentlichkeiten wie Freiheitlichkeit, Pluralismus oder gesellschaftlicher Selbstverständigung (siehe unten für eine vertiefte Auseinandersetzung) orientieren. Ziel der Maßnahmen wäre es, diese Leitideen unter Einbindung der Plattformen zu fördern, ohne sich dabei auf strafrechtlich relevante Inhalte zu beschränken. Dies könnte dann beispielsweise durch die Stärkung bzw. Einschränkung entsprechender Inhalte geschehen.

Die Nutzungsbedingungen der privaten Plattformbetreiber können strengere Kommunikationsvorgaben aufstellen, als der unmittelbar an das Grundrecht der Meinungsfreiheit gebundene Gesetzgeber. Hassrede, Hetze oder auch rechtsextremes Gedankengut, das keiner Strafnorm unterfällt, kann daher plattformseitig untersagt werden, unter anderem weil die Plattformen weniger stark durch den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Meinungsfreiheit beschränkt werden (siehe die Erläuterungen bezüglich der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten oben). Und in der Tat wurde bereits Teil I des Reports herausgearbeitet, dass diese Art von Inhalten auch im Kontext des (digitalen) Rechtsextremismus eine zentrale Herausforderung darstellen. Eine enge Grundrechtsbindung der Plattformen hätte also

zwar beispielsweise mit Blick auf den Schutz der Meinungsfreiheit diverse Vorteile, würde jedoch die Handlungsmöglichkeiten der Plattformen in diesem entscheidenden Bereich substanziell einschränken. Dennoch stellt sich im Kontext eines solch weitreichenden Handlungsspielraums hinsichtlich „harmful, but legal content“ weiterhin die entscheidende Frage, wer auf welcher Grundlage entscheiden sollte, wann ein Inhalt als schädlich anzusehen ist und entfernt werden muss.

Nicht zuletzt ist ein wichtiger Aspekt schließlich die Interferenz von nationalen Rechtssystemen und global agierenden Plattformen: Die Holocaustverleugnung ist eine historisch begründete Besonderheit des deutschen Strafrechts und gemäß § 130 Abs. 3 und 4 StGB in Deutschland, im Gegensatz zu den meisten Ländern der Welt, strafbar. Facebook nahm das Verbot der Holocaustverleugnung erst im Herbst 2020 in seine Community Standards auf (Bickert 2020). Aus gesellschaftlicher Perspektive kann diese Entwicklung je nach Standpunkt positiv bewertet werden, aus rechtlicher Sicht stellt sich jedoch die Frage, welche nationalen Gesetze zu universellen Standards mutieren sollten (Heldt 2020).

Normative Leitbilder eines Ordnungsrahmens (digitaler) demokratischer Öffentlichkeiten

Wenn es, wie in der Einführung des Unterkapitels dargelegt, darum geht, einen übergreifenden Ordnungsrahmen für eine demokratische (digitale) Öffentlichkeit zu entwickeln, inklusive seiner Teilaufgaben des Schutzes und der Förderung des demokratischen Potenzials des Internets sowie der Begrenzung seines autoritären Potenzials, rücken die Funktionen der Öffentlichkeit – für die Demokratie, aber auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und andere gesellschaftliche Prozesse – in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Bereits früher hat das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) in diesem Kontext vier Teilbereiche zur Förderung demokratischer Öffentlichkeit identifiziert: Freiheitlichkeit, gesellschaftlicher Pluralismus, Ermöglichung gesellschaftlicher Selbstverständigung und Berücksichtigung von Querschnittsfunktionen (Heldt et al. 2021). Innerhalb dieser Leitbilder werden klassische Prinzipien der Medien-Governance verortet, wie etwa Vielfalt, Offenheit und Zugänglichkeit, die unter Umständen auf Intermediäre angewandt werden können, aber auch die Synchronisationsfunktion der Medien, die weiterhin Journalist:innen obliegt (Neuberger 2020). Dabei wurde herausgearbeitet, dass es Friktionen zwischen den Leitbildern geben kann, die sowohl auf der Kollision zwischen subjektiven Rechten von Nutzer:innen als auch der Kollision zwischen dem subjektiven Recht von

Nutzer:innen einerseits und positiven Gestaltungsaufgaben aus einem Grundrecht andererseits beruhen können. Gleichzeitig lässt sich festhalten, dass die Trennung zwischen privater und öffentlicher Kommunikation sowie zwischen Öffentlichkeit im analogen und im digitalen Bereich endgültig als obsolet zu betrachten

sind. Diese möglichen Leitbilder und Besonderheiten von demokratischer (digitaler) Öffentlichkeit bilden den Ausgangspunkt, den ein solcher Ordnungsrahmen adressieren muss, und dementsprechend eine Grundlage der in 5.3 formulierten Kriterien.

Übersicht 3: Normative Leitbilder öffentlicher Kommunikation, aufbauend auf Heldt et al. 2021.

<p>Freiheitlichkeit</p> <p>Kommunikator- und Rezipient:innenfreiheit (u. a. Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsbildung)</p> <p>Unabhängigkeit (v. a. der Medien gegenüber staatlichen und wirtschaftlichen Einflüssen)</p> <p>Vermeidung von Machtasymmetrien und -konzentration (sowohl auf kommunikativer als auch auf ökonomischer Ebene)</p> <p>Kommunikative Chancengerechtigkeit (gesellschaftliche Teilgruppen haben Möglichkeit der Beteiligung)</p>	<p>Pluralismus</p> <p>Vielfalt (relevante Wertanschauungen haben Möglichkeit, am Diskurs zu partizipieren)</p> <p>Offenheit (Diskurs offenhalten für alle Wertanschauungen, insbesondere Minderheiten)</p> <p>Zugänglichkeit (sowohl für Kommunikator:innen als auch für Rezipient:innen)</p>
<p>Möglichkeiten gesellschaftlicher Selbstverständigung</p> <p>Informationsqualität (Sachlichkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Informationsmenge, Wahrheit, Relevanz, Verständlichkeit)</p> <p>Diskursqualität (Offenheit, Zugänglichkeit, Rechtfertigung, Zivilität, Rationalität, Respekt, Kohärenz)</p> <p>Sicherheit und Vertrauen (Möglichkeiten zur Kommunikation ohne Angst vor (staatlicher) Repression)</p>	<p>Querschnittsfunktionen</p> <p>Integration (gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern)</p> <p>Kritik und Kontrollmöglichkeiten (Kontrollfunktion gegenüber Trägern hoheitlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Macht)</p> <p>Synchronisation (Identifikation aktueller Themen und Ko-Orientierung zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen, beispielsweise Politik und Wirtschaft)</p>

5.3. Kriterien zur Governance von Plattformen im Umgang mit rechtsextremen Inhalten und Akteur:innen

Um sich den oben aufgeführten Zielen anzunähern, werden im Folgenden Kriterien vorgeschlagen, die bei der Formulierung konkreter Interventionen helfen können, das dargestellte Spannungsfeld zu manövrieren. Im Rahmen dieser Ansätze wird als Governance jeder Beitrag zum Erreichen eines Regelungsziels betrachtet. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Normen durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure gesetzt wurden bzw. solche in die Pflicht nehmen. Auch umfasst Governance ein breites Verständnis verschiedener Arten von Interventionen, wie beispielsweise finanzielle oder ideelle Unterstützung, personellen

Ausbau, Deradikalisierungsprogramme oder regulative Vorgaben. Kriterien wie die folgenden können bei der Abwägung und Erstellung des geforderten Ordnungsrahmens demokratischer digitaler Öffentlichkeiten genutzt, aber auch bei der Herausarbeitung von Regeln bzw. von Anleitungen für ihre Durchsetzung innerhalb dieses Ordnungsrahmens herangezogen werden. Die Sammlung der vorgeschlagenen Kriterien ist dabei keinesfalls als vollständig oder abgeschlossen zu verstehen, sondern stellt eine erste Grundlage dar, die in zukünftigen Forschungsprojekten erweitert und differenziert werden sollte.

Kriterien für den Umgang mit rechtsextremen Inhalten auf Social-Media-Plattformen

1. Grundrechteorientierung
2. Erhalt demokratiefördernder Funktionen
3. Transparenz
4. Vermeidung von Machtkonzentration
5. Diversität
6. Resilienz vor Repression
7. Risikobasierter Ansatz und Verhältnismäßigkeit
8. Prozedurale Garantien

1. Grundrechteorientierung: Plattformen sind keine neutralen Intermediäre. Wie oben ausgeführt, sind Plattformbetreiber als private Akteure durch Grundrechte zwar nicht unmittelbar gebunden. Letztere wirken allerdings mittelbar auf das Rechtsverhältnis zwischen Plattformbetreibern und Nutzer:innen ein. Zusätzlich lässt sich, wie bereits im vorherigen Teilkapitel festgestellt, festhalten: Als zentrale Infrastruktur einer digitalen politischen Öffentlichkeit ist es denkbar, Plattformen im Rahmen zukünftiger Gesetzgebungsprozesse zu weitergehenden normativen Leitvorstellungen einer solchen demokratischen Öffentlichkeit zu verpflichten, beispielsweise den in 5.2 eingeführten Leitvorstellungen der Freiheitlichkeit, des Pluralismus und der gesellschaftlichen Selbstverständigung (Heldt et al. 2021). Eingebettet in solche Wertekonzepte und normative Leitbilder kann es gerechtfertigt sein, gewisse Inhalte und Aktivitäten zu fördern und andere Inhalte und Aktivitäten einzuschränken.

2. Erhalt demokratiefördernder Funktionen: Digitale Kommunikationsplattformen bergen neben vielfältigen Herausforderungen für die Demokratie auch bedeutendes demokratisches Potenzial (siehe auch Kapitel 5.2). Diese Erweiterung verschiedener Öffentlichkeitsebenen im Vergleich zum prä-digitalen Zeitalter nicht umfassend zu gefährden, ist einer der zentralen Spannungspunkte beim Adressieren des (digitalen) Rechtsextremismus. Die grundlegenden Funktionslogiken von Plattformen zu respektieren (soweit diese dem Zweck der allgemeinen Kommunikation dienen²⁶) und Auflagen, die dieses Potenzial des Internets substanziell

gefährden, zu vermeiden, bildet einen zentralen Baustein zur Wahrung dieses demokratischen Potenzials. Dies schließt nicht aus, dass der Betrieb von Plattformen in Einzelfällen eingeschränkt oder eingestellt werden kann.²⁷

3. Transparenz: Transparenz als Grundsatz soll einerseits dazu dienen, das „autoritäre Potenzial“ auf digitalen Plattformen und die damit einhergehende (potenzielle) Bedrohung nachvollziehbar und sichtbar zu machen. Dies betrifft insbesondere auch die Nachvollziehbarkeit von (relevanten) rechtsextremen Aktivitäten auf den Plattformen. Andererseits soll Transparenz die Governance-Entscheidungen von und durch Plattformen, also Interventionen zur Beeinflussung von relevanten Aktivitäten (bspw. Moderationsentscheidungen, Plattform-Design etc.), zurückführbar machen. Durch dieses Wissen können Entwicklungen auf Plattformen nicht nur erfasst, sondern auch gesellschaftlich bewertet werden.

4. Vermeidung von Machtkonzentration: Eine systematische Einbindung einer Vielzahl unterschiedlicher, staatlicher, zivilgesellschaftlicher und privater Akteur:innen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über ihre Durchsetzung kann eine zu starke Machtkonzentration bei einzelnen Akteur:innen verhindern. Dabei gilt es unter anderem sicherzustellen, dass der Staat nur in verfassungsgemäßer Weise in den Meinungsbildungsprozess eingreift bzw. einwirkt,²⁸ sowie empfundener oder tatsächlicher Willkür bei der Anwendung von Gemeinschaftsrichtlinien auf Anbieterseite entgegenzuwirken. Die Verteilung entsprechender Aufgaben bei der Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht im Sinne einer hybriden Governance-Struktur kann zu einer Begrenzung der Einflussmöglichkeiten einzelner Akteur:innen führen. Dabei sollten insbesondere auch Möglichkeiten zur Einbindung von Akteur:innen jenseits von Staat und Plattformen weiterentwickelt und gestärkt werden. Eine weitere Möglichkeit, Machtkonzentrationen zu verhindern, kann das Kartellrecht sein. Auf europäischer Ebene wird dieser Ansatz beispielsweise im Entwurf des Digital Markets Act verfolgt.

26 Auch der wirtschaftliche Zweck der Plattformen ist grundsätzlich schutzwürdig, aber nur bedingt mit der hier behandelten Frage verknüpft.

27 Gesetze wie Sec. 230 CDA in den USA oder § 10 TMG in Deutschland befreien Plattformbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung für nutzergenerierte Inhalte. Der Gedanke dabei war, zum einen zu vermeiden, dass Plattformen aus Angst vor finanziellen Strafen dazu verleitet werden, mehr Inhalte zu entfernen als erforderlich („overblocking“), und zum anderen eine freie Entfaltung dieser (vor 20 Jahren noch neuen) Dienste nicht durch zu strenge Gesetze zu hemmen.

Eine Verpflichtung, bestimmte Inhalte unverzüglich und ohne Überprüfung auf die Rechtswidrigkeit zu entfernen („notice and take down“), kann eine unverhältnismäßige Einschränkung der Kommunikationsfreiheiten sowohl der Nutzer:innen als auch der Plattformen darstellen.

28 Zu beachten ist, dass staatliche Stellen nicht gleichzusetzen sind mit staatlicher – im Sinne von politischer – Einflussnahme. So sind die Landesmedienanstalten als deutsche Aufsichtsorgane von u. a. Online-Medien staatsfern organisiert (Klausur 2021).

5. Diversität: Insbesondere die systematische Einbeziehung verschiedener zivilgesellschaftlicher und privater Akteur:innen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über ihre Durchsetzung bietet die Möglichkeit, eine pluralistische Gesellschaft zu repräsentieren. Im Kontext rechtsextremer Online-Kommunikation ist es besonders wichtig, die Betroffenen mit ihren Erfahrungen und Perspektiven sichtbar zu machen und ihnen Möglichkeiten zu geben, sich mitzuteilen und ihre Bedarfe zu adressieren. Zu betonen ist, dass Fragen von Diversität und Repräsentation Gegenstand fortwährender gesamtgesellschaftlicher Konflikte und Aushandlungsprozesse sind. Dieses Kriterium angemessen zu adressieren stellt somit eine komplexe und andauernde Herausforderung dar.

6. Resilienz vor Repression: Repressive Interventionen (bspw. Löschung, Sperrung) sind ein wichtiges und notwendiges Mittel zum Adressieren des (digitalen) Rechtsextremismus. Aus Perspektive einer demokratischen Öffentlichkeit sind solche harten Sanktionen jedoch als ultima ratio zu betrachten. Grundsätzlich ist die Meinungsäußerung im politischen Diskurs sehr umfassend geschützt und das Unterdrücken unbequemer Meinungen zu vermeiden – auch private Akteure haben dies zu beachten.²⁹ Neben repressiven Mechanismen sollte dementsprechend auch in erheblichem Maße auf den Aufbau demokratischer Resilienz gesetzt werden. Ein solcher Resilienzaufbau kann beispielsweise durch die systematische Stärkung und Unterstützung demokratischer Akteur:innen erfolgen und zielt auf die Bildung eines demokratischen „Immunsystems“ innerhalb und außerhalb von digitalen Ökosystemen ab. Aber auch andere Ansätze, wie beispielsweise Deradikalisierungsangebote, können einen zentralen Beitrag leisten.

7. Risikobasierter Ansatz und Verhältnismäßigkeit: Ein großes Schadenspotenzial erfordert und rechtfertigt frühzeitigere und restriktivere Interventionen. In der digitalen Gesellschaft betrifft das Handlungen sowohl des Staates als auch der Plattformanbieter. Als zentrale Herausforderungen durch den (digitalen)

Rechtsextremismus wurden in den Kapiteln 2 bis 4 zum einen die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses und zum anderen die damit verknüpfte Entstehung von physischer Gewalt identifiziert. Große Plattformen und große Communities bieten potenziell mehr Reichweite und erfordern dementsprechend schnellere und niedrigschwellige Interventionen. Gleichzeitig verfügen diese Plattformen aufgrund ihrer Umsatzgröße eher über die entsprechenden Ressourcen, um diese Interventionen durchführen zu können (siehe Punkt 2 Erhalt demokratiefördernder Funktionen in diesem Unterkapitel). Für kleinere Plattformen gelten grundsätzlich weniger gesetzliche Vorgaben (Beispiel DSA-E, NetzDG) im Umgang mit problematischen Inhalten. Dennoch könnten hier anders strukturierte Schadenspotenziale (bspw. Entstehung physischer Gewalt) restriktive Moderation erforderlich machen.

8. Prozedurale Garantien: Das Prinzip der formellen Rechtsstaatlichkeit zwingt staatliche Akteure zu formalisierten Verfahren, um die Vorhersehbarkeit, Gleichheit und Überprüfbarkeit von staatlichen Rechtsakten zu garantieren. Die Rechtsprechung hat solche Garantien zunehmend auch auf bestimmte Privatrechtsverhältnisse im Wege der mittelbaren Drittwirkung erweitert (siehe auch Kapitel 5.2): das BVerfG im Stadionverbotsbeschluss und zuletzt der BGH mit Blick auf das Verhältnis zwischen Plattformen und ihren Nutzer:innen (BGH ZUM-RD 2021, 612 Rn. 96). So entsteht „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ (Raue 2018). Damit gemeint ist beispielsweise die Einhaltung bereits geltender Gesetze wie das des Transparenzgebots gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB³⁰, aber auch eine Benachrichtigungspflicht bei der Durchsetzung von Gemeinschaftsstandards oder die Möglichkeit zur Gegendarstellung (BGH ZUM-RD 2021, 612, Rn. 97.). Sogenannte Plattformräte wie das Facebook Oversight Board können einen Beitrag dazu leisten, indem sie eine Kontrollinstanz bilden, die komplementär zu den ordentlichen Gerichten wirken kann (Fertmann 2021).

29 Lüth-Urteil BVerfGE 7, 198.

30 Gebot, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) wie beispielsweise Nutzungsbestimmungen klar und verständlich zu gestalten.

6. Interventionen und Maßnahmen im Umgang mit rechtsextremer Online-Kommunikation

Rechtsextremismus, auch in seiner digitalen Form, stellt eine Herausforderung für das demokratische Gemeinwesen dar. Die in den Kapiteln 2 bis 4 identifizierten Entwicklungen, Spannungspunkte und Herausforderungen des Phänomens adressierend und an die in Kapitel 5 erläuterten Plattform-Governance-Grundlagen anknüpfend werden im Folgenden Möglichkeitsräume für (Governance-)Interventionen und Maßnahmen anhand ausgewählter Beispiele skizziert. Die aufgezeigten Interventionsräume gehen dabei über *Platform Governance* im engeren Sinne hinaus und knüpfen an Erkenntnisse unter anderem aus der Extremismus-, Deradikalisierungs- und Präventionsforschung an.

Das folgende Kapitel konzentriert sich auf drei Ansätze bzw. Anwendungsbereiche³¹ solcher Governance-Interventionen:

- Unter dem Stichwort **Transparenz** werden unterschiedliche Maßnahmen wie Transparenzberichte und Forschungszugänge zu Plattformdaten skizziert. Diese Maßnahmen sollen einerseits sicherstellen, dass das „autoritäre Potenzial“ auf digitalen Plattformen und die damit einhergehende (potenzielle) Bedrohung gesellschaftlich nachvollziehbar und einschätzbar wird. Andererseits werden die Governance-Entscheidungen von und durch Plattformen sichtbar und damit kritisierbar gemacht. Es werden unterschiedliche Maßnahmen zur Zielerreichung vorgestellt, ein Schwerpunkt wird dabei auf konkrete Bedarfe an Datenzugängen für Forschende im Kontext der Rechtsextremismusforschung gelegt.
- Die **Stärkung (der Sichtbarkeit) demokratischer Narrative und Akteur:innen** zielt auf den Aufbau demokratischer Resilienz und die Herausbildung

und Stärkung eines demokratischen Immunsystems ab. Hierbei geht es unter anderem um das gezielte Empowerment von demokratischen Akteur:innen aus Politik, Behörden, Medien, Zivilgesellschaft und Bürger:innen, insbesondere auch von Betroffenen von digitaler rechter Agitation. Es wird auf die Wichtigkeit einer universellen Extremismusprävention durch Medien- und Politikbildung sowohl der Bevölkerung im Allgemeinen als auch von Plattformnutzer:innen im Besonderen hingewiesen. Auch wird darauf eingegangen, wie die Einbindung demokratischer Akteursgruppen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht der Plattformen stattfinden kann. Vertiefend wird die Frage adressiert, welche Rolle Plattform-Design bei der Stärkung demokratischer Narrative und Akteur:innen einnehmen kann.

- Die **Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremistischer Inhalte und Akteur:innen** ist zentral für erfolgreiches Adressieren der Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus, dies wurde in Teil I dieses Reports herausgearbeitet. Für eine solche Reduzierung der Sichtbarkeit gilt es zwischen dem Umgang mit strafrechtlich relevanten Inhalten einerseits und dem mit legalen, aber problematischen Inhalten (legal, but harmful content) andererseits zu unterscheiden. Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Unterkapitel auf die Governance von Infrastrukturanbietern und den Umgang mit Cross-Plattform-Aktivitäten gelegt, welche in den Kapiteln 2 bis 4 als besondere Spannungspunkte hinsichtlich der Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremer Narrative identifiziert wurden.

31 Diese Unterscheidung in die drei Bereiche dient primär der besseren Orientierung im sehr breiten Feld möglicher Maßnahmen. In der Praxis sind die Anwendungsbereiche oft so eng

miteinander verknüpft, dass sich konkrete Interventionen und Maßnahmen nicht immer klar einem Bereich zuordnen lassen.

6.1. Transparenz

Die Forderung nach Transparenz hat sich im Rahmen der Plattform Governance-Debatte als ein zentraler Rechenschaftsmechanismus etabliert (Gorwa & Ash 2020). So werden der tatsächliche Nutzen aktueller Umsetzungen sowie die generellen Limitationen des Konzepts zwar durchaus kritisch diskutiert (Ananny & Crawford 2018; Gorwa & Ash 2020), dennoch werden die Vorteile im Hinblick auf eine bessere Überprüfbarkeit und Governance der Plattformen in den Fokus gerückt (Gorwa & Ash 2020). Hierbei wird betont: „A system needs to be understood to be governed“ (Ananny & Crawford 2018). Im Umgang mit den Herausforderungen des (digitalen) Rechtsextremismus kann Transparenz unter anderem hinsichtlich zweier zentraler Funktionen relevant werden: Einerseits wird erhofft, dass angemessene Transparenzverpflichtungen und Standards ein **adäquates Verständnis des (digitalen) Rechtsextremismus** ermöglichen und somit die damit verbundene (potenzielle) Bedrohung gesellschaftlich (besser) nachvollziehbar wird. Andererseits sollen die **Governance-Entscheidungen von und durch Plattformen** im Umgang mit dem Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus nachvollziehbar und damit diskurrier- und bewertbar gemacht werden.

Für ein adäquates **Verständnis des Phänomens** bedarf es, wie in Kapitel 2 und 3 herausgearbeitet, der Beantwortung einer Reihe unterschiedlicher Fragen: Welche rechtsextremen Inhalte und Akteur:innen gibt es auf den Plattformen, wie sehen ihre Aktivitäten aus, und welche Verbreitung erfahren sie? Welche konkreten Herausforderungen entwickeln sich hinsichtlich der Verbreitung rechtsextremer Narrative, des Harassments und der Verdrängung von gesellschaftlichen Minderheiten aus dem gesellschaftlichen Diskurs sowie hinsichtlich potenzieller Gewalteskalationen? Aber auch: Welche Rolle spielen Plattformen in diesen Entwicklungen (gegenüber anderen, nicht-digitalen Faktoren)? Inwiefern wirken sich Entscheidungen des Plattform-Designs, beispielsweise in Form von Empfehlungsalgorithmen, verstärkend oder abschwächend aus? Mit anderen Worten: Es bedarf einer quantitativen und qualitativen Einordnung der Herausforderungen, welche als Evidenzgrundlage für einen angemessenen Umgang mit dem Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus dienen kann.

Die zweite Ebene zielt darauf ab, ein gesellschaftliches Verständnis der **Governance-Entscheidungen von und durch Plattformen** im Umgang mit dem Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus zu ermöglichen, sodass ihre Angemessenheit gesellschaftlich (besser) beurteilt werden kann (siehe auch Dorn & Bundtzen 2022; Keller & Leerssen 2020). Hier geht es

unter anderem darum, die Praxis der Content Moderation der Plattformen verstehen und hinterfragen zu können. Auch grundlegende Entscheidungen, beispielsweise Veränderungen des Designs oder der Community Guidelines, sollen so bewertet werden können. Dieser Bereich umfasst also unter anderem die Ausgangslage von Moderationsentscheidungen in Form von transparent gestalteten Entscheidungsgrundlagen für Plattform Governance (bspw. Community Guidelines), aber auch die Konsequenzen dieser Grundlagen, beispielsweise durch eine transparente Darstellung der durchgeführten Governance-Interventionen unter Angabe der Entscheidungsgrundlage. Werden diese beiden genannten Anwendungsbereiche kombiniert, kann so die Angemessenheit der Reaktionen seitens der Plattformen auf die durch den (digitalen) Rechtsextremismus entstehenden Herausforderungen besser beurteilt und ein potenzieller Korrekturbedarf erkannt und diskutiert werden (siehe auch Gorwa & Ash 2020).

Um diese beiden Ziele zu erreichen, haben sich im Kontext der Plattform Governance eine Reihe an Instrumenten, Mechanismen und Standards etabliert und/oder werden im Zuge aktueller Gesetzesvorhaben wie dem Digital Services Act diskutiert. Über diese wird im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben. Mit Blick auf die in Teil I des Reports aufgezeigte Herausforderung des ungenügenden Datenzugangs wird auch die Rolle und Ausgestaltung von Forschungsdatenzugängen näher betrachtet und Bedarfe im Kontext der Rechtsextremismusforschung aufgezeigt.

Transparenz:

- Nutzungsbedingungen und Moderations-Regelwerk
- Transparenzberichte
- Auditierungen
- Werbearchive
- Datenzugänge für Forschende

Nutzungsbedingungen und Moderations-Regelwerk

Ein wesentlicher Bestandteil für die Schaffung von Transparenz in der Plattform Governance ist die transparente Gestaltung ihrer Nutzungsbedingungen (Gorwa & Ash 2020). Diese sind zwar bei allen großen Plattformen öffentlich einsehbar, die Grade der Präzisierung der Nutzungsbedingungen verschiedener Plattformen weisen jedoch erhebliche Unterschiede auf. Beispielsweise sind diese bei App-Stores sehr pauschal

und offen formuliert (Hofmann et al. 2021). Dies sorgt für weniger Vorhersehbarkeit von Moderationsentscheidungen zum Vorteil der Plattformen, die durch die selbst gesetzten Bedingungen kaum in ihren Entscheidungen gesteuert und begrenzt werden. Wichtig ist die Formulierung der Nutzungsbedingungen, welche mindestens Informationen darüber enthalten sollten, welche Inhalte vom Unternehmen verboten sind und entfernt werden. An dieser Stelle ist es notwendig, ausführliche Hinweise und Beispiele für zulässige und unzulässige Formen von Inhalten zu geben. Außerdem sollte eine staatliche Beteiligung an der Moderation von Inhalten, beispielsweise in Form von Anfragen zum Löschen eines Inhalts durch staatliche Akteure, transparent gemacht werden (Access Now et al. 2021). Daneben kann auch die Veröffentlichung interner Regeln, die für die eigenen Content-Moderator:innen gelten, zu besser nachvollziehbaren Entscheidungen führen (MacCarthy 2020).

Transparenzberichte

Transparenzberichte sind teilweise freiwillig, teilweise gemäß gesetzlichen Vorgaben erfolgende Veröffentlichungen der Plattformen, die beispielsweise aggregierte Daten über Anfragen für Inhaltslöschungen enthalten. Neben einem Überblick über solche Anfragen zur Inhaltslöschung enthalten diese unter anderem Statistiken darüber, wie häufig diesen Anfragen entsprochen wurde (Abhilfequote), oder wie oft betroffene Nutzer:innen den Löschungen widersprachen (Keller & Leerssen 2020; Kalbhenn & Hemmert-Halswick 2022).

Der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, dass Online-Plattformen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den öffentlichen Diskurs auch besondere Verantwortung übernehmen müssen (Bundestagsdrucksache 18/12356, 2017). Dies ist einer der Grundgedanken des NetzDG, das neben den bereits in Kapitel 3 und 5 diskutierten Löschpflichten in § 2 bereits die Pflicht großer Plattformen zur Veröffentlichung eines jährlichen Transparenzberichts normiert. Diese werden durch die Plattformen selbst erstellt und veröffentlicht.³² Solche Berichte sehen unter anderem auch der DSA, der EU Code of Practice on Disinformation (European Commission 2021) und der Entwurf des UK Online Safety Bill (Department for Digital, Culture, Media and Sport 2021) vor. Dennoch hängt die (potenzielle) Wirkmacht substantziell von der spezifischen Form der Regulierung ab. So lässt sich an den Vorgaben des NetzDG unter anderem kritisieren, dass es an einer einheitlichen, vorgegebenen Form der Berichte und somit einer wirklichen Vergleichbarkeit mangelt (Spindler et al. 2018). Auch

sind die in den Berichten veröffentlichten Inhalte rein quantitativer Natur, nennen beispielsweise nur die Summe der Entscheidungen oder eingegangenen Meldungen. Qualitative Aspekte fehlen gänzlich. Das könnten (nur soweit dies in anonymer Form möglich ist) einzelne Entscheidungen zu Beiträgen sein, an denen die Logik der Moderationsentscheidungen nachvollzogen werden kann. Alternativ könnten diese auch in Form von Forschungszugängen unter Einhaltung von angemessenen ethischen und rechtlichen Standards ausgewählten Institutionen oder Individuen zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden (siehe weiter unten). Dadurch wäre es, anders als nach den heutigen Standards, möglich, die einheitliche Anwendung der Plattformregeln zu untersuchen. Ein weiteres Problem von Transparenzberichten ist, dass ihr Inhalt nach derzeitigem Stand nur schwer zu prüfen ist, denn die ihnen zugrundeliegenden Daten befinden sich ausschließlich bei den Plattformen selbst. Unabhängige Stellen können zur Prüfung bisher nur freiwillig zur Verfügung gestellte Daten von Nutzer:innen verwenden. Auch hier könnten Forschungszugänge ansetzen, wie es der Entwurf des DSA in Art. 31 oder die novelierte Fassung des NetzDG in § 5a vorsehen (Leerssen 2021), oder Evaluationen der Plattformen durch Dritte, wie es Art. 28 DSA-E für sehr große Online-Plattformen vorsieht. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Forschungszugänge erfolgt weiter unten.

Außerdem müssen dem Entwurf des DSA nach die Transparenzberichte sehr großer Online-Plattformen auch die Ergebnisse der eigens durchgeführten Risikobewertungen (Art. 26) und die Berichte der extern durchzuführenden Prüfungen (Art. 28) enthalten. Die Risikobewertungen können die Unternehmen zur Auseinandersetzung mit den Risiken ihrer Geschäftsmodelle bringen, unter anderem mit Blick auf die Verbreitung illegaler Inhalte oder die Ausübung der Grundrechte.

Auditierungen

Auditierungen können Transparenzberichte insofern ergänzen, dass ihr Inhalt durch vertrauenswürdige und unabhängige Stellen bestätigt oder widerlegt wird. Dies kann Vertrauen in die Aussagen der Unternehmen schaffen und die Verlässlichkeit der Berichte und des Handelns der Unternehmen erhöhen (Bloch-Wehba, Hannah et al. 2020).

Ebenfalls dem Entwurf des DSA entsprechend müssen sich sehr große Online-Plattformen jährlich einer exter-

32 Für weitere Informationen zum Inhalt des NetzDG siehe BMJV, Regeln gegen Hass im Netz – das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

(Stand 28.06.21), https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_node.html.

nen Prüfung unterziehen (Art. 28 DSA). Solche Prüfungen tragen das Potenzial, Missstände aufzudecken und Optimierungen des Geschäftsmodells in Bezug auf die zu schützenden Rechtsgüter zu bezwecken. Allerdings bergen sie die Gefahr, zu reinen Formalitäten oder durch fehlende Kooperation der Unternehmen zu „zahnlosen Tigern“ zu verkommen. Auch könnten solche Prüfungen von staatlicher Seite zur Einschränkung von Grundrechtsausübungen missbraucht oder die Privatsphäre der Nutzer:innen gefährdet werden. Daher empfehlen sich vier Kriterien, deren regulatorische Umsetzung die Wirksamkeit der Prüfberichte maßgeblich bestimmen: Unabhängigkeit, Ausstattung, Datenzugang, Veröffentlichung (Bloch-Wehba, Hannah et al. 2020).

Die Unabhängigkeit hängt eng mit der Frage der Ausstattung der prüfenden Institutionen zusammen, insbesondere in Bezug auf die Bezahlung und Bestellung. Wird beides vom Unternehmen selbst vorgenommen, könnten Prüfungsgesellschaften sich die Gunst des zu prüfenden Unternehmens mit positiven Prüfberichten erarbeiten. Weiterhin sollten Prüfberichte mit Blick auf die enorme Bedeutung der Plattformen für die Ausübung der Grundrechte und die Gefahr staatlicher Einflussnahme auch nicht vollständig in staatlicher Hand sein. Mischformen wie staatliche, aber hierarchisch unabhängige Institutionen oder staatlich bestellte, aber privatrechtlich organisierte Unternehmen wären eine Option zur Wahrung der Unabhängigkeit. Dies sind beispielsweise Institutionen wie Ofcom gemäß dem britischen Online Safety Bill (Department for Digital, Culture, Media and Sport 2021) oder Vereine wie die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.). Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass Formen der Selbstkontrolle nicht zu einer Aufweichung der staatlichen Vorgaben zu Transparenzberichten führen (siehe auch Klausua 2021).

Werbearchive

Eine spezielle Form des Datenzugangs zu Plattformdaten betrifft sogenannte „Ad Libraries“.³³ Diese ermöglichen es in unterschiedlichem Umfang, die auf einer Plattform geschalteten Werbeanzeigen (einschließlich entfernter Anzeigen) sowie detaillierte Informationen, beispielsweise über die Auftraggebenden bzw. Zahlenden der Anzeige, die Höhe der Ausgaben oder die Reichweite der Werbung, abzurufen. Auf diese Weise soll auch der Einsatz von politischen Werbeanzeigen in

Form zielgruppenspezifischer Wahlwerbung nachvollziehbar und damit dieser Aspekt des digitalen Wahlkampfes ebenfalls transparent gemacht werden.

Solche transparenten und frei zugänglichen Werbebibliotheken können Nutzer:innen und insbesondere Forscher:innen detaillierte Informationen über die spezifischen Kriterien für die Verteilung der Werbeanzeigen bereitstellen. So kann nachvollzogen werden, welche politischen Werbetreibenden dafür bezahlen, welche Bevölkerungsgruppen mit welchen Botschaften zu erreichen. Die Notwendigkeit solcher Transparenzmaßnahmen hinsichtlich verhaltensbasierter Online-Werbung im Gegensatz zur Offline-Werbung wird durch die Verarbeitung enormer Mengen personenbezogener Daten gerechtfertigt (Jaurisch 2021). Während das Konzept prinzipiell substanzielle Fortschritte im Sinne der Transparenz bringen kann, wurde die tatsächliche Umsetzung in der Vergangenheit oft kritisiert (Heldt et al. 2020).

Auch ergeben sich bestimmte ethische und rechtliche Herausforderungen, zum Beispiel in Bezug auf das Urheberrecht und den Datenschutz bei der Datenerfassung. Dass es hier zu Diskrepanzen zwischen Plattformen und Forschenden kommen kann, verdeutlicht Facebooks Deaktivierung des Ad Observatory-Projekts der New York University (NYU) im vergangenen Jahr, indem es die Facebook-Konten der Forschenden und somit ihren Datenzugang sperrte (Weiß 2021).

Datenzugänge für Forschende

Forschung ist ein elementarer Bestandteil der Arbeit für einen erfolgreichen Umgang mit Rechtsextremismus auf digitalen Plattformen. Durch Forschung können die Dynamiken rechtsextremer Strukturen und Akteur:innen sowie die potenzielle Herausforderung verstanden, mögliche Maßnahmen gefunden sowie deren potenzielle Effektivität beurteilt werden. Dieser Zugang ist allerdings aktuell nicht ausreichend gegeben und gesichert (siehe auch Kapitel 2, 3 und 4).

Die Herausforderungen, die sich im Kontext von Forschungsdatenzugängen stellen, sind vielfältig: Die aktuelle Situation ist geprägt durch unzureichende und schwerfällig umgesetzte Selbstverpflichtungen der Plattformen (Heldt et al. 2020; The European Advisory Committee Social Science One 2019) sowie durch mangelnde gesetzliche Verpflichtungen für die Plattformen, diesen Zugang zu gewähren. Eine mögliche Schaffung solcher gesetzlicher Vorgaben muss sich allerdings mit

33 Siehe https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=DE&media_type=all; Leersen et al. 2021.

einer komplexen Gemengelage wichtiger Aspekte auseinandersetzen, wie der Privatsphäre der Plattform-Nutzer:innen, den Geschäftsgeheimnissen und dem geistigen Eigentum der jeweiligen Plattformen (Specht-Riemenschneider 2021), dem Risiko einer ungewollten Amplifizierung extremistischer Inhalte und Akteur:innen (Rau et al. 2021) und weiteren rechtlichen und ethischen Herausforderungen. Aufgrund dieser verschiedenen Faktoren und der bislang fehlenden gesetzlichen Regelung entstehen im aktuellen Kontext teilweise erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Plattformen selbst (bspw. darüber, welche Daten sie mit Blick auf Datenschutzvorgaben überhaupt teilen dürfen) und insbesondere auch für Forschungsteams, die versuchen, relevante gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext digitaler Plattformen zu untersuchen. So fehlt den Forschenden nicht nur häufig der Zugang zu relevanten Daten, sondern sie sehen sich durch die aktuell gegebenen Rechtsunsicherheiten beim Versuch der Datengewinnung oftmals mit Klagedrohungen konfrontiert, was sich unter anderem an der Beendigung des Instagram-Forschungsprojekts von Algorithm-Watch oder des NYU Ad Observatory durch Facebook im Jahr 2021 zeigte (Hatmaker 2021; Kayser-Bril 2021).

Ein erstes Gesetzesvorhaben, das versucht, diese Unsicherheiten zu adressieren, ist die im Februar 2022 in Kraft getretene Überarbeitung des NetzDG. Hierdurch werden die Plattformen verpflichtet, Forscher:innen (unter Auflagen und Kostenberechnung) Zugang zu Daten mit Blick auf den Einsatz von automatisierten Erkennungsmethoden für potenziell zu moderierende Inhalte sowie hinsichtlich der durch die Plattformen gelöschten Inhalte zu gewähren, § 5a NetzDG. Allerdings sind auch die hier zugesicherten Datenzugänge nicht ausreichend, um die in Kapitel 2 und 3 herausgearbeiteten Defizite zu adressieren.³⁴

In der Diskussion, wie diese komplexe Gemengelage unterschiedlicher Interessen und Rechte aufgelöst werden kann, haben sich einige Eckpfeiler für einen solchen speziellen Datenzugang für akademische Forschungseinrichtungen, aber gegebenenfalls auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen und Journalist:innen herausgebildet. Hierzu zählen unter anderem:

- **Verpflichtende Regeln:** Selbstverpflichtungen der Plattformen haben sich in der Vergangenheit als ungenügend herausgestellt. Es braucht verpflichtende gesetzliche Vorgaben, die einen ausreichenden Datenzugang für Forschende sicherstellen, gleichzeitig die Interessen der Nutzer:innen und Plattformen angemessen berücksichtigen und schützen sowie Rechtssicherheit für alle involvierten Akteur:innen schaffen (AlgorithmWatch 2020; Ausloos et al. 2020).
- **Spezifische Regeln:** Um ein solches geeignetes Zugangsmodell sicherzustellen und die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen, braucht es klar definierte und spezifische Vorgaben für eine Reihe an Fragestellungen: Welche Institutionen und Akteur:innen (bspw. akademische Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder Journalist:innen) bekommen Zugang? Unter welchen Voraussetzungen geschieht dies (bspw. Nachweise für ausreichenden Datenschutz und Sicherheitsmaßnahmen)? Und für welche Zwecke (bspw. sogenannte systemische Risiken vs. Allgemeinwohlorientierung)? Welche konkreten Daten und in welchem Umfang werden zur Verfügung gestellt (diese müssen bspw. für die Forschungszwecke angemessen und ausreichend sein³⁵ und dürfen nicht von künstlichen Hindernissen wie zu niedrigen API Rate Limits³⁶ begrenzt werden)? Wie müssen und dürfen die Forschenden mit diesen Daten weiter verfahren (dies betrifft bspw. mögliche Löschpflichten, eine mögliche Datenweitergabe an andere Forschungsteams oder eine Weiterverwendung der Daten als Trainingsdaten für computergestützte Analysen)? Es sollte überprüft werden, inwiefern diese Regeln mit Blick auf die Transformationsgeschwindigkeit digitaler Realitäten nicht im vollen Maße in Gesetzen kodifiziert, sondern stattdessen primär Rahmenbedingungen, Prinzipien und Standards für einen entsprechenden Aushandlungsprozess festgelegt werden (Ausloos et al. 2020; Leerssen 2021).
- **Treuhänder:** Zentraler Layer eines solchen Aushandlungsprozesses könnten unabhängige Institutionen sein, welche als Treuhänder fungieren und unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder (unter anderem Plattformen und Forschende) die

34 Siehe auch das Beispiel „Spezifische Bedarfe im Kontext der Rechtsextremismusforschung“ weiter unten.

35 In der Vergangenheit haben Plattformen Forschenden teilweise Zugang zu ihren kommerziellen Datenzugängen gewährt (oftmals preislich reduziert oder komplett kostenlos). Hierbei muss allerdings betont werden, dass die Anforderungen von Forschenden an die benötigten Daten sich häufig grundlegend von denen kommerzieller Kund:innen (bspw. Werbetreibenden) unterscheiden, die hier zur Verfügung stehenden Daten

daher nur in Teilen geeignet und gegebenenfalls nicht ausreichend sind. Zugänge zu den kommerziellen Angeboten der Plattformen sind in der Regel also keine angemessene Lösung für einen Forschungsdatenzugang.

36 Menge an Datenpunkten, die an den von den Plattformen zur Verfügung gestellten Schnittstellen zur Datenabfrage pro Minute/Stunde/Tag usw. abgerufen werden können.

oben angeführten Vorgaben definieren, operationalisieren und deren Umsetzung überwachen. Hierfür brauchen diese Institutionen ein gesetzliches Mandat mit entsprechenden Durchsetzungskompetenzen, insbesondere gegenüber den Plattformen, und müssen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein, um ihre Rolle angemessen ausfüllen zu können (Ausloos et al. 2020).

- **Verifizierung und Vorbereitung:** Treuhänder sollten im Zuge ihrer Mandatserfüllung sicherstellen können, dass die von den Plattformen zur Verfügung gestellten Daten ausreichend und vollständig sind (Verifizierung) und gleichzeitig den erstellten Vorgaben entsprechen (bspw. keine unzulässigen persönlichen Informationen von Nutzer:innen enthalten) (Vorbereitung) (Ausloos et al. 2020).
- **Sicherstellung der Unabhängigkeit:** Es könnte sich als Vorteil erweisen, die Rolle dieser Institutionen auf die Sicherstellung des Forschungszugangs zu beschränken, um somit potenzielle Interessenskonflikte mit anderen Aufgabenstellungen im Kontext der Regulierung und Aufsicht digitaler Plattformen zu vermeiden (siehe Ausloos et al. 2020, S. 449, für eine detaillierte Ausführung). Zusätzlich ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit und einer Vorbeugung potenziellen Missbrauchs der Institution von zentraler Bedeutung. Dies betrifft beispielsweise Versuche der Beeinflussung von Forschungsplänen und Ergebnissen (Ausloos et al. 2020).
- **Unterstützung im Datenzugang:** Es ist zu erwarten, dass der Zugang zu Plattformdaten oftmals mit nicht unerheblichem Ressourcenaufwand verbunden ist, beispielsweise für einen entsprechenden Bewerbungs- oder Akkreditierungsprozess und/oder bei der Implementierung ausreichender Datenschutz- und Sicherheitsmechanismen. Forscher:innen sollten dementsprechend proaktiv in diesen Prozessen unterstützt werden, beispielsweise durch detaillierte Dokumentationen und Beratung sowie die Bereitstellung von entsprechenden Werkzeugen und Ressourcen (Ausloos et al. 2020).
- **Offene Daten als (abstufbarer) Standard:** Im Sinne der Funktion als Rechenschaftsmechanismus, aber auch im Zuge der Einhaltung und Förderung wissenschaftlicher Standards und Forschung im Allgemeinen sollte ermittelt werden, inwiefern größtmögliche allgemeine Verfügbarkeit als Standard für genehmigte Datenzugänge festgesetzt werden kann. Gegen diesen Standard können dann konkurrierende Interessen wie das Recht auf geistiges Eigentum, die Privatsphäre der Nutzer:innen und andere

rechtliche und ethische Herausforderungen, wie beispielsweise eine ungewollte Amplifizierung extremistischer Inhalte (Rau et al. 2021), abgeglichen und der Datenzugang entsprechend eingeschränkt bzw. mit zusätzlichen Hürden versehen werden. Konzepte wie das Five Safes Model (Desai et al. 2016) und FAIR Datenprinzipien (Wilkinson et al. 2016) können Orientierung für eine gestaffelte Zugänglichkeit zu Forschungsdaten bieten (Ausloos et al. 2020).

- **Transparenz, Vermeidung von Machtkonzentration und Diversität:** Die Grundsätze der Transparenz und der Vermeidung von Machtkonzentration sollten ebenfalls für den gesamten Prozess der Herstellung von Datenzugängen für Forschende, Zivilgesellschaft und Journalist:innen gelten. Dies hat einerseits eine forschungstechnische Komponente. So muss die Methodik der Datengenerierung für Forschende nachvollziehbar sein, damit diese die Daten sinnvoll beurteilen und verwenden können. Andererseits muss der Prozess im Sinne seiner Funktion als Rechenschaftsmechanismus nachvollziehbar, beurteilbar und kritisierbar gestaltet werden. Auch ist es zentral, unterschiedlich relevante Stakeholder-Gruppen und insbesondere die betroffenen Forschenden in die relevanten Prozesse der Regelformulierung und Umsetzung (Bereitstellung der Daten) mit einzubeziehen (Ausloos et al. 2020).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das gesamte Feld möglicher Datenzugänge für akademische Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Akteur:innen und Journalist:innen weiterhin mit komplexen, bisher unbeantworteten Fragestellungen konfrontiert sein wird. Zusätzlich zu den bereits aufgelisteten zählt dazu unter anderem auch die Frage, inwieweit Datensätze proaktiv erstellt und dann abgerufen werden können oder reaktiv auf Anfragen von Forschungsteams hin erstellt und zur Verfügung gestellt werden. Auch bezüglich möglicher Haftungsrisiken für die beteiligten Akteur:innen, beispielsweise im Falle eines Datenlecks, besteht bisher keine Eindeutigkeit (Ausloos et al. 2020; Leerssen 2021).

Schutz unabhängiger Datengewinnung

Zusätzlich zu institutionell geregelten Datenzugängen in Kooperation mit den Plattformen sollten Möglichkeiten zur unabhängigen Datengewinnung zu Forschungszwecken, beispielsweise durch Scraping, weiterhin gegeben sein und im Idealfall gestärkt werden. Wie oben ausgeführt ist die Gewährung und Sicherstellung entsprechender Datenausgänge ein äußerst komplexes Vorhaben, für dessen Umsetzung gegebenenfalls viele

weitere Jahre benötigt werden. Die Sicherstellung der Möglichkeiten zur unabhängigen Datengewinnung sind insbesondere für diesen Übergang ein essentielles Mittel, um Einblick in die Plattformen zu gewinnen. Gleichzeitig kann eine unabhängige Datengewinnung auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen, um die offiziell von Plattformen bereitgestellten Zugänge zu überprüfen und zu kritisieren (Leerssen 2021). Dies hat sich beispielsweise auch im Kontext der von Plattformen zur Verfügung gestellten Werbearchive gezeigt (siehe oben), wo Qualitätsmängel in den verfügbar gemachten Daten durch unabhängiges Data Scraping aufgezeigt werden konnten (Leerssen 2021). Insbesondere eine Stärkung der Rechtssicherheit unabhängiger Datengewinnung könnte die Situation von Forschenden in diesem Kontext substantiell verbessern.

Beispiel: Spezifische Bedarfe an Forschungszugängen im Kontext der Rechtsextremismusforschung

Aus der Perspektive der Rechtsextremismusforschung lassen sich, teilweise über die oben aufgeführten Punkte hinausgehend, einige konkrete Bedarfe für eine solche angemessene Forschung benennen. Hierzu zählen:

- **Konkrete Ansprechpartner:innen und Unterstützung bei und von Plattformen.** Im Kontext der Extremismusforschung entstehen spezifische Bedarfe, beispielsweise die Sperrung von Researchaccounts wegen vermeintlich verdächtigen Verhaltens. Konkrete Ansprechpartner:innen für Forscher:innen bei den Plattformen können helfen, solche Herausforderungen zu artikulieren und zu adressieren.
- **Ausreichender Umfang an Datenpunkten beim Datenzugang.** Plattform APIs, also von den Plattformen zur Verfügung gestellte Schnittstellen zur Datenabfrage, sind in der Regel mit sogenannten Rate Limits (Menge an Datenpunkten, die pro Minute/Stunde/Tag usw. abgerufen werden können) begrenzt. Sind die Rate Limits zu niedrig angesetzt und/oder können nicht erhöht werden, kann eine angemessene Durchführung des Forschungsprojekts unmöglich oder erheblich erschwert werden.
- **Zugang zu relevanten privaten und/oder geschlossenen Accounts und Gruppen.** Auf privat gestellte oder geschlossene Accounts und Communities bilden oftmals einen entscheidenden Teil rechtsextremer digitaler Gegenöffentlichkeiten, insbesondere dann, wenn sie trotz ihres privaten Status eine substantielle Größe mit tausenden von Mitgliedern gewinnen (BR et al. 2020). Gleichzeitig sind

sie unter anderem aufgrund von Datenschutzbemühungen oftmals von etablierten Datenzugangsmöglichkeiten (bspw. kommerziellen APIs) ausgeschlossen. Während eine solche Stärkung der Privatsphäre der Nutzer:innen generell zu begrüßen ist, stellen diese Einschränkungen im Kontext der Extremismusforschung eine entscheidende Herausforderung dar. Es sollte überprüft werden, inwiefern diese Barrieren bei besonders relevanten Accounts oder Gruppen unter Beachtung von Datenschutzbestimmungen und anderen ethischen Herausforderungen (J. Rau et al. 2021) verringert werden können, beispielsweise wenn die Accounts oder Gruppen eine erhebliche Größe oder Reichweite entwickeln.

- **Zugang zu gelöschten Inhalten.** Ein entsprechender Zugang ist beispielsweise durch die Überarbeitung des NetzDG vorgesehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, diesen im Rahmen zukünftiger Gesetzgebungsprozesse (bspw. DSA) abzusichern und gegebenenfalls auszubauen.
- **Rechtssicherheit für Forschungsdatensammlungen hinsichtlich von Plattformen oder von Nutzer:innen gelöschter Datenpunkte.** Aktuelle Fassungen der Terms of Services sehen teilweise vor, dass von Plattformen oder Nutzer:innen gelöschte Inhalte auch aus bereits erstellten externen Datensammlungen (bspw. Forschungsdatensammlungen) wieder gelöscht werden müssen. Es ist festzuhalten, dass diese Forderung sowohl technisch äußerst schwierig umzusetzen ist als auch grundlegenden Forschungsinteressen der Rechtsextremismusforschung widerspricht.
- **Zugang zu Datenpunkten zur Bestimmung der Reichweite von Inhalten.** Das könnten beispielsweise „Views“, „Impressions“, „Engagement“, „Klicks“ oder Ähnliches sein. Diese sind in vielen etablierten Datenzugängen nicht gegeben, bilden aber eine essentielle Grundlage zur tatsächlichen Reichweitenbestimmung von Inhalten oder Akteur:innen.
- **Zugang zu Datenpunkten zur Nachvollziehbarkeit der Grundlage von Reichweite oder Wachstum.** Hierbei geht es insbesondere um die Frage, inwiefern die Reichweite bestimmter Inhalte oder das Wachstum bestimmter Communities künstlich durch Designentscheidungen (bspw. durch automatisierte Vorschlagsfunktionen oder algorithmische Kuratierung) verstärkt wurde (siehe auch Kapitel 2.3).
- **Zugang zu Datenpunkten bezüglich der Effektivität von Interventionen.** Governance-Interventionen wie beispielsweise das Flagging von Inhalten

können unintendierte Nebeneffekte entwickeln, etwa indem sie den besagten Inhalten mehr Aufmerksamkeit geben, als diese ohne das Flagging bekommen hätten. Um die Effektivität von implementierten Governance-Interventionen unabhängig überprüfen zu können, müssten die entsprechenden Datenpunkte zugänglich sein.

- **Diskussion, ob und unter welchen Bedingungen forschungsexperimentelle Zugänge und/oder Kooperationen möglich sind.** Solche Zugänge könnten unter anderem die Forschung hinsichtlich möglicher Interventionen erleichtern und eine direkte Überprüfbarkeit der Effektivität solcher Interventionen herstellen.
- **Zugang zu Datenpunkten zur Nachvollziehbarkeit von Moderationsentscheidungen.** Den Herausforderungen intransparenter Moderationsentscheidungen und der somit fehlenden Nachvollziehbarkeit ihrer Anwendungslogik durch Dritte kann begegnet werden, indem externen Forscher:innen ein entsprechender Datenzugang zur unabhängigen Überprüfung gewährt wird.
- Einen ausreichenden **Schutz von Forschenden und Forschungsdaten vor staatlichem Zugriff** (siehe auch Kasten rechts). Es ist zu betonen, dass durch die gesteigerte Sensitivität der Daten (bspw. private Gruppen) entsprechend höhere Schutzmechanismen und ethische Anforderungen an den Forschungsprozess zu stellen sind (Rau et al. 2021).
- **Weiterverwendungsmöglichkeiten der Datenpunkte.** Potenzielle Löschpflichten der Datenpunkte sollten mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinsichtlich der Aufbewahrung von Datenpunkten (bspw. 3, 5 oder 10 Jahre) abgeglichen werden. Auch gilt es Möglichkeiten zur unabhängigen wissenschaftlichen Überprüfung (u. a. Reproduzierbarkeit der Forschung) zu erkunden. Eine wesentliche Fragestellung ist ebenfalls, inwiefern die Daten

als Trainingsdaten für computergestützte Analysen (bspw. Verfahren des maschinellen Lernens) verwendet werden dürfen.

- **Methodische Transparenz:** Methodische Transparenz bezüglich der Genese der hier gelisteten Datenpunkte ist von entscheidender Bedeutung. So müssen Forscher:innen die angewandten Methodiken und möglichen Unterschiede in der Generierung von Datenpunkten wie „Views“ oder „Impressions“ nachvollziehen können, um deren Aussagekraft einschätzen und beurteilen zu können.

Schutz der Forschenden und Forschungsdaten vor staatlichem Zugriff

Eine generelle Herausforderung in der Extremismusforschung ist ein potenzielles spezielles Wissen der Forschenden in Bezug auf illegale, möglicherweise strafbare Aktivitäten, beispielsweise der Verbreitung von strafbaren Aussagen im Internet. Die Strafverfolgung solcher Aktivitäten im Umgang mit Phänomenen wie dem (digitalen) Rechtsextremismus ist notwendig (siehe „Strafrechtlich relevante Inhalte“ in Kapitel 6.3), und Forschenden steht es frei, selbstständig an dieser mitzuwirken. Ein erzwungenes Mitwirken der Forschenden unter Strafandrohung (siehe auch Forschung & Lehre 2020) ist jedoch abzulehnen. Kann das Risiko eines solchen Zwangs nicht ausgeschlossen werden, kann dies im Falle einer Angewiesenheit auf freiwillige Kooperation der Extremist:innen (bspw. die Bereitschaft, Interviews zu geben) und/oder im Sinne der Sicherstellung eines ethischen Forschungsprozesses (potenziertes Risiko für Forschungsobjekte durch die Möglichkeit eines Zugriffs durch die Strafverfolgung) (Rau et al. 2021) zu einer erheblichen Limitierung und Selbst-Einschränkung von Forschungsaktivitäten führen. Dies ist gerade in gesellschaftlich höchst relevanten Bereichen wie der Extremismus- und Präventionsforschung als problematisch anzusehen (Weißer 2020).

6.2. Stärkung (der Sichtbarkeit) demokratischer Narrative und Akteur:innen

Die Stärkung demokratischer Akteur:innen stellt, sowohl in Bezug auf die Sichtbarkeit demokratischer Narrative als auch hinsichtlich ihrer Kompetenzen im Umgang mit dem (digitalen) Rechtsextremismus, eine wesentliche Säule im Umgang mit dem Phänomen des (digitalen) Rechtsextremismus dar. Wie in Kapitel 5 unter „Resilienz vor Repression“ ausgeführt, sind repressive Governance-Interventionen wie Löschung oder

Sperrung zwar ein notwendiges Mittel zum Adressieren der Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus. Dennoch gilt es, den politischen Meinungskampf zu schützen und im Sinne einer demokratischen Öffentlichkeit repressive Interventionen nur als ultima ratio zu betrachten. Eine alternative Herangehensweise ist der **gezielte Aufbau demokratischer Resilienz** (Frischlich 2021). **Dieser zielt auf die**

Bildung eines demokratischen „Immunsystems“ innerhalb und außerhalb von digitalen Ökosystemen ab, wobei es unter anderem um eine Unterstützung demokratischer Akteur:innen im politischen Meinungskampf und eine Stärkung demokratischer Narrative in der Bevölkerung geht. Dieses Ziel, das die bundesrepublikanischen Konzepte der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ und „wehrhaften Demokratie“ vom verfassungsrechtlichen Prinzip präventiv in den vopolitischen Raum überträgt, ist fester Bestandteil der bundesrepublikanischen Bemühungen um den Erhalt des demokratischen Gemeinwesens und der Extremismusabwehr.³⁷ (Digitaler) Rechtsextremismus kann auch deshalb so erfolgreich sein, weil Akteur:innen aus Politik, Behörden, Medien, Zivilgesellschaft und Bürger:innen diesen Aktivitäten zu oft mit Passivität oder Überforderung entgegenstehen, weil ihnen und ihren Narrativen Sichtbarkeit fehlt, weil rechtsextreme Aktivitäten gezielt versuchen, sie aus der Öffentlichkeit zu verdrängen oder weil ein ausreichendes Verständnis der Herausforderung fehlt. Der Aufbau und die Stärkung demokratischer Resilienz versuchen dem zu begegnen.

Bevor auf die unterschiedlichen Möglichkeitsräume für den Aufbau und die Stärkung demokratischer Resilienz eingegangen wird, gilt es folgendes festzuhalten: Die im folgenden Unterkapitel zur „Stärkung (der Sichtbarkeit) demokratischer Narrative und Akteur:innen“ aufgezeigten (Governance-)Interventionen und Maßnahmen versuchen, repressive Maßnahmen wie das Löschen von Inhalten und Accounts zu vermeiden. Dies ist mit Blick auf die mit letzteren verbundenen Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit ein Vorteil. Dennoch können, je nach Kontext und Ausgestaltung der jeweiligen Intervention, solche Maßnahmen ebenfalls einen Eingriff in Grundrechte darstellen, insbesondere auch in den Gleichbehandlungsgrundsatz. Aufgrund dieses Spannungsfelds stellt sich auch bei positiven Maßnahmen die Frage: Wer definiert anhand welcher Kriterien, was unter *demokratischen Narrativen und Akteur:innen* zu verstehen ist und welche Form einer Stärkung angemessen ist? Diese Fragen ähneln stark den Problemen des *legal, but harmful content*. Bei ihrer Beantwortung können die in Kapitel 5.2 aufgeführten normativen Leitvorstellungen demokratischer Öffentlichkeiten und die in Kapitel 5.3 aufgeführten Kriterien eines Ordnungsrahmens einer (digitalen) demokratischen Öffentlichkeit eine unterstützende Rolle einnehmen. Auch ist zu betonen, dass die Beantwortung der Fragestellungen je nach Kontext und

Maßnahme sehr unterschiedlich ausfallen wird. Allgemeine Maßnahmen politischer Bildung zur Prävention von Extremismus wirken anders auf die Grundrechte bestimmter Gruppen ein als beispielsweise eine künstliche Bevorzugung bestimmter Akteursgruppen im Plattform-Design. Das Ziel einer solchen Stärkung der Sichtbarkeit von demokratischen Narrativen und Akteur:innen ist selbst auch nicht neu. So ist dieser Ansatz in der Bundesrepublik seit langem verankert, beispielsweise in den entsprechenden Aktivitäten politischer Bildungsinstitutionen oder in Förderprogrammen wie [„Demokratie leben!“](#). Die entsprechenden Institutionen verfügen somit bereits über ein großes Erfahrungswissen. Dieses kann für die vorgeschlagenen Maßnahmen genutzt bzw. adaptiert werden.

Zusammenfassend gilt, dass eine solche *Stärkung der Sichtbarkeit von demokratischen Narrativen und Akteur:innen* zwar weniger schwerwiegend als eine repressive Intervention sein kann, aber dennoch substanzielles Potenzial für Grundrechtsverletzungen, Missbrauch und/oder fehlgeleitete Interventionen bietet. Um diese Gefahr zu minimieren, müssen auch diese Interventionen unter Einbeziehung der in Kapitel 5 formulierten Kriterien, insbesondere Grundrechteorientierung, Transparenz, Vermeidung von Machtkonzentration und Diversität, erfolgen. Das bedeutet unter anderem, dass offene Fragestellungen in diesem Kontext, zum Beispiel nach der Definition und Operationalisierung von demokratischen Narrativen und Akteur:innen, mit einer angemessenen Grundrechteorientierung zu beantworten sind, diese Antworten öffentlich nachvollziehbar und diskutierbar gemacht werden müssen und bei den Entscheidungsprozessen unterschiedliche Stakeholder mit einzubeziehen sind.

Möglichkeitsräume für die Stärkung (der Sichtbarkeit) demokratischer Narrative und Akteur:innen

Eine solche Stärkung der Sichtbarkeit demokratischer Narrative und Akteur:innen zum Aufbau demokratischer Resilienz in und außerhalb von digitalen Ökosystemen kann durch eine breite Palette an Interventionen und Maßnahmen erfolgen:

Das gezielte **Empowerment von relevanten demokratischen Akteursgruppen** kann eine zentrale Säule im Aufbau demokratischer Resilienz sein. Dabei geht es

37 Siehe unter anderem „Politische Bildung“, vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat; Abschlussbericht der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei Nordrhein-Westfalen,“; Senator für Inneres Bremen, Strategische

Eckpunkte zur Förderung der demokratischen Widerstandskraft in den Behörden des Polizeivollzugsdienstes im Land Bremen; Bundeszentrale für politische Bildung.

um die Stärkung, Ausbildung und Kompetenzvermittlung sowie Ressourcenbereitstellung für im demokratischen Spektrum zu verortende politische Akteur:innen (Parteien, Politiker:innen etc.), zivilgesellschaftliche Akteur:innen, relevante staatliche Akteure (Sozialbehörden, Strafverfolgung, Öffentlichkeitsarbeit etc.), mediale Akteur:innen (Medien, Journalist:innen etc.), aber auch insbesondere für Betroffene von digitaler rechter Agitation, beispielsweise Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Jüd:innen, Muslim:innen und geflüchtete Menschen. Durch ein solches Empowerment können diese einerseits darin ausgebildet werden, ihren eigenen Narrativen im digitalen Raum mehr Sichtbarkeit zu verschaffen, und andererseits Wissen, Kompetenzen und Ressourcen für den Umgang und in der Konfrontation mit rechtsextremen Aktivitäten erhalten. Ein Empowerment demokratischer Akteursgruppen kann zudem auch durch deren erfolgreiche Einbindung in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über digitale Plattformen erreicht werden. Schließlich können solche Akteur:innen ebenfalls als Multiplikator:innen u. a. mittels Medien- und Politikbildung in die weitere Bevölkerung hinein wirken (siehe nächster Absatz). Ein Beispiel staatlich geförderter Maßnahmen, die diese Ansätze in den Blick nehmen, ist das Bundesprogramm „[Demokratie leben](#)“, das seit 2015 in verschiedenen Projektmaßnahmen die Umsetzung dieser Ziele unterstützt.

Durch eine **generelle Medien- und Politikbildung der Nutzer:innen digitaler Plattformen und der Bevölkerung im Allgemeinen** können diese im Sinne der universellen Extremismusprävention (Frischlich et al. 2022) für die grundsätzliche Funktionsweise von digitalen Medien und die von (rechts)extremistischen Inhalten ausgehende Gefahr sensibilisiert und somit resilienter gegenüber entsprechenden Aktivitäten werden.³⁸ An dieser Stelle greifen unter anderem Angebote der Landesmedienanstalten, der Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, des [Grimme-Instituts](#) sowie von Stiftungen, Verbänden oder individuellen Projekten. Beispiele hierfür sind im Kontext der Aufklärung und Befähigung der Zivilgesellschaft zum Umgang mit Desinformation Initiativen wie „[klicksafe](#)“, oder „[klickwinkel](#)“, (diese setzen unter anderem gezielt auf die Ausbildung von Multiplikator:innen, siehe oben Empowerment von demokratischen Akteursgruppen) sowie die Initiative [Gegenargument](#), die gezielte Bildungsarbeit zu rechten und rassistischen Narrativen in sozialen Medien und Trainings zu sprachlichen Gegenstrategien anbietet. Frei zugängliche [Fact-Checking-Seiten](#) wie [Correctiv](#), [Hoaxmap](#) oder [Mimikama](#) bieten Nutzer:innen die Möglichkeit, den Wahrheitsgehalt

kursierender Inhalte zu ermitteln, indem sie die in den sozialen Medien geteilten Beiträge überprüfen und korrigieren. Einen weiteren Ansatzpunkt liefert unter anderem die institutionell gebundene Stärkung von Medienkompetenz, zum Beispiel in Form von Peer Education-Strategien wie der Ausbildung von [Medien-scouts](#) an Schulen. Initiativen wie der [Business Council for Democracy](#) versuchen digitale Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen aufzubauen und somit auch andere Zielgruppen außerhalb der klassischen Jugendbildung zu erreichen.

Ein wesentlicher Bereich ist auch die gezielte **Einbindung demokratischer Akteursgruppen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über digitale Plattformen**, beispielsweise in Form von Plattformräten (Kettemann & Fertmann 2021), Mini Publics (Escobar & Elstub 2017), Community Moderation-Ansätzen (Caplan 2018) und Trusted Flagging-Programmen (YouTube Help o. J.). Hierbei geht es, wie in Kapitel 5 hervorgehoben, sowohl um die Vermeidung von Machtkonzentration in der Platform Governance als auch um eine angemessene Repräsentation gesellschaftlicher Diversität und eine Einbindung der Betroffenen von digitaler rechtsextremer Agitation. Durch innovative digitale Partizipations- und Deliberationstools (Miller 2019), aber auch durch die Einbeziehung von Plattformräten und Mini Publics können die private und staatliche Regulierung sozialer Netzwerke ergänzt und so zusätzliche Impulse zur Verbesserung privater Regel(durchsetzungs)systeme geliefert werden (Kettemann & Fertmann 2021). Das Mitwirken von Community-Manager:innen und zivilgesellschaftlichen Aktionsgruppen in der Moderation von Inhalten kann bei einer gleichzeitigen Stärkung dezentraler Moderationsverantwortung dazu beitragen, eine verbesserte Diskussionskultur in den Kommentarspalten sozialer Medien zu erreichen (Dinar & Hinrichs 2021; Ziegele et al. 2019). Auch die Förderung und Stärkung von Gegengrede kann eine verbesserte Diskussionskultur fördern und rechtsextremen Inhalten und Akteur:innen so Raum nehmen (Garland et al. 2020; Miškolci et al. 2018; Molina & Jennings 2018). Weitere Mittel zur Stärkung von Community Moderation-Ansätzen liefern unter anderem institutionelle Initiativen wie das [Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz](#) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ oder die Entwicklung zentraler Meldestellen für strafrechtlich relevante Inhalte (bspw. [hassmelden](#) oder [respect!](#)).

Auch beim **Plattform-Design** findet sich eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie eine Stärkung demokratischer

38 Der Übergang zum Empowerment von demokratischen Akteursgruppen, wie im Absatz zuvor erläutert, ist fließend.

Narrative und Akteur:innen erfolgen kann, beispielsweise durch die algorithmisierte Verstärkung von Inhalten und Accounts, die aus demokratischer Perspektive als besonders wertvoll kategorisiert wurden, durch das gezielte Hervorheben von Informationen und Gegenarrativen bei bestimmten relevanten Themen wie der Corona-Pandemie oder Rechtsextremismus, durch das Nudging³⁹ von bestimmten Verhaltensweisen oder durch die Stärkung von Nutzer:innenrechten, wie beispielsweise der Entscheidungshoheit über die eigene Newsfeed-Kuratierung (bspw. chronologisch vs. algorithmisch sortiert). Eine weitergehende Einführung in diesen Bereich wird in Beispiel 2 „Demokratie by (platform) design?“ gegeben.

Empowerment, Resilienzbildung und Powersharing

für Betroffenen von digitaler rechtsextremer Agitation: Eine Möglichkeit, gegen systematisches Harassment vulnerabler Gruppen anzugehen, stellt Empowerment, Resilienzbildung und Powersharing dar (Jagusch & Chhata 2020, Herriger 2014), wobei insbesondere für Gruppen ohne eigene starke institutionelle Rückbindung ein besonderer Bedarf besteht. Durch Ressourcenbereitstellung, Ausbildungs- und Unterstützungsangebote sowie durch erfolgreiches Powersharing können diese Gruppen in die Lage versetzt werden, den eigenen Narrativen im digitalen Raum mehr Sichtbarkeit zu verschaffen, ihre Bedarfe zu kommunizieren und Kompetenzen im Umgang und in der Konfrontation mit rechtsextremen Aktivitäten aufzubauen (Amadeu Antonio Stiftung 2020c). Hierzu können zum Beispiel psychologische Beratungsangebote zählen, (Krisen-)Kommunikationstrainings, Cybersecurity-Workshops, aber auch eine erfolgreiche Einbindung dieser Gruppen in die Governance-Strukturen digitaler Plattformen. Gleichzeitig gilt es, die entsprechenden Angebote erfolgreich in die Zielgruppen hinein zu kommunizieren und bekannt zu machen.

Krisenkommunikation: Krisen sind, wie in Kapitel 3 herausgearbeitet, zentrale Möglichkeitsräume für rechtsextreme Online-Kommunikation, auf die angemessene Antworten zu finden, demokratischen Akteur:innen traditionell schwer fällt. Wenn dabei Krisen als gesamtgesellschaftliche kommunikativ verhandelte Transformationsprozesse begriffen werden (Broer et al. 2021), zeigt dies die Notwendigkeit auf, diesen Prozess von allen relevanten Stakeholder-Gruppen kommunikativ zu erfassen, zu begleiten und somit rechtsextremistischen Narrativen den Raum zu nehmen.

Hierzu kann unter anderem der Aufbau und die Stärkung einer geeigneten staatlich-unabhängigen Monitoring-Infrastruktur zählen, die in der Erfassung und Analyse entsprechender Entwicklungen aktiv ist und eng im Austausch mit den Plattformen, Behörden und Medien steht (siehe auch Guhl et al. 2020). Aber es ist auch die Aufgabe demokratisch gewählter und zuständiger Politik, Behörden und Medien, eine zeitnahe und professionelle (Social-Media-)Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall zu tätigen sowie dafür entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen und Standards zu entwickeln (siehe auch Amadeu Antonio Stiftung 2020c). Der in Kapitel 6.3, Beispiel 2 „Cross-Platform Governance“ ausgeführte Vorschlag im DSA zur Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen (European Commission 2020) kann einen ersten Ansatzpunkt für die in so einem Kontext benötigte Kooperation unterschiedlicher Stakeholder bieten.

Beispiel 1: Rechtsextremismusprävention im Netz

Rechtsextreme Orientierungen wie auch Weltbilder können sich, wie in Teil I dieses Reports dargelegt, durch die Nutzung sozialer Medien verstärken bzw. dazu beitragen, dass Haltungen und Weltbilder sich schließen und für einen demokratischen Diskurs nicht mehr offen sind. Dieser Prozess der Hinwendung zu geschlossenen Weltbildern wird häufig als „Online-Radikalisierung“ bezeichnet. Der Fachdiskurs zum Radikalisierungsbegriff ist kritisch – möchte er doch nicht, dass diejenigen, „die sich in einem menschenrechtlich positiven Verständnis als ‚radikal‘ – emanzipatorisch und demokratisch – verstehen, delegitimiert werden“ (Arbeitskreis „Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention“ 2015). Deradikalisierung im Hinblick auf Rechtsextremismus orientiert sich häufig am Ziel der Terrorismusbekämpfung und adressiert meist ideologisch gefestigte, organisierte oder gewaltbereite Personen, die sich in der Regel in der 2. oder 3. Präventionsstufe (Rieker 2009) befinden, das heißt sie sind bereits in einem Prozess der Übernahme einer geschlossenen rechtsaffinen Haltung. Seit den 90er Jahren hat sich die Rechtsextremismusprävention in Deutschland entwickelt, und es besteht ein kritischer Austausch über die verschiedenen Praxisansätze, wie zum Beispiel einer akzeptierenden Arbeit, aber auch darüber,

39 „Nudging“ beschreibt im Allgemeinen den Einfluss der Entscheidungsumgebung und der Veränderung dieser Umgebung auf die Entscheidungsergebnisse, was in der Regel geschieht, ohne dass dieser Einfluss bewusst wahrgenommen wird

(Schneider et al. 2018). Übertragen auf digitale Entscheidungsumgebungen definieren Schneider et al. (2018) das Konzept als „the use of user-interface design elements to guide people's behavior in digital choice environments“.

inwieweit diese auf die Entwicklung des Rechtsterrorismus, wie den NSU in Deutschland, eher begünstigend wirken kann (Kleffner 2015).

Extremismusprävention

„Extremismusprävention kann als Überbegriff für diejenigen Verhaltensweisen, Organisationen und Programme verstanden werden, die darauf ausgerichtet sind, Radikalisierungsprozesse zu unterbrechen oder ganz zu verhindern. In der internationalen Literatur wird auch der Begriff ‚Counter-Violent Extremism‘ (CVE) verwendet. Angelehnt an medizinische Begrifflichkeiten werden oft drei Stadien der Prävention unterschieden: Die **universelle oder primäre Prävention** zielt auf die Förderung allgemeiner Widerstandsfähigkeit (Resilienz) bei allen Bürger:innen ab. Die **selektive oder sekundäre Prävention** adressiert Personen, die als gefährdet gelten [...] und soll (weitere) Radikalisierungsprozesse verhindern. Die **indizierte oder tertiäre Prävention** schließlich wendet sich an Personen, die bereits Mitglieder extremistischer Gruppen sind oder auch schon Gewalt ausgeübt haben [...], Ziel ist es hier oft die (erneute) Ausübung von Gewalt zu verhindern sowie die Distanzierung von extremistischen Gruppen und gegebenenfalls auch von radikalen Weltanschauungen zu begünstigen.“ (Frischlich et al. 2022)

Digital Streetwork

Aufgrund der intensiven fachlich-pädagogischen Debatte sowie der kontinuierlichen staatlichen Förderung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus⁴⁰ sind in den letzten Jahren einige Pionier:innenprojekte entstanden, die sich mit der Rechtsextremismusprävention im digitalen Raum beschäftigen und speziell dort Angebote umsetzen sollen. So gibt es inzwischen Ausstiegsprojekte, die auch Social-Media-Angebote unterhalten und sich dabei insbesondere auf Jugendliche konzentrieren (Distanzierung & Ausstieg | Kurswechsel Hamburg o. J.). Eine weitere Maßnahme, die sich an die Zielgruppe rechtsaffiner und gefährdeter Jugendlicher richtet, ist die Digital Streetwork. Dieser Begriff beschreibt die Streetwork von Sozialarbeitenden im Internet und dient einer aktiven Auseinandersetzung mit der Online-Radikalisierung von Jugendlichen (Amadeu Antonio Stiftung 2018).

Deradikalisierungsarbeit in sozialen Medien benötigt aber auch eine Perspektive über Jugendliche hinaus, da, wie ebenfalls im Zuge der Mobilisierung in der Corona-Pandemie (siehe Kapitel 3) deutlich wurde,

auch viele Erwachsene zur Zielgruppe rechtsextremer Angebote wurden. Diese Art der Deradikalisierungsarbeit bleibt insbesondere im Rahmen politischer Medienbildung eine Herausforderung – denn Jugendliche können über die Regelstrukturen wie zum Beispiel Schule oder Jugendarbeit gut erreicht werden. Erwachsene hingegen bleiben schwer erreichbar, da sie allenfalls noch über Arbeitgeber/Gewerkschaftsverbände oder über ihr freiwilliges Engagement (wie zum Beispiel Feuerwehr, Sportvereine) in Regelstrukturen eingebunden sind und so jedoch auch nur über sehr spezifische Gruppen angesprochen werden können. Diese repräsentieren bei weitem nicht den Querschnitt der Gesellschaft, den beispielsweise die Institution Schule darstellt. Darüber hinaus sind auch ältere Menschen mit bereits gefestigten Weltbildern Ziel von digitalen rechtsextremen Angeboten und werden vor allem aufgrund mangelnder Medienkompetenz und geringen Hinterfragens der eingebetteten Dynamik digitaler Umgebungen wie Filter und Vorsortierungen von diesen Angeboten „abgeholt“. Insgesamt empfiehlt sich für eine umfassende Deradikalisierungsarbeit auf Social Media, auch die älteren Gruppen anzusprechen und ihnen Möglichkeiten zu bieten, Weltbilder und aufbereitete Inhalte im Social-Media-Ökosystem entsprechend einordnen zu können.

In diesem Zusammenhang kann das Konzept der Digital Streetwork ansetzen, das als eine Art Prototyp für die aufsuchende Soziale Arbeit im digitalen Raum fungiert und Deradikalisierungsarbeit im rechtsextrem mobilisierten Social Web anbietet, aktiv jedoch bisher nur junge Menschen anspricht (Amadeu Antonio Stiftung 2018). Diese Form der Sozialen Arbeit ist Teil eines Präventionsansatzes, bei dem vor allem Personen angesprochen werden, die am Anfang einer Radikalisierung stehen. Mithilfe verschiedener Methoden, wie des verunsichernd-konfrontativen, bedürfnisorientierten Ansatzes (Osborg 2006) treten die Digital Streetworker in eine Beziehungsarbeit mit den betroffenen Personen ein, um dann Haltungsveränderungen zu erzeugen. Jedoch sind dies bisher nur einzelne „Pilotkonzepte“. Um eine tiefgreifende Veränderung herbeizuführen und umfassende Angebote für die betreffenden Zielgruppen zu unterbreiten, benötigt dieser Ansatz eine breitere Verankerung in der Regelstruktur sozialer Dienste und erfordert eine Konzeptionierung neuer Standards für die digitalen Aspekte in diesem Bereich.

40 Hier lässt sich beispielsweise das vom BMFSFJ geförderte Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nennen, in dessen Rahmen

unter anderem Projekte zum Thema (rechtsextremer) „Hassrede im Netz“, gefördert werden.

Gegenrede

Das Mittel der sogenannten „Gegenrede“ in digitalen Medien ist eine in den letzten Jahren populär gewordene Strategie, rechtsextremen Botschaften konkret entgegenzutreten und diese einzudämmen, und ist ebenfalls dem Bereich der Rechtsextremismusprävention zuzuordnen (Frischlich et al. 2022). Solche partizipativen Gegenmaßnahmen haben im Kontext der Rechtsextremismusprävention eine Reihe an potenziellen Funktionen. Dazu zählen unter anderem das Ziel, bei extremistischen Akteur:innen selbst eine Einstellungsänderung hervorzurufen, das Ziel, die Verbreitung rechtsextremer Narrative im Publikum (der Konversation) zu verhindern, das Ziel, Individuen aus dem Publikum selbst zur Partizipation in der Gegenrede zu motivieren, und das Ziel, die von rechtsextremer Kommunikation betroffenen Personen zu unterstützen (bspw. in Form von „Allyship“⁴¹) (Buerger 2021; Sasse et al., under review). Mit Blick auf die in Kapitel 2 und 3 analysierten Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus bietet Gegenrede insbesondere auch im Bereich der Rekrutierung, des Mainstreamings von extremistischen Narrativen und des Harassments bestimmter gesellschaftlicher Gruppen Potenzial, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Insbesondere hinsichtlich des letzten Bereichs muss die große Bedeutung, die eine solche kommunikative Unterstützung für Betroffene haben kann, betont werden (Kümpel & Rieger 2019; Leets 2002; Obermaier et al. 2021; Sood et al. 2012).

Der Bereich der Gegenrede war in den letzten Jahren Fokus von intensiver Forschung aus unterschiedlichen Fachbereichen wie der Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, CVE (Countering Violent Extremism) oder Computational Social Science (Buerger 2021; Sasse et al., under review). Dabei ist die festgestellte Wirkung im Kontext direkter Einstellungsänderung von Extremist:innen eher umstritten (Frischlich et al. 2022, Sasse et al., under review), andere Bereiche scheinen mehr Potenzial zu bieten: Garland et al. (2020) analysierten beispielsweise die Auswirkungen des Gegenrede-Projekts Reconquista Internet, das sich gegen das rechts-extreme Online-Netzwerk Reconquista Germanica formierte, und konnten feststellen, dass die Intensität und der Anteil der Hassrede nach Formierung des Projekts abnahmen. So lasse sich aus den Ergebnissen nachzeichnen, dass die organisierte Gegenrede dazu beigetragen hat, den polarisierten und hasserfüllten Diskurs zu mildern. Miškolci et al. (2018) zeigen in einer Untersuchung zu negativen Kommentaren über Roma auf

Facebook, dass Gegenrede hier zwar keine Einstellungsveränderung bei den Verbreitenden dieser Kommentare herbeiführt, sich jedoch ein allgemeiner Anstieg an positiven Kommentaren als Reaktion innerhalb der Kommentarspalten abzeichnet. Auch Molina & Jennings (2018) stellten fest, dass die Exposition gegenüber Höflichkeit innerhalb eines Facebook-Postings die Bereitschaft, einen Kommentar zu schreiben, erhöhte und dass diese Kommentare am ehesten den Ausgangskommentaren nachempfunden waren. Hinsichtlich verschiedener Strategien der Gegenrede im Kontext von Facebook-Seiten der Far-Right in Großbritannien, Frankreich und Italien fanden Bartlett & Krasodomski-Jones (2015) heraus, dass die Gegenrede auf eine größere Reichweite stößt, wenn sie lustigen oder satirischen Content erhält oder von interrogativer Form ist. Munger (2017) betont, dass es eine wichtige Rolle spielt, wer konkret in Gegenrede engagiert ist, und dass besonders populäre Mitglieder der eigenen Gruppe einen nachhaltigen positiven Effekt haben.

Auf organisatorischer Ebene findet sich eine Vielzahl von Gruppen und Initiativen, die sich für die Förderung von Gegenrede engagieren sowie unterstützende Maßnahmen und Hilfestellungen aus ihrer erfolgreichen Umsetzung anbieten (unter anderem [ichbinhier](#), [hateaid](#), [No Hate Speech Movement](#))⁴²; gleichzeitig gibt es eine Vielzahl an Forschungsvorhaben, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen. Um die Potenziale von Gegenrede nutzen zu können, brauchen diese Akteur:innen ausreichende Ressourcen, um effektive Strategien (weiter) entwickeln und angemessen agieren zu können.

Beispiel 2: Demokratie by (platform) design?

Medien(technologien) beeinflussen, verändern und formen Kommunikation – eine Erkenntnis, die seit Jahrzehnten ein zentraler Pfeiler kommunikationswissenschaftlicher Forschung ist (McLuhan 1966). Was sich im Zeitalter digitaler Kommunikationstechnologien verändert hat, ist ein nie dagewesener Möglichkeitsraum dafür, (digitale) Medienarchitekturen in unterschiedlichen Ausformungen zu designen, zu nuancieren und zu variieren und die Implikationen dieser Veränderungen auf die Mediennutzer:innen und ihr Verhalten zu beobachten und zu analysieren (Hindman 2018). Wie Designentscheidungen innerhalb dieser digitalen Medienarchitekturen (potenziell) Auswirkungen auf Kommunikation, Nutzer:innen und die Gesellschaft als Ganzes haben können, zeigen die in Kapitel 2

41 Der Begriff „Allyship“ bezeichnet verschiedene zielgerichtete Praktiken der Solidarisierung und Unterstützung der von Rassismus betroffenen Personen seitens privilegierter, nicht betroffener Personen (HateAid 2020).

42 Für eine Übersicht über Vereine und Organisationen im Kontext von Hate Speech siehe <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/hate-speech/initiativen-gegen-hate-speech>

skizzierten Diskussionen um algorithmisierte Radikalisierung, aber auch verwandte Debatten um die Verbreitung von Desinformationen und eine mögliche, durch digitale Medien geförderte Polarisierung der Gesellschaft (Bruns 2019; Rau & Stier 2019; Stark et al. 2021).

Überträgt man Paul Watzlawicks erste Grundannahme über die menschliche Kommunikation „Man kann nicht *nicht* kommunizieren“ (Watzlawick et al. 1972) auf den Bereich des Plattform-Designs, lässt sich festhalten: **Designentscheidungen von digitalen Medienarchitekturen können nicht *nicht* wirken**, oder auch: **Technology is never neutral** (Center for Humane Technology, o. J.). (Digitale) Medien, ihre Architektur und ihr Design formen und verändern, was in diesen Medien geschieht. Jede einzelne Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Form von Plattform-Design hat ihre eigenen Implikationen und Konsequenzen für die auf der jeweiligen Plattform stattfindenden sozialen Dynamiken (Helberger et al. 2018).

Dies geschieht nicht in einer deterministischen Logik, sondern in Abhängigkeit von zahlreichen anderen Faktoren wie den Nutzer:innen, ihren individuellen und kollektiven Merkmalen und Aktivitäten, den entstehenden sozialen Dynamiken auf den Plattformen und dem weiteren gesellschaftlichen Kontext, in den die Plattformen eingebettet sind (Schroeder 2018). Medienarchitekt:innen können durch Designentscheidungen mit-, aber nicht allein bestimmen, was auf ihren Plattformen geschieht. Herausforderungen wie der digitale Rechtsextremismus können nicht „wegdesignt“ werden.⁴³ Auch handelt es sich bei den kritisch diskutierten Effekten oft **nicht um absichtlich herbeigeführte, sondern um unintendierte Nebeneffekte**. Zwar versuchen Medienarchitekt:innen, soziale Verhaltensweisen und Dynamiken auf ihren Plattformen durch Designentscheidungen zu formen. Allerdings steht dabei im seltensten Falle der Nischencontent „Politik“ im Fokus. Ein prominent diskutiertes Beispiel hierfür ist die kritische Debatte um das sogenannte „engagement driven design“ digitaler Plattformen im Kontext der (digitalen) Aufmerksamkeitsökonomie. Hierbei geht es um Designentscheidungen, die versuchen, das

Volumen der auf den Plattformen verbrachten Zeit zu erhöhen, um in dieser Zeit ausgespielte Werbung und damit letztendlich Gewinn zu maximieren (Zuboff 2019). Bezogen auf politische Inhalte, so die Vermutung, könnten solche Mechanismen allerdings insbesondere konfrontative, emotional aufgeladene und somit aufmerksamkeitserregende Inhalte fördern und dadurch zu Phänomenen wie Polarisierung und Radikalisierung beitragen (Brady et al. 2020; Bruns 2019; Rau & Stier 2019; Stark et al. 2021; Morris 2021) (siehe auch Kapitel 2.3).

Dennoch prägen Designentscheidungen das soziale Geschehen auf digitalen Medien mit. Genauso wie sie im Kontext von unintendierten Seiteneffekten in Bezug auf gesellschaftliche Fehlentwicklungen diskutiert werden, haben sie das Potenzial, diese Phänomene abzumildern und/oder bestimmte Dynamiken nach vorher festgelegten Werte- und Diskursvorstellungen zu fördern. **Gerade wenn Designentscheidungen von digitalen Medienarchitekturen nicht *nicht* wirken können, gilt es dieses Potenzial im Kontext der Platform Governance mitzubedenken.**

Für die Umsetzung eines solchen demokratiefördernden Plattform-Designs gibt es eine Reihe unterschiedlicher Herangehensweisen: Bestimmte Akteur:innen und ihre Inhalte können algorithmisch verstärkt werden, wenn diese sich zum Einhalten eines festgelegten Sets an Regeln verpflichten, beispielsweise im Geiste des Pressekodex (Deutscher Presserrat 2019) oder der im Medienstaatsvertrag festgehaltenen Sorgfaltspflichten (die medienanstalten 2020). Auch können bestimmte Klassen⁴⁴ von anerkannten Institutionen genutzt werden, wie etwa etablierte Forschungseinrichtungen oder Medienangebote.⁴⁵ Bestimmte vertrauenswürdige Inhalte und/oder auch Triggerwarnungen können von den Plattformen bei besonders sensiblen Themen und/oder problematischen Akteur:innen gezielt als Zusatzinformationen eingefügt werden, wie dies beispielsweise im Rahmen des Projekts „Redirect Method“ (Moonshot o. J.) oder im Zusammenhang mit der US-Präsidentenwahl (Deutsche Welle 2020) und mit der Corona-Pandemie (FAZ 2020) geschehen ist. Auch

43 Hier ist, wie bereits in Kapitel 2 herausgearbeitet, erneut zu betonen: Der Erfolg des (digitalen) Rechtsextremismus liegt in politischen Krisen begründet, nicht in Informationskrisen. Plattform Governance kann und sollte Teil der Antwort sein, wird die zugrundeliegenden politischen Krisen aber nicht bewältigen können.

44 Wie problematisch solche Kategorisierungen sein können, zeigen unter anderem die Enthüllungen im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der Facebook Files von Francis Haugen. Demnach soll Facebook das Far-Right-Portal „Breitbart News“ auf eine Liste von Medien gesetzt haben, die von Facebooks internen Prüfverfahren hinsichtlich schädlicher und illegaler Inhalte ausgeschlossen sind (Bager 2021). Hier wird erneut die dringende Notwendigkeit für eine transparente

Gestaltung potenzieller Bevorzugungen durch die Plattformen deutlich.

45 Auf etablierte Kategorisierungen (bspw. prä-digitale Medienangebote) zu setzen, benachteiligt allerdings tendenziell Newcomer ohne Rücksicht auf die tatsächliche Qualität. Auch bei „Offline“-Mediengattungen wie Rundfunk und Presse finden sich Angebote mit hohem Boulevardcharakter und ebenfalls solche, die seitens des Presserats aufgrund der Nichtwahrung ethischer journalistischer Standards sanktioniert wurden (Presserat 2022). Umgekehrt erhielten in den letzten Jahren einige „Native Online“-Angebote diverse Auszeichnungen und Preise für ihre qualitativ hochwertige Berichterstattung (u. a. Netzpolitik.org, Correctiv, Übermedien).

kann durch Plattform-Design versucht werden, bestimmte Verhaltensweisen zu nudgen, zum Beispiel indem die Wichtigkeit akkurater Informationen in den Fokus der Nutzer:innen gerückt wird (Lorenz-Spreen et al. 2020; Pennycook et al. 2021), durch die Erforschung und Implementation depolarisierender Diskussionsumgebungen (Bail 2021; Jaidka et al. 2021) oder auch durch ein „Bestrafen“ bzw. Downranking bestimmter Verhaltensweisen wie beispielsweise unzivilen Diskussionsverhaltens.⁴⁶

6.3. Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremistischer Narrative und Akteur:innen

Während der Fokus des Adressierens der Gefahren und Auswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus grundsätzlich auf einem Resilienzaufbau liegen sollte (siehe Kapitel 5.3), bilden repressive (Governance-)Interventionen ein weiteres wichtiges und notwendiges Mittel zur Eindämmung der Wirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus. Die Analysen in den Kapiteln 2 bis 4 haben gezeigt, dass individuelle Rechte wie der Schutz betroffener Personen vor Gewaltandrohungen oder Beleidigungen, aber auch kollektive Rechtsgüter wie die freiheitlich-demokratische Grundordnung solche repressiven Interventionen als Schutz benötigen. Im folgenden Unterkapitel wird dementsprechend skizziert, wie zur Erreichung dieser Ziele die Prävalenz, Sichtbarkeit und Reichweite rechtsextremistischer Inhalte und Akteur:innen auf digitalen Plattformen auch durch repressive Interventionen reduziert werden kann. Hierfür wird zwischen strafrechtlich relevanten Inhalten und legalen, aber problematischen Inhalten unterschieden, und es wird ein vertiefter Einblick in die Governance von App-Stores sowie die Herausforderungen von Cross-Plattform-Koordinierungen gegeben.

Strafrechtlich relevante Inhalte

Im deutschen Kontext existiert mit dem NetzDG ein Mechanismus, der das Strafrecht auf Plattformen effektuieren soll. Allerdings zeigen die Analysen in Kapitel 3 und 4, dass sich sowohl auf etablierten Plattformen als auch insbesondere auf alternativen Plattformen weiterhin eine erhebliche Menge strafrechtlich relevanter Inhalte findet. Konkrete Herausforderungen im Kontext der Strafverfolgung sind dabei unter anderem das Auffinden oder Zuführen (möglicher) strafbarer Inhalte durch die oder zu den Strafverfolgungsbehörden sowie die tatsächliche Verfolgung besagter Aktivitäten.

Abschließend ist erneut hervorzuheben, dass aufgrund des hohen Potenzials von Machtmissbrauch und einer möglichen Gefährdung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Kontext von möglichen Interventionen im Plattform-Design gerade hier die in Kapitel 5.3 dargelegten Kriterien miteinbezogen werden sollten, insbesondere die der Grundrechteorientierung, der Transparenz, der Vermeidung von Machtkonzentration und der Diversität.

In Bezug auf die Meldung strafbarer Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden sieht der im Jahr 2022 in Kraft getretene neue Teil des NetzDG eine weitere Verpflichtung für Plattformbetreiber:innen vor. Demnach müssen sowohl der Inhalt des Beitrags als auch die Nutzungs- und Bestandsdaten⁴⁷ des:der verfassenden Nutzer:in an das BKA als Zentralstelle übermittelt werden. Das BKA prüft dann die strafrechtliche Relevanz und leitet die Daten gegebenenfalls an die zuständige Landespolizei weiter. Lag der Fokus bisher oftmals auf der Löschung entsprechender Inhalte (wodurch Inhalt und die Daten der Nutzer:innen möglicherweise nicht mehr abzurufen waren), soll die neue Regelung nun eine angemessene Sanktionierung sicherstellen. Eine Schwierigkeit kann jedoch bereits die Konzeption der entsprechenden Meldewege der Plattformen darstellen. So waren diese etwa bei Facebook in der Vergangenheit derart gestaltet, dass ein Inhalt nur unter großen Hürden als strafrechtlich relevant und gemäß dem NetzDG gemeldet werden konnte (Krempf 2021; Rudl 2021). Dafür mussten unter anderem konkrete Straftatbestände angegeben werden, gegen die der Inhalt nach Meinung der meldenden Nutzer:in verstößt.

Erschwert wird die behördliche Strafverfolgung oft außerdem durch die festgeschriebene Kooperation mit den jeweiligen Plattformen zur Identitätsfeststellung des:der Verfasser:in der jeweiligen Inhalte. Wie oben dargelegt, geben NetzDG und die Reform des NetzDG zwar einen grundsätzlichen Rahmen für diese Kooperationen vor und verpflichten die Plattformen zu derselben. Allerdings stellt sich hier die Frage, inwieweit sich alternative Plattformen wie Telegram, die sich traditionell als Free Speech-Plattformen verstehen, an diese Vorgaben halten (siehe auch Stenner & Reuter 2021 sowie die Ausführungen in Kapitel 3.4). Allerdings

46 Der Übergang zu Unterkapitel 6.3 ist hier fließend.

47 Dies sind neben der IP-Adresse auch der Name und weitere Daten, die dem Netzwerk vorliegen.

nehmen gerade diese Plattformen eine immer wichtigere Rolle für den (digitalen) Rechtsextremismus ein, wie in den Kapiteln 2 und 3 dargelegt wurde. Ein auch in der Öffentlichkeit diskutierter Ansatz zur Begegnung dieser Herausforderung könnte eine verstärkte Einbindung von Infrastrukturanbietern wie Apple oder Google sein (Koch 2022) (siehe auch die Analyse weiter unten in Beispiel 1 „Regulierung von Infrastrukturanbietern“ für mögliche Vorteile und Probleme in diesem Kontext). Eine weiteres wesentliches Problem im Kontext des aktuellen NetzDG-Ansatzes ist, dass die derzeitige Gestaltung der Kooperationspflicht im Hinblick auf ihre Umsetzungsform möglicherweise als verfassungswidrig einzustufen ist (Hofmann et al. 2022). So ist davon auszugehen, dass die neue Pflicht der Weitergabe von Nutzungs- und Bestandsdaten des:der Autor:in des zu meldenden Beitrags mit dem verfassungsgemäßen Verbot des staatlichen Anhäufens von Datenbergen kollidiert. In diesem Fall erscheint ein verfassungsgemäßes mehrstufiges Verfahren geboten, bei dem die Nutzungs- und Bestandsdaten des:der Nutzer:in erst nach Prüfung der Strafbarkeit durch das BKA übermittelt werden dürfen. Als ein Beispiel für potenziell weniger datenintensive Lösungen könnte auch die sogenannte Login-Falle (siehe auch Koopmann 2021) sein.

Die zweite Ebene eines erfolgreichen Umgangs mit strafbaren Inhalten im Kontext des (digitalen) Rechtsextremismus betrifft die tatsächliche Strafverfolgung dieser Inhalte und der betreffenden Akteur:innen. Hierbei stellt die ungenügende Ressourcenausstattung der Strafverfolgungsbehörden in Anbetracht der schiereren Menge an potenziell strafbaren Inhalten eine zentrale Herausforderung dar. Dem wird zwar unter anderem durch den Aufbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Internetkriminalität oder die Erhöhung personeller Ressourcen bei Landespolizei, Staatsanwaltschaft und BKA, unter anderem im Zuge der Novelle des NetzDG, versucht gegenzusteuern. Allerdings bleibt es fraglich, inwiefern dieses Bemühen ausreichend sein wird.⁴⁸

Neben den plattforminternen Meldewegen bieten auch die Strafverfolgungsbehörden Möglichkeiten, Strafanzeige zu stellen. Dies ist in allen Bundesländern online möglich. Allerdings sind hier beispielsweise in Hessen nicht alle Teile des Formulars für Delikte im Internet optimiert, was eine erneute Hürde darstellt. Bayern startete schon 2019 mit einer vereinfachten Form der Strafanzeige (Janisch 2019). Diese weiter zu optimieren,

ist ein wichtiger Baustein, damit die Strafverfolgungsbehörden unabhängig von den Meldewegen der Plattformen Kenntnis von strafbarem Verhalten im Internet erhalten. Wichtig ist dabei auch die Rolle von Organisationen wie [HateAid](#) oder [Hassmelden](#), die für Betroffene niedrigschwellige Ressourcen im Umgang mit digitaler Gewalt bereitstellen, beispielsweise in Form von spezifischen Beratungsangeboten oder einer zentralen Meldestelle für die strafrechtlichen Inhalte.⁴⁹

Legale problematische Inhalte (legal, but harmful content)

Wie mehrfach betont, stellen legale, aber dennoch verletzende bzw. schädliche Inhalte eine zentrale Herausforderung bei der Rechtsextremismusbekämpfung im Internet dar. Die betreffenden Inhalte verstoßen gegen kein Strafgesetz, werden aber aus dem Blickwinkel einer offenen und vielfältigen öffentlichen Meinungsbildung als problematisch angesehen. Der Umfang von einem solchen *legal, but harmful content* unterscheidet sich abhängig von dem jeweiligen Rechtsrahmen von Staat zu Staat. Unterbleibende Interventionen gegen den (digitalen) Rechtsextremismus und ein damit einhergehendes potenzielles Scheitern der Begrenzung des autoritären Potenzials digitaler Kommunikationsplattformen kann die Sicherung demokratischer Grundprinzipien in einer (digitalen) Öffentlichkeit ebenso gefährden, wie übermäßige und unkontrollierte Eingriffe in Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit und einem damit einhergehenden potenziellen Scheitern des Schutzes und der Förderung des demokratischen Potenzials digitaler Kommunikationsplattformen. Nach der in Kapitel 5 dargelegten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten kommen Plattformbetreibern aufgrund ihrer eigenen Grundrechtsinhaberschaft erweiterte Gestaltungsspielräume zu. Sie können im Vergleich zum Gesetzesrecht strengere Kommunikationsvorgaben an ihre Nutzer:innen richten und haben damit weitergehende Möglichkeiten unmittelbarer rechtlicher Einwirkung auf die erlaubten Äußerungen. Die in Kapitel 5.3 aufgestellten Kriterien können den Plattformbetreibern bei dieser weitergehenden Gestaltung als Orientierung dienen. Unterschiedliche Theorien und Definitionen zu *harmful content* aus dem wissenschaftlichen, behördlichen oder Plattform-Kontext,

48 Siehe „Lambrecht erwartet 150.000 neue Ermittlungsverfahren pro Jahr“ (LTO 2020a, 2020b).

49 An dieser Stelle wird beispielhaft sichtbar, wie die in Kap. 6.2 geforderte Unterstützung demokratischer Akteur:innen, unter

anderem bei Behörden und Zivilgesellschaft (bspw. durch entsprechende Ressourcenausstattung oder Einbindung in Governance-Prozesse), auch im Kontext der Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremer Narrative und Akteur:innen eine entscheidende Rolle spielen kann.

aber auch erste (jedoch kritisierte) Ansätze von Legaldefinitionen⁵⁰ können eine erkenntnisreiche Grundlage für die Frage bilden, worin genau ein problematischer Inhalt besteht. Das Ausmaß von potenziellen negativen Auswirkungen auf individuelle und/oder kollektive Rechte und Güter (Grundrechteorientierung) sollte eine entscheidende Komponente in diesem Kategorisierungsprozess sowie in der Ermittlung einer angemessenen Intervention sein (risikobasierter Ansatz). Größeres Schadenspotenzial erfordert und rechtfertigt frühzeitigere und potenziell restriktivere Interventionen (Verhältnismäßigkeit), dabei steht Plattformen grundsätzlich ein breites Instrumentarium von Löschung, Sperrung, (künstlicher) Reichweitenreduzierung, Kennzeichnung mit Warnhinweisen oder Demonetarisierung zur Verfügung. Für eine angemessene Beurteilung des Schadenspotenzials ist es entscheidend, den gesamten Prozess mit wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Forschungsgebieten wie der Rechts extremismusforschung, der Kommunikationswissenschaft oder der Forschung mit Betroffenen von rechtsextremer Online-Kommunikation zu begleiten und zu fundieren. Die Einbindung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteur:innen in die Regelbildung, -durchsetzung und Aufsicht über die Durchsetzung stellt gerade im Kontext von legalen, aber problematischen Inhalten eine entscheidende Säule zum Schutz vor Machtmissbrauch durch einzelne Akteur:innen dar (Vermeidung von Machtkonzentration). Zugleich gibt die Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Betroffenen von rechtsextremer Online-Kommunikation sowie von Akteur:innen, die sich der Förderung von Grund- und Freiheitsrechten verschrieben haben, diesen die Möglichkeit, ihre Perspektiven und Bedarfe zu kommunizieren und in den Governance-Prozess mit einzubringen (Diversität). Um die Überprüfbarkeit und Kritisierbarkeit dieser Maßnahmen sicherzustellen, ist eine transparente und öffentliche Kommunikation derselben essentiell (Transparenz). Prozedurale Garantien in Form von formalisierten Verfahren, wie vom BGH gefordert, können die Vorhersehbarkeit, Gleichheit und Überprüfbarkeit von repressiven Governance-Maßnahmen sichern und Willkür in der Anwendung verhindern helfen (prozedurale Garantien).

Darüber hinaus hat auch der Staat im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen die Möglichkeit, (indirekt) auf diesen Bereich einzuwirken, beispielsweise indem er den Plattformen entsprechende regulative Vorgaben in den oben aufgeführten Bereichen der Transparenz, Vermeidung von Machtkonzentration,

gesellschaftlichen Diversität sowie prozeduralen Garantien auferlegt. Ferner könnten Plattformen als zentrale Infrastruktur einer (digitalen) politischen Öffentlichkeit zu weitergehenden normativen Leitideen (digitaler) demokratischer Öffentlichkeiten wie Freiheitlichkeit, Pluralismus oder gesellschaftlicher Selbstverständigung verpflichtet werden, soweit sich die damit verbundenen Grundrechtseingriffe durch die verfolgten Zwecke rechtfertigen ließen (siehe auch Kapitel 5). Daraus ergäbe sich ein entsprechender Handlungsbedarf für die Plattformen hinsichtlich verschiedener Formen von *legal but harmful content* (unter Anwendung der oben ausgeführten Prinzipien).

Inhaltsneutrale Reduzierung von Reichweite

Eine besondere Prominenz in der Debatte um die Reduzierung der Sichtbarkeit von problematischen Inhalten und Akteur:innen haben sogenannte „inhaltsneutrale Modelle“ (Keller 2021). Hier wird davon ausgegangen, dass generelle Maßnahmen zur Reduzierung der Reichweite von Inhalten, unabhängig von der Frage, ob sie problematisch sein könnten, eine geeignete Maßnahme zum Adressieren problematischer Phänomene wie Desinformation oder Extremismus sein können. Ziel von entsprechenden Maßnahmen waren in der Vergangenheit unter anderem Design Features für die Verbreitung von Inhalten durch Nutzer:innen (wie beispielsweise in der wiederholten Einschränkung der „Weiterleiten“-Funktion durch den Messenger WhatsApp (Berger 2018; Gensing 2020)). Aber auch ein Aussetzen des künstlichen Hervorhebens und Verbreitens bestimmter Inhalte und Akteur:innen durch die Plattformen selbst wäre denkbar (bspw. ein mögliches Aussetzen der Priorisierung/Hervorhebung von Inhalten im Newsfeed durch automatisierte Recommender-Systeme und ähnliches).

Solche inhaltsneutralen Maßnahmen haben prinzipiell den Vorteil, dass der Rechtfertigungsdruck im Hinblick auf eine geeignete Definition von „legal, but harmful content“ sowie hinsichtlich potenzieller restriktiver Governance-Interventionen sinkt, da diese eben nicht einzelne Inhalte oder Akteur:innen betreffen, sondern alle Inhalte und alle Akteur:innen gleichermaßen. Gleichzeitig gilt jedoch, wie in Kapitel 2.3 „Algorithmisierte Radikalisierung“ und in Kap. 6.2, Beispiel 2 „Demokratie by (platform) design?“ dargelegt, dass solche Interventionen zwar formal neutral wirken können, ihre praktischen Effekte aber oftmals nicht neutral sind (was bei der Verfolgung eines bestimmten Ziels wie dem Adressieren des (digitalen) Rechtsextremismus

⁵⁰ Siehe auch beispielsweise Department for Digital, Culture, Media and Sport 2021.

auch nicht Sinn einer solchen Intervention wäre). Solche Interventionen müssen somit ebenfalls Gegenstand einer entsprechenden Überprüfung hinsichtlich unintendierter Nebeneffekte sowie Teil eines angemessenen Aushandlungsprozesses (Vermeidung von Machtkonzentration und Diversität) sein. Hinsichtlich unintendierter Nebeneffekte müssen beispielsweise die reduzierte Sichtbarkeit demokratischer Inhalte und Akteur:innen (und die damit verbundene Gefährdung des demokratischen Potenzials des Internets (Kreiss & McGregor 2021; Rau und Simon 2022) oder die Anfälligkeit für Versuche, diese Systeme zu manipulieren (bspw. durch Hyperaktivität, Spam, koordiniertes unauthentisches Verhalten usw.) (Keller 2021), beachtet, untersucht und diskutiert werden.

Beispiel 1: Regulierung von Infrastrukturanbietern anhand des Beispiels von App-Stores

Die in Kapitel 3 aufgeführten Beispiele der Sperrung der Telegram-Kanäle von Attila Hildmann im Juni 2021 sowie die (vorübergehenden) Sperrungen von Parler und 8chan (8kun) (vermutlich teilweise) aufgrund der Einflussnahmen von Google, Apple, Amazon Web Services und Cloudflare zeigen deutlich, dass neben den sozialen Netzwerken und staatlichen Akteuren auch die Anbieter von sogenannter technischer Infrastruktur eine entscheidende Rolle bei der Moderation von Inhalten einnehmen. Diese Akteur:innen setzen durch die Nutzungsbedingungen ihrer jeweiligen Infrastruktur Recht, welches in der Bedeutung für die Ausübung von Freiheiten aufgrund ihrer immensen Marktmacht den Bedingungen der Netzwerke und staatlichem Recht nahekommt. Im Folgenden wird eine erste Einordnung der wachsenden Rolle dieser Infrastrukturanbieter anhand des Beispiels der App-Stores von Apple und Google vorgenommen. Allerdings bedarf es noch weiterer Forschung für eine vertiefte Bewertung des Phänomens.⁵¹

App-Stores legen über ihre Nutzungsbedingungen fest, welche Apps unter welchen Bedingungen in den Stores vertrieben werden dürfen. Diese Bedingungen sind allerdings derzeit noch nicht so ausdifferenziert wie beispielsweise die Community Standards von Plattformen und werden in einer mitunter opaken Moderationspraxis ohne erkennbare Stringenz durchgesetzt.⁵² Gleichzeitig verfügen die App-Stores von Apple und Google in Deutschland über eine deutlich mehr als 90-prozentige Marktmacht. Entsprechend groß ist die Reichweite der Entscheidungen, sowohl wirtschaftlich als auch mit

Blick auf die Ausübung von Grundrechten der Nutzer:innen. Diese Situation versuchen auf europäischer Ebene die Entwürfe von DSA und DMA durch Beschränkungen und Regularien für die App-Stores zu adressieren.

Hierbei soll zum einem die Marktmacht dieser Anbieter reduziert werden, was primär das Regelungsziel des DMA ist. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die Betreiber:innen von Betriebssystemen gezwungen werden, auch Apps aus anderen Quellen als dem eigenen App-Store zu erlauben (Art. 6 (c) DMA). Auch dürfen App-Anbieter:innen nicht darin gehindert werden, über Möglichkeiten des Erwerbs von Apps oder damit verbundenen Produkten aus anderen Quellen als dem App-Store zu informieren (Art. 5 (b) DMA). Auf Smartphones vorinstallierte Apps, wie auch die App-Stores selbst, müssen zukünftig deinstalliert werden können (Art. 6 (b) DMA). Außerdem müssen die App-Stores die durch das Anbieten einer App gewonnenen Daten mit den Entwickler:innen teilen (Art. 6 (i) DMA). Neben der wirtschaftlichen Macht sollen **zum anderen die Möglichkeiten weitgehend undurchsichtiger und potenziell willkürlicher Moderationsentscheidungen reduziert werden**. Das soll unter anderem durch die Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Transparenzberichten** erreicht werden. Diese müssen mindestens eine Auflistung von durchgeführten Maßnahmen gegen entsprechenden Content beinhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen oder gegen staatliches Recht eingeleitet wurden. Darüber hinaus müssen in den Berichten die behördlichen Anordnungen zur Löschung und Meldung von Nutzer:innen wegen nicht erlaubter Inhalte aufgezählt werden (Art. 13 (1) (a)/(b) DSA). Weiterhin sieht der DSA die **Stärkung von Verfahrensrechten** vor. Dies bedeutet unter anderem eine Verpflichtung zur Begründung der durchgeführten Maßnahme gegenüber der betroffenen Person. Auch müssen wirksame Beschwerdesysteme für Nutzer:innen, in diesem Falle also die App-Betreiber:innen, inklusive einer unabhängigen Streitbelegungsstelle eingerichtet werden. Als sehr große Online-Plattformen müssen sich die App-Stores zudem einer **Risikobewertung** dahingehend unterziehen, ob von ihnen ein systemisches Risiko unter anderem für die Wahrnehmung von Grundrechten ausgeht (Art. 26 DSA). Ob eine sehr große Online-Plattform dem von ihr ausgehenden Risiko für die in Art. 26 DSA genannten Schutzgüter angemessen entgegenwirkt, wird mindestens jährlich durch eine unabhängige Stelle begutachtet, die von den Plattformen zu bezahlen ist.

51 Siehe unter anderem Hofmann et al. 2021 für eine ausführlichere Analyse.

52 Untersucht wurden VPN-Apps in Russland und China (siehe auch Ververis et al. 2019; Hofmann et al. 2021).

Konkurrierende Regelungsziele in der Regulierung von Infrastrukturanbietern

DSA und DMA sehen umfassende Schritte zur Regelung der Moderation durch App-Stores vor. Dabei wirft die Beschränkung der freien „Moderationsentscheidungen“ erneut Fragen dazu auf, wie viel Freiheit der Unternehmen bei Phänomenen wie dem Rechtsextremismus notwendig oder sogar nützlich sein kann.

Aktuell konzentrieren diese Anbieter eine bisher wenig regulierte Macht auf sich. Ihre „Moderationsentscheidungen“ haben erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Informations- und Kommunikationsverhaltens von Milliarden Nutzer:innen. Eine Begrenzung dieser mächtigen Position könnte sich somit in erheblichem Maße positiv auf die Ausübung von Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken. Diese Rechte sollen nach dem DSA durch erweiterte Pflichten zu Transparenz und eine Stärkung der Verfahrensrechte der Nutzer:innen gesichert werden. Der DMA hat zum Ziel, die aktuelle Vormachtstellung der App-Stores zu durchbrechen. Insbesondere die letztere Maßnahme könnte dabei allerdings substanzielle Nebeneffekte entfalten: So würde dieses Vorhaben, falls erfolgreich, auch die Möglichkeiten reduzieren, diese Anbieter als „last resort“ gegen rechtsextremistische oder -terroristische Aktivitäten zu verwenden. Überlegungen wie die der Bundesinnenministerin Nancy Faeser (Koch 2022), die App-Stores stärker beim Vorgehen gegen kooperationsunwillige Plattformen wie Telegram einzubinden, könnten somit erheblich an Drohpotenzial oder Effektivität verlieren. Diese Problematik erhält insbesondere dadurch erhebliches Gewicht, dass andere diskutierte Möglichkeiten eines staatlichen Zugriffs, beispielsweise über Netzsperrern, als ineffektiv betrachtet werden und in der Vergangenheit mit größeren Kollateralschäden hinsichtlich der Erreichbarkeit zahlreicher weiterer digitaler Dienste verbunden waren (Biselli 2022; Flade & Gensing 2022). Auch wird darauf hingewiesen, dass für das Sperren einer gesamten Plattform sehr hohe Anforderungen gestellt werden und eine solche Sperrung als ultima ratio einen schwer zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff darstellen würde (Reda 2021). Auch alternative Zugriffsmöglichkeiten, beispielsweise über potenzielle Werbepartner:innen, könnten schwer umzusetzen sein, wenn Plattformen wie Telegram sich (zumindestens in der aktuellen Situation) durch eine verhältnismäßig große finanzielle Unabhängigkeit auszeichnen (Durov 2020). Umgekehrt ist die Forderung der Bundesinnenministerin nach einer möglichen „Abschaltung“ Telegrams allerdings auch ein Beispiel dafür, dass der Versuch, den Herausforderungen des (digitalen) Rechtsextremismus zu begegnen, weitreichen-

de Implikationen für das demokratische Potenzial digitaler Medien und insbesondere die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit haben kann. Bei einem Entfernen von Telegram aus den App-Stores wären sowohl die Betreiber:innen als auch die Nutzer:innen stark in der Ausübung ihrer Grundrechte beschränkt und das demokratische Potenzial gefährdet. Auch kann eine solche Maßnahme Vorbildcharakter für andere, weniger demokratische Staaten haben und dort zu negativen Folgen für beispielsweise Aktivist:innen führen (Flade & Gensing 2022).

Mit Verweis auf die bereits geführte Diskussion über „legal, but harmful content“ scheint auch für App-Stores und andere Infrastrukturanbieter zu gelten, dass es „die eine“ Lösung nicht gibt. Es bedarf eines Zusammenspiels von unterschiedlichen Maßnahmen, die über die reine Begrenzung von Marktmacht oder bisher freier Moderationsentscheidungen hinausgehen, um die aufgeworfenen Probleme des (digitalen) Rechtsextremismus zu adressieren und gleichzeitig das demokratische Potenzial digitaler Plattformen zu schützen. Die im DSA und DMA vorgesehenen Transparenzvorschriften und Verfahrensrechte können hier wichtige erste Schritte sein, insofern diese Entwürfe im weiteren Verlauf der Gesetzgebung nicht an Schärfe verlieren, sondern durch zusätzliche prozedurale Vorgaben ergänzt werden. Weitergehende Maßnahmen sollten mit Blick auf die dargelegten konkurrierenden Regelungsziele und damit verbundenen Herausforderungen und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.3 dargelegten Kriterien sorgfältig abgewogen werden.

Beispiel 2: Cross-Platform Governance als Reaktion auf Cross-Platform-Extremismus

Wie in Kapitel 3 aufgezeigt, nehmen plattformübergreifende Aktivitäten im Kontext problematischer Phänomene wie des (digitalen) Rechtsextremismus zu. Hierdurch sind die Technologieunternehmen zur Bekämpfung solcher Inhalte zunehmend auf den Austausch von Informationen untereinander angewiesen; dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Desinformationskampagnen und terroristischen Gruppierungen (Douek 2020). Der Ausschluss dieser Akteur:innen von einzelnen Plattformen führt, wie in Teil I des Reports aufgezeigt, oftmals lediglich zu einer Verlagerung auf andere, gegebenenfalls kleinere und mit weniger Ressourcen ausgestattete Plattformen (Douek 2020, Hammer et al. 2021). Eine Cross-Plattform-Koordination zur Regulierung und Moderation, beispielsweise von terroristischen Inhalten, stellt einen Ansatz dar, kollaborativ auf diese Inhalte zu reagieren.

Ein Beispiel für einen Ansatz der Cross-Plattform-Koordination ist das [Global Internet Forum to Counter Terrorism](#) (GIFTC), das 2017 von Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube gegründet wurde. Ziel des GIFTC ist es, den Missbrauch von Online-Plattformen durch terroristische Organisationen zu verhindern. Dies erfolgt unter anderem durch eine Datenbank, die als terroristisch eingestufte Inhalte als Hash-Werte speichert. Die teilnehmenden Plattformen erhalten Zugriff auf diese Werte und können gleiche oder sehr ähnliche Inhalte automatisch entfernen bzw. bereits den Upload verhindern. Ein weiteres Beispiel ist der im Zuge der Verbreitung des Livestreams des rechtsterroristischen Anschlags im neuseeländischen Christchurch einberufene „[Christchurch Call](#)“. Unter anderem auch auf das GIFTC aufbauend unterstützt dieser den Austausch über mögliche Regulierungsmaßnahmen zur De-Amplifizierung terroristischer und gewalttätiger extremistischer Inhalte zwischen den Plattformen. Neben dem Aufruf zum Ergreifen transparenter, spezifischer Maßnahmen zur Verhinderung des Hochladens solcher Inhalte, zu mehr Transparenz bei der Festlegung von Gemeinschaftsstandards und Nutzungsbedingungen und zu konsequenten Maßnahmen bei Verstoß sowie zur Einführung einer regelmäßigen und transparenten öffentlichen Berichterstattung über die Methodik dieser Maßnahmen appelliert der Call zudem an eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Plattformen. Dies beinhaltet unter anderem den Austausch von Fachwissen sowie die Unterstützung kleinerer Plattformen mit weniger Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zur Entfernung terroristischer und gewalttätiger extremistischer Inhalte, beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung technischer Lösungen und einschlägiger (Hash-)Datenbanken (The Christchurch Call 2019).

Parallel zum positiven Potenzial eines solchen (technischen) Zusammenschlusses entstehen jedoch hierbei auch neue Herausforderungen, die adressiert werden müssen. Neben dem daraus resultierenden fehlenden Wettbewerb unter den beteiligten Plattformen – zum einen um die Entwicklung der besten Technologie für den Umgang mit problematischen Inhalten, zum anderen um die Gunst von Regulierungsbehörden und Nutzer:innen – geschieht ihr Austausch von Informationen in diesem Zusammenhang derzeit informell und impulsiv (Douek 2020). Eine weitere wesentliche Problematik sogenannter „Content Cartels“ (Douek 2020) besteht in einem zunehmenden Mangel an Transparenz: Wenn gleich Intransparenz zwar ein bereits existierendes Problem bei plattform-individuellen Moderationsentscheidungen darstellt, wird diese durch einen Zusammenschluss von Plattformen verschärft, da es schwieriger wird, die tatsächliche Quelle der Moderationsentscheidung zu identifizieren und somit eine explizite

Rechenschaft einzufordern (Douek 2020). Dadurch dass Inhalte zwar durch gemeinsame, aber intransparente Institutionen gefiltert werden, können Fehler leichter übersehen werden und die Verantwortlichen sich einfacher entziehen. Gleichzeitig ist allerdings auch die Schwere eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit der User:innen beispielsweise durch die Nutzung geteilter Hash-Datenbanken als substantiell größer zu werten, als wenn dieser nur auf einzelnen Plattformen durchgeführt würde. Das häufig als Verteidigung von Content Moderation gegen den Vorwurf des Eingriffs in die Meinungsfreiheit vorgetragene Argument, den Nutzer:innen verblieben neben der einen Plattform noch unzählige andere Möglichkeiten zur Verbreitung der eigenen Meinung, verliert in Fällen solcher Plattform-übergreifenden Maßnahmen erheblich an Gewicht. Es gilt, so Douek (2020), institutionelle Konzepte zu entwickeln, die die Zusammenarbeit zwischen den Plattformen problembezogen legitimieren und so die Entwicklung von solchen „Inhaltskartellen“ eindämmen. Vielmehr als bloße technische Lösungen, wie beispielsweise das unkontrollierte Erstellen und Teilen von (Hash-)Datenbanken für ein benanntes soziales Problem, bedarf es demnach der Schaffung eines systematischen Regelwerks für transparente, formal dokumentierte Verfahrensweisen im Umgang mit seinen Inhalten. Insbesondere im Kontext solcher weitreichenden und tiefgreifenden Moderationsinterventionen sind Grundsätze wie Grundrechtsorientierung, Transparenz, Vermeidung von Machtkonzentration, Diversität, risikobasierte Ansätze und prozedurale Garantien von entscheidender Wichtigkeit, um einen potenziellen Machtmissbrauch oder fehlgeleitete Interventionen zu verhindern.

Einen ersten Ansatz eines solchen Regelwerks bietet bereits der im DSA verhandelte Vorschlag zur Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen (European Commission 2020). Dieser Verfahrensvorschlag inkludiert bei der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung der Protokolle neben den großen Online-Plattformen auch andere Instanzen wie weitere (kleinere) Plattformen, die Europäische Kommission selbst sowie gegebenenfalls andere (zivilgesellschaftliche) Akteur:innen. Auch die ergriffenen Maßnahmen, ihre Dauer und Resultate unterliegen dabei einer öffentlichen Transparenzpflicht. Wenngleich der im DSA verhandelte Ansatz als ein erster Schritt beim transparenten Umgang seitens der Online-Plattformen mit Krisensituationen dient, liefert dieser jedoch nur einen impliziten Rahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Plattformen. Nötig an dieser Stelle ist eine Explikation des Phänomens der Cross-Plattform-Koordination, sodass die entstehenden Herausforderungen spezifiziert und mit entsprechenden Lösungsansätzen konfrontiert werden können.

7. Fazit

Democracy cannot be taken for granted; it needs to be nurtured and protected. Our plan aims at protecting and promoting meaningful participation of citizens, empowering them to make their choices in the public space freely, without manipulation. We need to update the rules to harness the opportunities and challenges of the digital age. (Věra Jourová 2020)

Der Aufstieg der (digitalen) Far-Right und des (digitalen) Rechtsextremismus sowie die damit verbundenen Folgewirkungen, wie die Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungsprozess sowie (terroristische) Gewalttaten, stellen die Demokratie und Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen. Vor dem Hintergrund des enormen Bedeutungszuwachses digitaler Kommunikationsinfrastrukturen erlangt die Governance privater Kommunikationsplattformen neben der rein staatlichen Normsetzung eine zentrale Bedeutung im Umgang mit diesen Herausforderungen.

Ziel des vorliegenden Reports war es, ein aktuelles Schlaglicht auf den (digitalen) Rechtsextremismus im Kontext der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021 zu werfen und den derzeitigen Stand der Platform Governance in diesem Zusammenhang zu skizzieren. Durch eine genaue Analyse des Phänomens sollte ein präzises Verständnis der Herausforderung entwickelt werden. Dafür wurden in Teil I des Reports Grundlagen des (digitalen) Rechtsextremismus erarbeitet und darauf aufbauend aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Kontext der Corona-Krise und der Bundestagswahl 2021 identifiziert. Diese beinhalten unter anderem Krisen als Möglichkeitsraum rechtsextremer Kommunikation, den Aufstieg alternativer Plattformen, das analoge Gewaltpotenzial digitaler Plattformen, die zunehmend wichtige Rolle sogenannter digitaler Infrastrukturanbieter, den Unterstützungsbedarf für Betroffene von rechtem digitalem Hass und den ungenügenden Datenzugang für Forschende.

Aufbauend auf diesem Verständnis der Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus wurden in Teil II des Reports Möglichkeiten des Umgangs mit diesen Herausforderungen aufgezeigt. Ein zentrales Anliegen des Reports war es dabei, den Umgang mit den Gefahren und Auswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus als Teilbereich eines größeren Gesamtkomplexes zu lokalisieren. Ein adäquater Ordnungsrahmen begrenzt das autoritäre Potenzial des Internets und schützt sein demokratisches Potenzial,

wobei beide Ziele sich gegenseitig bedingen. Um sich diesen Zielen anzunähern, wurden in Teil II auf Basis der identifizierten Problemlagen Kriterien für eine angemessene Governance-Struktur im Umgang mit dem (digitalen) Rechtsextremismus entwickelt (Grundrechteorientierung, Erhalt demokratiefördernder Funktionen, Transparenz, Vermeidung von Machtkonzentration, Diversität, Resilienz vor Repression, risiko-basierter Ansatz und Verhältnismäßigkeit, prozedurale Garantien). Auf dieser Grundlage wurden schließlich mögliche Räume für (Governance-)Interventionen und über Platform Governance hinausgehende Maßnahmen aufgezeigt, die sich an den erarbeiteten Kriterien orientieren und die identifizierten Herausforderungen adressieren. Diese wurden in die drei Anwendungsbereiche Transparenz, Stärkung der Sichtbarkeit demokratischer Narrative und Akteur:innen sowie Reduzierung der Sichtbarkeit rechtsextremer Narrative und Akteur:innen unterteilt.

Die in diesem Report aufgezeigten Möglichkeitsräume im Kontext der Platform Governance sowie der Rechtsextremismus- und Präventionsforschung können zentrale und wichtige Bausteine im Umgang mit den Herausforderungen durch den (digitalen) Rechtsextremismus sein. Dennoch soll unterstrichen werden, dass für einen erfolgreichen Umgang mit den Gefahren und Auswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus auch die Auseinandersetzung mit nicht-digitalen Faktoren zentral sein wird. Wie im Verlauf des Reports herausgestellt, kann das Internet nicht als allein ursächlich für den Erfolg des (digitalen) Rechtsextremismus angesehen werden. Westliche Demokratien sind mit politischen Krisen konfrontiert. Das Internet und digitale Plattformen bilden eine Arena, in der diese Krisen und Kämpfe ausgefochten werden. Sie verändern die Regeln dieser politischen Auseinandersetzungen, sie geben extremen Akteur:innen einen zentralen Agitationsraum, eine bisher nicht dagewesene Sichtbarkeit und verstärken somit die Krisenmomente. Hier können die in diesem Report dargelegten Platform Governance-Interventionen und Maßnahmen ansetzen und potenziell einen wichtigen Beitrag für ein erfolgreiches Adressieren der Schadensauswirkungen des (digitalen) Rechtsextremismus leisten. Ebenso entscheidend, wenn nicht von noch größerer Wichtigkeit wird es jedoch sein, dass es Politik und Gesellschaft gelingt, die zugrundeliegenden politischen Krisen zu erfassen und angemessen zu adressieren.

Literaturverzeichnis

- Access Now, ACLU Foundation of Northern California, ACLU Foundation of Southern California, ARTICLE 19, Brennan Center for Justice, Center for Democracy & Technology, Electronic Frontier Foundation, Global Partners Digital, InternetLab, National Coalition Against Censorship, New America's Open Technology Institute, Ranking Digital Rights, Red en Defensa de los Derechos Digitales & WITNESS. (2021). Santa Clara Principles on Transparency and Accountability in Content Moderation. Santa Clara Principles. <https://santaclaraprinciples.org/images/santa-clara-OG.png>
- AlgorithmWatch (2020). Putting Meaningful Transparency at the Heart of the Digital Services Act. Why Data Access for Research Matters & How we can Make it Happen. https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2020/10/Governing-Platforms_DSA-Recommendations.pdf
- Amadeu Antonio Stiftung (2018). Digital Streetwork. Pädagogische Interventionen im Web 2.0. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-2021012216023575587320>
- Amadeu Antonio Stiftung (2020a). Alternative Wirklichkeiten: Monitoring rechts-alternativer Medienstrategien. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/01/Monitoring_2020_web.pdf
- Amadeu Antonio Stiftung (2020b). de:hate report #01. QAnon in Deutschland. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/11/01-dehate-report-QAnon.pdf>
- Amadeu Antonio Stiftung (2020c). Menschenwürde online verteidigen. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/03/Menschenwu%CC%88rde-Internet.pdf>
- Amadeu Antonio Stiftung (2020d). Rechtsterroristische Online-Subkulturen: Analysen und Handlungsempfehlungen. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/Broschu%CC%88re-Rechtsterroristische-Online-Subkulturen_pdf.pdf
- Ananny, M., & Crawford, K. (2018). Seeing without knowing: Limitations of the transparency ideal and its application to algorithmic accountability. *New Media & Society*, 20(3), S. 973–989. <https://doi.org/10.1177/1461444816676645>
- Anti-Defamation League (o. J.-a). Extreme Right / Radical Right / Far Right. Abgerufen 11. Oktober 2021, von <https://www.adl.org/resources/glossary-terms/extreme-right-radical-right-far-right>
- Anti-Defamation League (o. J.-b). White Supremacy / Defining Extremism / ADL. Abgerufen 11. Oktober 2021, von <https://www.adl.org/resources/glossary-terms/white-supremacy>
- Arbeitskreis „Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention“ (2015). Positionspapier „Deradikalisierung“. Amadeu Antonio Stiftung. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/positionspapier_deradikalisierung.pdf
- Atlantic Council (2021, Januar 7). FAST THINKING: How the Capitol riot was coordinated online. <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/new-atlanticist/fast-thinking-how-the-capitol-riot-was-coordinated-online>
- Ausloos, J., Leerssen, P., & ten Thije, P. (2020). Operationalizing Research Access in Platform Governance. What to Learn from Other Industries? AlgorithmWatch. https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2020/06/GoverningPlatforms_IViR_study_June2020-AlgorithmWatch-2020-06-24.pdf
- Ayyadi, K. (2021, Dezember 8). Rechtsextremismus und Corona: „Freie Sachsen“ – die Radikalisierungs-Beschleuniger. *Belltower.News*. <https://www.belltower.news/rechtsextremismus-und-corona-freie-sachsen-die-radikalisierungs-beschleuniger-125269>
- Bager. (2021, November 5). Profit um jeden Preis. *Heise Magazine*. <https://www.heise.de/select/ct/2021/24/2129813264835147105>
- Bail, C. A. (2021). Breaking the social media prism: How to make our platforms less polarizing (1. Aufl.). Princeton University Press.
- Bangel, C., Bauer, J., Biermann, K., Ehmann, A., Tröger, J., Venohr, S., & Vooren, C. (2022, Februar 10). Angriffe wegen Corona: Die Pandemie der Gewalt. Die

- Zeit. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-02/corona-angriffe-deutschland-coronaleugner-gewalt>
- Bartlett, J., & Krasodonski-Jones, A. (2015). Counter-speech: Examining content that challenges extremism online. Demos. <https://www.demos.co.uk/wp-content/uploads/2015/10/Counter-speech.pdf>
- Bayer, J., & Kalbhenn, J. C. (2021). Masse und Macht – Auf der Suche nach Regeln für digitale Kommunikationsplattformen. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 4, S. 323.
- Benkler, Y. (2019). Cautionary Notes on Disinformation and the Origins of Distrust. MediaWell, Social Science Research Council. <https://doi.org/10.35650/MD.2004.d.2019>
- Benkler, Y., Farris, R., & Roberts, H. (2018). Network Propaganda (Bd. 1). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190923624.001.0001>
- Benkler, Y., Tilton, C., Etling, B., Roberts, H., Clark, J., Faris, R., Kaiser, J., & Schmitt, C. (2020). Mail-In Voter Fraud: Anatomy of a Disinformation Campaign. SSRN Electronic Journal. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3703701>
- Bennett, W. L., & Segerberg, A. (2012). The Logic of Connective Action: Digital media and the personalization of contentious politics. Information, Communication & Society, 15(5), S. 739–768. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2012.670661>
- Berger, D. (2018, Juli 20). WhatsApp beschränkt Nachrichten-Weiterleitung. heise online. <https://www.heise.de/newsticker/meldung/WhatsApp-beschaenkt-Nachrichten-Weiterleitung-4116783.html>
- Bickert, M. (2020, Oktober 12). Weltweite Entfernung von Inhalten, die den Holocaust leugnen. Über Meta. <https://about.fb.com/de/news/2020/10/weltweite-entfernung-von-inhalten-die-den-holocaust-leugnen>
- Biselli, A. (2022, Januar 14). Telegram – Einfach abschalten ist nicht. netzpolitik.org. <https://netzpolitik.org/2022/telegram-einfach-abschalten-ist-nicht>
- Bloch-Wehba, H., Fernandez, A., & Morar, D. (2020). Making Audits Meaningful – Overseeing the Use of AI in Content Moderation. <https://doi.org/10.5281/ZENODO.4292060>
- Botsch, G. (2018, Oktober 17). Vom Populismus zum Extremismus. Eine Neubewertung der AfD ist überfällig. <https://www.pnn.de/wissenschaft/vom-populismus-zum-extremismus-eine-neubewertung-der-afd-ist-ueberfaellig/23195158.html>
- Boulianne, S., Lalancette, M., & Ilkiw, D. (2020). „School Strike 4 Climate“: Social Media and the International Youth Protest on Climate Change. Media and Communication, 8(2), S. 208–218. <https://doi.org/10.17645/mac.v8i2.2768>
- BR, NDR, & WDR (2020, Juni 23). Die Hassmaschine. <https://interaktiv.br.de/hassmaschine>
- Brady, W. J., Crockett, M. J., & Van Bavel, J. J. (2020). The MAD Model of Moral Contagion: The Role of Motivation, Attention, and Design in the Spread of Moralized Content Online. Perspectives on Psychological Science, 15(4), S. 978–1010. <https://doi.org/10.1177/1745691620917336>
- Broer, I., Hasebrink, U., Lampert, C., Schröder, H.-D., Wagner, H.-U., & Endreß, C. (2021). Kommunikation in Krisen. Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI). <https://doi.org/10.21241/ssoar.74139>
- Bruns, A. (2019). Filter bubble. Internet Policy Review, 8(4). <https://doi.org/10.14763/2019.4.1426>
- Buerger, C. (2021). Counterspeech: A Literature Review. <https://dangerousspeech.org/wp-content/uploads/2020/02/Counterspeech-A-Literature-Review-v2.pdf>
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2021). Neuer Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-04-29-querdenker.html>
- Bundeskriminalamt (2021). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen. https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/210504_PMK2020.html
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. (2020). Verfassungsschutzbericht 2020.
- Bundestagsdrucksache 18/12356 (2017). Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG). <https://dserver.bundestag.de/btd/18/123/1812356.pdf>
- Bundestagsdrucksache 19/32632 (2021). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion

- DIE LINKE. – Drucksache 19/32130 –. Verbindungen der extrem rechten „Identitären“ in Deutschland und Österreich. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932632.pdf>
- Caplan, R. (2018). Content Or Context Moderation? Artisanal, Community-Reliant, and Industrial Approaches. Data & Society Research Institute. <https://apo.org.au/sites/default/files/resource-files/2018-11/apo-nid203666.pdf>
- CeMAS. [@cemas_io]. (2022, Februar 9). Gestern Abend wurde #AttilaHildmann | s #Telegram | kanal gesperrt. [Tweet]. Twitter. https://twitter.com/cemas_io/status/1491353743430135808?s=20&t=g6hfK5ZoppGSNf5z-i47vQ
- Center for Humane Technology (o. J.). For Technologists. Abgerufen 18. Oktober 2021, von <https://www.humanetech.com/technologists>
- Chan, M. (2017). Media use and the social identity model of collective action: Examining the roles of online alternative news and social media news. *Journalism & Mass Communication Quarterly*, 94(3), S. 663–681.
- Department for Digital, Culture, Media and Sport (2021). Draft Online Safety Bill.
- Desai, T., Ritchie, F., & Welpton, R. (2016). Five Safes: Designing data access for research.
- Deutsche Welle, D. (2020, Juni 17). Facebook startet Informationszentrum zur US-Präsidentenwahl. DW.COM. <https://www.dw.com/de/facebook-startet-informationszentrum-zur-us-pr%C3%A4sidentenwahl/a-53840907>
- Deutscher Presserat (2019). Ethische Standards für den Journalismus (Pressekodex). <https://www.presseerat.de/pressekodex.html>
- die medienanstalten (2020). Medienstaatsvertrag (MStV). https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf
- Dinar, C. (2021). The state of content moderation for the LGBTIQ+ community and the role of the EU Digital Services Act. https://eu.boell.org/sites/default/files/2021-06/HBS-e-paper-state-platform-moderation-for-LGBTQI-200621_FINAL.pdf?dimension1=zora2021
- Dinar, C., & Hinrichs, L. (2021). (Nischen-)Plattformen als Experimentierräume für Content Moderation. Mapping von kleinen, mittleren und Nischenplattformen online. In: M. C. Kettemann & V. Hofmann (Hrsg.), Plattformregulierung im Superwahljahr 2021: Ergebnisse rechtswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher und datenwissenschaftlicher Studien zu Parteien und Plattformen im Bundestagswahlkampf, S. 42–59. Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI).
- Distanzierung & Ausstieg | Kurswechsel Hamburg (o. J.). Abgerufen 15. September 2021, von <https://kurswechsel-hamburg.de/distanzierung-ausstieg>
- Dittrich, M. (2021a). QAnon-Anhänger:innen: Wie haben sie die Bundestagswahl 2021 geprägt? (Die Bundestagswahl 2021. Welche Rolle Verschwörungsideologien in der Demokratie spielen, S. 33–39). <https://cemas.io/publikationen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen.pdf>
- Dittrich, M. (2021b). Zwischen Militärgericht und „Corona-Diktatur“: QAnon und der „Tag X“. (Die Bundestagswahl 2021. Welche Rolle Verschwörungsideologien in der Demokratie spielen, S. 46–52). <https://cemas.io/publikationen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen.pdf>
- Dittrich, M., & Holnburger, J. (2021, Juni 30). Nur einen Klick vom Rechtsterror entfernt. CeMAS. <https://cemas.io/blog/naidoo-telegram>
- Dorn, M., & Bundtzen, S. (2022). Bundestagswahl 2021. Eine Evaluation der Regeln gegen digitale Bedrohungen. Institute for Strategic Dialogue (ISD). https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2022/02/ISD-Studie_Regeldurchsetzung-gegen-digitale-Bedrohungen.pdf
- Douek, E. (2020). The Rise of Content Cartels. Knight First Amendment Institute at Columbia University. <https://knightcolumbia.org/content/the-rise-of-content-cartels>
- Durov, P. (2020, Dezember 23). [Telegram]. Durov’s Channel. <https://t.me/durov/142>
- Elias, N. (1976). Über den Prozeß der Zivilisation – Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Suhrkamp.

- Erb, R. (2006). Protestorganisation und Eventmanagement: Der Typus des rechtsextremen Bewegungsunternehmers. In A. Klärner & M. Kohlstruck (Hrsg.), *Moderner Rechtsextremismus in Deutschland*, S. 142–176. Hamburger Edition.
- Escobar, O., & Elstub, S. (2017). *Forms of Mini-Publics: An introduction to deliberative innovations in democratic practice*. newDemocracy. https://newdemocracy.com.au/wp-content/uploads/2017/05/docs_research-notes_2017_May_nDF_RN_20170508_FormsOfMini-Publics.pdf
- European Commission. (2020). Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive 2000/31/EC. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>
- European Commission. (2021). Code of Practice on Disinformation | Shaping Europe's digital future. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-disinformation>
- European Parliament. Directorate General for Parliamentary Research Services (2019). Freedom of expression, a comparative law perspective: the United States. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2861/152552>
- FAZ (2020, März 19). Infos zum Virus: Facebook schafft ein Corona-Informationszentrum. FAZ.NET. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/coronavirus-facebook-schafft-ein-informationszentrum-16686495.html>
- Fertmann, M. (2021, Mai 10). Private Macht und Private Gewaltenteilung. Tagesspiegel Background Digitalisierung & KI. <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/private-macht-und-private-gewaltenteilung>
- Fielitz, M., & Marcks, H. (2019). Digital Fascism: Challenges for the Open Society in Times of Social Media. <https://escholarship.org/uc/item/87w5c5gp>
- Fielitz, M., & Schwarz, K. (2020). Hate not Found?! Das Deplatforming der extremen Rechten und seine Folgen. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ). https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hate_not_found/WEB_IDZ_FB_Hate_not_Found.pdf
- Fielitz, M., & Thurston, N. (Hrsg.) (2019). *Post-digital cultures of the far right: Online actions and offline consequences in Europe and the US*. transcript.
- Flade, F., & Gensing, P. (2022, Januar 14). Maßnahmen gegen Hatespeech: Telegram einfach abschalten? tagesschau.de. Abgerufen 3. Februar 2022, von <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/telegram-113.html>
- Forschung & Lehre (2020, September 1). Gefängnis-Studie. Ermittler beschlagnahmen Forschungsdaten. <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ermittler-beschlagnahmen-forschungsdaten-3058>
- Frank, R. (2018). Remmert: Aktuelle Entwicklungen im Social-Media-Recht. MMR.
- Frischlich, L. (2021). Demokratische Resilienz – W-K. W & K – Forum. <https://w-k.sbg.ac.at/forum/demokratische-resilienz>
- Frischlich, L., Schatto-Eckrodt, T., & Völker, J. (2022). Rückzug in die Schatten? Die Verlagerung digitaler Foren zwischen Fringe Communities und „Dark Social“ und ihre Implikationen für die Extremismusprävention. Netzwerk für Extremismusforschung in Nordrhein-Westfalen (core-nrw).
- Fuchs, C., & Middelhoff, P. (2019). Das Netzwerk der neuen Rechten: Wer sie lenkt, wer sie finanziert und wie sie die Gesellschaft verändern (Originalausgabe). Rowohlt.
- Garland, J., Ghazi-Zahedi, K., Young, J.-G., Hébert-Dufresne, L., & Galesic, M. (2020). Countering hate on social media: Large scale classification of hate and counter speech. *Proceedings of the Fourth Workshop on Online Abuse and Harms*, S. 102–112. <https://doi.org/10.18653/v1/2020.alw-1.13>
- Gasser, U., & Schulz, W. (2015). Governance of Online Intermediaries: Observations from a Series of National Case Studies. *SSRN Electronic Journal*, 5. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2566364>
- Gensing, P. (2020, April 7). Corona-Falschmeldungen. WhatsApp schränkt Weiterleitung ein. tagesschau.de. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/whatsapp-falschmeldungen-corona-101.html>
- Gerster, L., Kutcha, R., Hammer, D., & Schwieter, C. (2021). Stützpfeiler Telegram: Wie Rechtsextreme und Verschwörungsideolog:innen auf Telegram ihre Infrastruktur ausbauen. *Institute for Strategic Dialogue (ISD)*. https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/12/ISD-Germany_Telegram.pdf
- Gillespie, T. (2018). Regulation of and by Platforms. In: J. Burgess, A. Marwick, & T. Poell, *The SAGE Handbook of Social Media*, S. 254–278. SAGE Publications Ltd. <https://doi.org/10.4135/9781473984066.n15>

- Gorwa, R. (2019). What is platform governance? *Information, Communication & Society*, 22(6), S. 854–871. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2019.1573914>
- Gorwa, R., & Ash, T. G. (2020). Democratic Transparency in the Platform Society. In: N. Persily & J. A. Tucker (Hrsg.), *Social Media and Democracy: The State of the Field, Prospects for Reform* (1. Aufl., S. 286–312). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108890960>
- Götschenberg, M. (2021, Dezember 10). Verfassungsschutz: „Compact“ gesichert extremistisches Beobachtungsobjekt. *tagesschau.de*. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/compact-magazin-101.html>
- Guhl, J., & Gerster, L. (2020). Krise und Kontrollverlust. Digitaler Extremismus im Kontext der Corona-Pandemie. Institute for Strategic Dialogue (ISD). <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2020/11/ISD-Krise-und-Kontrollverlust-German-2.pdf>
- Guhl, J., Ebner, J., & Rau, J. (2020). Das Online-Ökosystem rechtsextremer Akteure. Institute for Strategic Dialogue (ISD).
- Hammer, D., Matlach, P., & Baaken, T. (2021). Wegweiser: Hintergrundbericht für das Projekt „Radikalisierung in rechtsextremen Online-Subkulturen entgegentreten“. Institute for Strategic Dialogue (ISD). https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/12/ISD_wegweiser_digital.pdf
- Hammer, D., Matlach, P., Gerster, L., & Baaken, T. (2021). Fluchtwege. Wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf etablierten sozialen Medien durch die Verlinkung zu alternativen Plattformen umgangen wird. Institute for Strategic Dialogue (ISD). https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/07/Fluchtwege_280721_V2.pdf
- Härtel, I. (2019). Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts. *Algorithmen, Predictive Policing, autonomes Fahren*. LKV, 2019, S. 49–60.
- HateAid (2020, November 5). How to become an Ally: Die goldenen Regeln des Allyship – HateAid. <https://hateaid.org/allyship>
- Hatmaker, T. (2021, August 4). Facebook cuts off NYU researcher access, prompting rebuke from lawmakers. *techcrunch*. https://techcrunch.com/2021/08/04/facebook-ad-observatory-nyu-researchers/?guccounter=1&guce_referrer=aHR0cHM6Ly93d3cuZ29vZ2xlLmNvbS8&guce_referrer_sig=AQAAAMsyq7bWa3xTHp0pydKXCJwHr-rbh7zpZI4wKyS3BadH2JEN_IoiBjz5vmg-vEVz4dj8wxKkWknVWT8XOe1j31Vzmyryh4n7J2p0xwGtiVuE0UQst8ZBu-u042NC0jaiYNF4xDpVsSF0STa7YvO1RYnjNPzeSY9tMnlbDj28tZBnzM
- heise online (2020, Dezember 10). Youtube sperrt rechtsextremes Netzwerk „Ein Prozent“. <https://www.heise.de/news/Youtube-sperrt-rechtsextremes-Netzwerk-Ein-Prozent-4985403.html>
- Helberger, N., Karppinen, K., & D’acunto, L. (2018). Exposure diversity as a design principle for recommender systems. *Information, Communication & Society*, 21(2), S. 191–207.
- Heldt, A. (2020). Intermediärsregulierung: Quo Vadis NetzDG & Co? *UFITA*, 84(2), S. 529–542. <https://doi.org/10.5771/2568-9185-2020-2-529>
- Heldt, A. (2021). Gearing up for the Digital Decade? – Assessing the Enforcement Mechanisms of the EU’s Platform Regulation Bills. *Heinrich-Böll-Stiftung*. <https://il.boell.org/en/2021/12/23/gearing-digital-decade-assessing-enforcement-mechanisms-eus-platform-regulation-bills>
- Heldt, A., & Dreyer, S. (2021). Competent Third Parties and Content Moderation on Platforms: Potentials of Independent Decision-Making Bodies From A Governance Structure Perspective. *Journal of Information Policy*, 11. <https://doi.org/10.5325/jin-fopoli.11.2021.0266>
- Heldt, A., Dreyer, S., Schulz, W., & Seipp, T. J. (2021). Normative Leitbilder der europäischen Medienordnung: Leitvorstellungen und rechtliche Anforderungen an die Governance für eine demokratische Öffentlichkeit. *Hans-Bredow-Institut*.
- Heldt, A., Kettemann, M., & Leerssen, P. (2020, November 30). The Sorrows of Scraping for Science. *Verfassungsblog: On Matters Constitutional*. https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00009607
- Hennemann, M., & Heldt, A. (2021). Prozedurale Vermessung: Das Kuratieren kommunikativer Räume durch soziale Netzwerke. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, 12.
- Hepp, A., & Hasebrink, U. (2014). Kommunikative Figurationen – ein Ansatz zur Analyse der Transformation mediatisierter Gesellschaften und Kulturen. In: N. Jakob, O. Quiring, B. Stark (Hrsg.), *Von der Gutenberg-Galaxis zur Google-Galaxis. Alte und neue Grenzvermessungen nach 50 Jahren DGPuK*. UVK, S. 343–360.

- Herriger, N. (2014). *Empowerment in der sozialen Arbeit eine Einführung*. 5., erw. und aktual. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hiaeshutter-Rice, D., & Weeks, B. (2021). Understanding Audience Engagement with Mainstream and Alternative News Posts on Facebook. *Digital Journalism*, 9(5), S. 519–548. <https://doi.org/10.1080/21670811.2021.1924068>
- Hindman, M. S. (2018). *The internet trap: How the digital economy builds monopolies and undermines democracy*. Princeton University Press.
- Hofmann, V., Dinar, C., & Kettemann, M. (2021, September 23). *Governance by Geschäft: Recht und Macht der App Stores*. Media Research Blog (HBI). <https://leibniz-hbi.de/de/blog/recht-und-macht-der-app-stores>
- Hofmann, V., Kettemann, M., Jürgens, U., & Gostomzyk, T. (2022). Update *Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Darf der Gesetzgeber soziale Netzwerke im Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeit verpflichten?* In: T. Gostomzyk et al., *Böhmermann, Künst, Rezo: Medien- und Internetrecht in 20 Fällen*. Fachmedien Recht und Wirtschaft. Deutscher Fachverlag GmbH (im Erscheinen)
- Hohlfeld, R., et al. (2021). *Communicating COVID-19 against the backdrop of conspiracy ideologies: How Public Figures Discuss the Matter on Facebook and Telegram*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.36822.78406>
- Hölig, S., Hasebrink, U., & Behre, J. (2021). *Reuters Institute Digital News Report 2021: Ergebnisse für Deutschland*. Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts. <https://doi.org/10.21241/SSOAR.73637>
- Holnburger, J., & Lamberty, P. (2021). *Impfpasshandel auf Telegram: Wie groß ist das Problem?* CeMAS. <https://cemas.io/blog/impfpaesse-zahlen>
- Horta Ribeiro, M., Jhaver, S., Zannettou, S., Blackburn, J., Stringhini, G., De Cristofaro, E., &
- Horwitz, J. (2021, Oktober 1). *The Facebook Files*. Wall Street Journal. <https://www.wsj.com/articles/the-facebook-files-11631713039>
- Huesmann, F. (2021, Dezember 12). *AfD-Nachwuchs demonstriert gegen Impfpflicht*. RND. <https://www.rnd.de/politik/corona-afd-nachwuchs-demonstriert-gegen-impfpflicht-6QLSZ-BLRRNBE3H6TWLCEFMTRF4.html>
- Huesmann, F., & Sternberg, J. (2022, Januar 25). *Corona-Proteste: Angriff auf die Pressefreiheit*. RND. <https://www.rnd.de/politik/corona-demos-und-proteste-angriff-auf-die-medien-und-presse-freiheit-FSTTE42EHNGX3MIGK5M4A2PCF4.html>
- humanrights.ch. (2016). *UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/wirtschaft/transnationale-unternehmen-und-menschenrechte-dossier/internationale-regulierungen/uno-leitprinzipien>
- Huszár, F., Ktena, S. I., O'Brien, C., Belli, L., Schlaikjer, A., & Hardt, M. (2022). *Algorithmic amplification of politics on Twitter*. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 119(1), e2025334119. <https://doi.org/10.1073/pnas.2025334119>
- Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. (2021). *#1: Wahlbetrugs-narrative in sozialen Medien im Vorfeld der Bundestagswahl 2021*. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Blog_Digital_Awareness/Beitrag_1.pdf
- Institute for Economics & Peace. (2020). *Global Terrorism Index 2020: Measuring the Impact of Terrorism*. <https://visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/11/GTI-2020-web-1.pdf>
- Jagus, B., & Chehata, Y. (2020). *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte-Positionierungen-Arenen*. Beltz Juventa.
- Jaidka, K., Zhou, A., Lelkes, Y., Egelhofer, J., & Lecheler, S. (2021). *Beyond Anonymity: Network Affordances, Under Deindividuation, Improve Social Media Discussion Quality*. *Journal of Computer-Mediated Communication*, zma019. <https://doi.org/10.1093/jcmc/zma019>
- Janisch, W. (2019, November 15). *Strafanzeige per Drag & Drop. Wie Ermittler Internet-Hetzern das Leben schwer machen wollen*. *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/digital/hate-speech-anzeigen-1.4682038>
- Jaschke, H.-G. (2001). *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: Begriffe, Positionen, Praxisfelder* (2. Aufl.). Westdeutscher Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80839-4>
- Jaursch, J. (2021). *Responses to the European Commission's public consultation on a proposal for an initiative on greater transparency in sponsored political content, and other supporting measures*. Stiftung Neue Verantwortung.
- Jobst, S. (2020). *Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater*. *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*.

- Jünger, J., & Gärtner, C. (2020). Datenanalyse von rechtsverstoßenden Inhalten in Gruppen und Kanälen von Messengerdiensten am Beispiel Telegram. Landesanstalt für Medien NRW. https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Zum_Nachlesen/Telegram-Analyse_LFMNRW_Nov20.pdf
- Jungherr, A. (2018). Normalizing Digital Trace Data. In: N. J. Stroud & S. C. McGregor (Hrsg.), *Digital Discussions* (1. Aufl., S. 9–35). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781351209434-2>
- Jungherr, A., Posegga, O., & An, J. (2021). Populist Supporters on Reddit: A Comparison of Content and Behavioral Patterns Within Publics of Supporters of Donald Trump and Hillary Clinton. *Social Science Computer Review*, 089443932199613. <https://doi.org/10.1177/0894439321996130>
- Jungherr, A., Rivero, G., & Gayo-Avello, D. (2020). *Re-tooling Politics: How Digital Media Are Shaping Democracy* (1. Aufl.). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108297820>
- Jungherr, A., Schroeder, R., & Stier, S. (2019). Digital Media and the Surge of Political Outsiders: Explaining the Success of Political Challengers in the United States, Germany, and China. *Social Media + Society*, 5(3), 205630511987543. <https://doi.org/10.1177/2056305119875439>
- Kaiser, J., & Rauchfleisch, A. (2019). Integrating Concepts of Counterpublics into Generalised Public Sphere Frameworks: Contemporary Transformations in Radical Forms. *Javnost – The Public*, 26(3), S. 241–257. <https://doi.org/10.1080/13183222.2018.1558676>
- Kalbhenn, C., & Hemmert-Halswick, M. (2022). Transparenzpflichten innerhalb und außerhalb des NetzDG: In T. Hoeren, U. Sieber, & B. Holznapel (Hrsg.), *Handbuch Multimedia-Recht: Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs* (57. Aufl., S. Teil 21.3, Rn. 47-50). C.H. Beck.
- Kayser-Bril, N. (2021). Nach Drohungen von Facebook: AlgorithmWatch sieht sich gezwungen, Instagram-Forschungsprojekt einzustellen. *AlgorithmWatch*. <https://algorithmwatch.org/de/instagram-forschung-von-facebook-gestoppt/#:~:text=Vergangene%20Woche%20sperrte%20das%20Unternehmen,vom%20Konzern%20verklagt%20zu%20werden.>
- Kazmierczak, L. (2021, November 23). Corona-Protest in den Niederlanden. Was hinter den Krawallen steckt. *Tagesschau.de*. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/niederlande-corona-gewalt-101.html>
- Keller, D. (2021). *Amplification and Its Discontents. Why regulating the reach of online content is hard*. Knight First Amendment Institute. <https://knight-columbia.org/content/amplification-and-its-discontents>
- Keller, D., & Leerssen, P. (2020). *Facts and Where to Find Them: Empirical Research on Internet Platforms and Content Moderation*. In: N. Persily & J. A. Tucker (Hrsg.), *Social Media and Democracy: The State of the Field, Prospects for Reform* (1. Aufl., S. 220–251). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108890960>
- Kettemann, M., & Fertmann, M. (2021, Juni 22). *One Council to Rule Them All: Can Social Media Become More Democratic?* – Digital Society Blog. HIIG. <https://www.hiig.de/en/one-council-to-rule-them-all-can-social-media-become-more-democratic>
- Kettemann, M., Heldt, A., & Leerssen, P. (2020, November 30). *The Sorrows of Scraping for Science*. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/the-sorrows-of-scraping-for-science>
- Kettemann, M., Hofmann, V., Barthelmes, M., Koerrenz, N., & Hinrichs, L. M. (2021). *Der rechtliche Rahmen des Online-Bundestagswahlkampfes: Ein Überblick über die rechtlichen Verpflichtungen von Parteien und Plattformen*. Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI). <https://leibniz-hbi.de/de/blog/rechtlicher-rahmen-des-online-bundestagswahlkampfes>
- Khan-Ruf, S. (2021). *The European Far Right and the Covid-19 Pandemic*. (State of Hate. Far-Right Extremism in Europe 2021, S. 21–36). <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/ESOH-LOCKED-FINAL.pdf>
- Klaßen, A., & Geschke, D. (2019). *Wahrnehmung, Betroffenheit und Folgen von Hate Speech im Internet aus Sicht der Thüringer Bevölkerung. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung im Juni 2019*. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ). https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/IDZ_Sonderheft_Hate_Speech_WEB.pdf
- Klaus, T. (2021, März 29). *Staatlicher Zahnersatz für den Presserat*. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/staatlicher-zahnersatz-fur-den-presserat>

- Kleffner, H. (2015, September 21). Die Leerstelle in der Fachdiskussion füllen. *Sozialarbeit und der NSU-Komplex* | APuZ. bpb.de. <https://www.bpb.de/apuz/212367/sozialarbeit-und-der-nsu-komplex>
- Knebel, S. V. (2018). *Die Drittwirkung der Grundrechte und -freiheiten gegenüber Privaten: Regulierungsmöglichkeiten sozialer Netzwerke* (Bd. 35). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.
- Knuutila, A., Herasimenka, A., Au, H., Bright, J., Nielsen, R., & Howard, P. N. (2020). COVID-Related Misinformation on Youtube.
- Koch, M.-C. (2022, Januar 12). Bundesinnenministerin bringt Telegram-Abschaltung ins Spiel. *heise online*. <https://www.heise.de/news/Bundesinnenministerin-droht-Messengerdienst-Telegram-mit-Abschaltung-6324567.html>
- Koehler, D. (2018). *Right-wing terrorism in the 21st century: The „national socialist underground“ and the history of terror from the far-right in Germany*. Routledge.
- Koopmann, C. (2021, Oktober 13). Hass auf Social Media: Was taugt die Login-Falle? *Süddeutsche.de*. <https://www.sueddeutsche.de/politik/login-falle-klarnamenpflicht-1.5485602>
- Kracher, V. (2021, Dezember 3). Gefälschte Impfpässe: Ein Impfausweis von Dr. Shrek. *Belltower.News*. <https://www.belltower.news/gefaelschte-impfpaesse-ein-impfausweis-von-dr-shrek-125021>
- Kreiss, D., & McGregor, S. C. (2021, April 5). Polarization Isn't America's Biggest Problem – Or Facebook's. *Wired*. <https://www.wired.com/story/polarization-isnt-americas-biggest-problem-or-facebooks/>
- Kreißel, P., Ebner, J., Urban, A., & Guhl, J. (2018). *Hass auf Knopfdruck. Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz*. Institute for Strategic Dialogue (ISD). https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/07/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf
- Krempf, S. (2021, August 1). *NetzDG: Beschwerden bei Facebook um 1844 Prozent gestiegen*. *heise online*. <https://www.heise.de/news/NetzDG-Beschwerden-bei-Facebook-um-1844-Prozent-gestiegen-6152292.html>
- Kteily, N., & Bruneau, E. (2017). Backlash: The politics and real-world consequences of minority group dehumanization. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 43(1), S. 87–104.
- Kübler, J., Sekwenz, M.-T., Rachinger, F., König, A., Gsenger, R., Pírková, E., Wagner, B., Kettemann, M., Krennerich, M., & Ferro, C. (2021). *The 2021 German Federal Election on Social Media: An Analysis of Systemic Electoral Risks Created by Twitter and Facebook Based on the Proposed EU Digital Services Act*. The Sustainable Computing Lab; WU Wien. https://www.sustainablecomputing.eu/wp-content/uploads/2021/10/DE_Elections_Report_Final_17.pdf
- Kümpel, A. S., & Rieger, D. (2019). *Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien: Ein Literaturüberblick zu Ursachen und Wirkungen von inziviler Kommunikation*. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. <https://doi.org/10.5282/UBM/E-PUB.68880>
- LaFrance, A. (2020, Dezember 15). Facebook Is a Doomsday Machine. *The Atlantic*. <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2020/12/facebook-doomsday-machine/617384>
- Lamberty, P. (2021). Was geht, was kommt, was bleibt – ein vorsichtiger Ausblick. (Die Bundestagswahl 2021. Welche Rolle Verschwörungsideologien in der Demokratie spielen, S. 85–89). <https://cemas.io/publikationen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen.pdf>
- Lamberty, P., & Holnburger, J. (2021). Vorwort CeMAS (Die Bundestagswahl 2021. Welche Rolle Verschwörungsideologien in der Demokratie spielen, S. 6–7). <https://cemas.io/publikationen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwörungsideologien-in-der-demokratie-spielen.pdf>
- Landesanstalt für Medien NRW (2021). *Ergebnisbericht. Forsa-Befragung zu: Hate Speech 2021*.
- Laux, T. (2021). What makes a global movement? Analyzing the conditions for strong participation in the climate strike. *Social Science Information*, 60(3), S. 413–435. <https://doi.org/10.1177/05390184211022251>
- Lazer, D., Hargittai, E., Freelon, D., Gonzalez-Bailon, S., Munger, K., Ognyanova, K., & Radford, J. (2021). *Meaningful measures of human society in the*

- twenty-first century. *Nature*, 595(7866), S. 189–196. <https://doi.org/10.1038/s41586-021-03660-7>
- Leerssen, P. (2021, September 7). Platform research access in Article 31 of the Digital Services Act. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/power-ds-adma-14>
- Leerssen, P., Dobber, T., Helberger, N., & de Vreese, C. (2021). News from the ad archive: How journalists use the Facebook Ad Library to hold online advertising accountable. *Information, Communication & Society*, 1–20. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2021.2009002>.
- Leets, L. (2002). Experiencing Hate Speech: Perceptions and Responses to Anti-Semitism and Antigay Speech. *Journal of Social Issues*, 58(2), S. 341–361.
- Lenze, D. (2021). Zehntausende demonstrieren gegen Lockdown und Impfpflicht. *Belltower.News*. <https://www.belltower.news/wien-zehntausende-demonstrieren-gegen-lockdown-und-impfpflicht-124355/>
- Lorenz-Spreen, P., Lewandowsky, S., Sunstein, C. R., & Hertwig, R. (2020). How behavioural sciences can promote truth, autonomy and democratic discourse online. *Nature Human Behaviour*, 4(11), S. 1102–1109. <https://doi.org/10.1038/s41562-020-0889-7>
- LTO (2020a, Mai 7). NetzDG: Kann die Strafjustiz die Hasspost bewältigen? *Legal Tribune Online*. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/netzdg-rechtsausschuss-anhoerung-meldepflicht-soziale-netzwerke-bka>
- LTO (2020b, Juni 3). Neue Meldepflicht im NetzDG. Lambrecht erwartet 150.000 neue Ermittlungsverfahren pro Jahr. *Legal Tribune Online*. <https://www.lto.de/recht/justiz/j/netzt-belastung-justiz-150000-faelle-neue-stellen-hass-posts-social-media-soziale-medien>
- Luhmann, N. (1999). *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Suhrkamp.
- MacCarthy, M. (2020). Transparency Requirements for Digital Social Media Platforms: Recommendations for Policy Makers and Industry. Transatlantic Working Group. https://www.ivir.nl/publicaties/download/Transparency_MacCarthy_Feb_2020.pdf
- Madrigal, A. C. (2012, Oktober 12). Dark Social: We Have the Whole History of the Web Wrong. *The Atlantic*. <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2012/10/dark-social-we-have-the-whole-history-of-the-web-wrong/263523>
- Matney, L. (2021, Januar 9). Parler removed from Google Play store as Apple App Store suspension reportedly looms. *TechCrunch*. <https://social.techcrunch.com/2021/01/08/parler-removed-from-google-play-store-as-apple-app-store-suspension-reportedly-loom>
- McCrosky, J., & Geurkink, B. (2021). YouTube Regrets: A crowdsourced investigation into YouTube’s recommendation algorithm. Mozilla. https://assets.mofoprod.net/network/documents/Mozilla_YouTube_Regrets_Report_German.pdf
- McLuhan, M. (1966). *Understanding media: The extensions of man*. Signet Books.
- Miller, C. (2019, Oktober 26). Crossing Divides: How a social network could save democracy from deadlock. *BBC News*. <https://www.bbc.com/news/technology-50127713>
- Miller-Idriss, C. (2020). *Hate in the homeland: The new global far right*. Princeton University Press.
- Miškolci, J., Kováčová, L., & Rigová, E. (2018). Countering Hate Speech on Facebook: The Case of the Roma Minority in Slovakia. *Social Science Computer Review*, 38(2), S. 128–146. <https://doi.org/10.1177/0894439318791786>
- MOBIT (2021). Die extreme Rechte in Thüringen und Corona: Zwischen Nachbarschaftshilfe, Verschwörungsmethoden und Pandemieleugnung. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Demokratiefährdungen in der Coronakrise* (Bd. 9), S. 88–97.
- Molina, R. G., & Jennings, F. J. (2018). The Role of Civility and Metacommunication in Facebook Discussions. *Communication Studies*, 69(1), S. 42–66. <https://doi.org/10.1080/10510974.2017.1397038>
- Moonshot (o. J.). The Redirect Method: How it works. Abgerufen 15. Dezember 2021, von <https://moonshotteam.com/redirect-method>
- Morris, L. (2021, Oktober 27). In Poland’s politics, a ‘social civil war’ brewed as Facebook rewarded online anger. *Washington Post*. <https://www.washingtonpost.com/world/2021/10/27/poland-facebook-algorithm/>
- Mudde, C. (2019). *The far right today*. Polity.

- Mudde, C. (Hrsg.). (2017). *The populist radical right: A reader*. Routledge, Taylor & Francis Group.
- Müller-Terpitz, R. (2018). Soziale Netzwerke als Gegenstand des geltenden Rechts. Eine rechtssystematische Einordnung. *Netzwerkrecht*, S. 45–60.
- Munger, K. (2017). Tweetment Effects on the Tweeted: Experimentally Reducing Racist Harassment. *Political Behavior*, 39(3), S. 629–649. <https://doi.org/10.1007/s11109-016-9373-5>
- Nast, C. (2019, August 5). Cloudflare Ditches 8chan. What Happens Now? *Wired*. <https://www.wired.com/story/cloudflare-8chan-support-ddos>
- ndr (2021, Juni 15). Hass im Netz: 19 Betroffene aus der Hamburger Politik berichten. *NDR.de – Nachrichten – Hamburg*. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hass-im-Netz-19-Betroffene-aus-der-Hamburger-Politik-berichten,hatespeech138.html>
- Neuberger, C. (2020). Funktionale und defekte Öffentlichkeit in der Demokratie – Analyse und Anwendung am Beispiel der Schweiz. *BAKOM Bundesamt für Kommunikation*.
- Neuner, J. (2020). Das BVerfG im Labyrinth der Drittwirkung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1851.
- Obermaier, M., Schmuck, D., & Saleem, M. (2021). I'll be there for you? Effects of Islamophobic online hate speech and counter speech on Muslim in-group bystanders' intention to intervene. *New Media & Society*. <https://doi.org/10.1177/14614448211017527>
- Osborg, E. (2006). *Konfrontative Pädagogik: Konfliktbearbeitung in sozialer Arbeit und Erziehung* (J. Weidner, Hrsg.; 2., überarb. und erw. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Papendick, M., Rees, Y., Wäschle, F., & Zick, A. (2020). Hass und Angriffe auf Medienschaffende, S. 33.
- Pennycook, G., Epstein, Z., Mosleh, M., Arechar, A. A., Eckles, D., & Rand, D. G. (2021). Shifting attention to accuracy can reduce misinformation online. *Nature*, 592(7855), S. 590–595. <https://doi.org/10.1038/s41586-021-03344-2>
- Pew Research Center. (2016, Juli 18). 2016 presidential candidates differ in their use of social media to connect with the public. *Pew Research Center's Journalism Project*. <https://www.pewresearch.org/journalism/2016/07/18/candidates-differ-in-their-use-of-social-media-to-connect-with-the-public>
- Pfahl-Traughber, A. (2011). Der Rechtsterrorismus Im Verborgenen: Darstellung und Einschätzung der Besonderheiten des „Nationalsozialistischen Untergrundes“. In: *Jahrbuch Terrorismus* (Bd. 5, S. 93–120). Barbara Budrich Publishers. <http://www.jstor.org/stable/24916962>
- Rafael, S. (2021). Country Germany (State of Hate. Far-Right Extremism in Europe 2021, S. 82–83). <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/ESOH-LOCKED-FINAL.pdf>
- Rathje, J. (2021a). Das Bedrohungspotenzial von Verschwörungsideologien. (Die Bundestagswahl 2021. Welche Rolle Verschwörungsideologien in der Demokratie spielen, S. 13–17). <https://cemas.io/publikationen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwuerungsideologien-in-der-demokratie-spielen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwuerungsideologien-in-der-demokratie-spielen.pdf>
- Rathje, J. (2021b). Das souveränistische Milieu als Auffangbecken für Enttäuschte. (Die Bundestagswahl 2021. Welche Rolle Verschwörungsideologien in der Demokratie spielen, S. 54–59). <https://cemas.io/publikationen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwuerungsideologien-in-der-demokratie-spielen/die-bundestagswahl-2021-welche-rolle-verschwuerungsideologien-in-der-demokratie-spielen.pdf>
- Rau, J. (2020, Dezember 2). Totgesagte cybern länger: Die digitale Gegenöffentlichkeit der AfD. <https://leibniz-hbi.de/de/blog/die-digitale-gegenoeffentlichkeit-der-afd>
- Rau, J. P., & Stier, S. (2019). Die Echokammer-Hypothese: Fragmentierung der Öffentlichkeit und politische Polarisierung durch digitale Medien? *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 13(3), S. 399–417. <https://doi.org/10.1007/s12286-019-00429-1>
- Rau, J., & Simon, F. (2022). *Digital Turbulence: Building a Democratic Society in Times of Digital Turmoil*, Heinrich-Böll-Stiftung. <https://il.boell.org/en/2022/02/16/digital-turbulence-building-democratic-society-times-digital-turmoil-0>
- Rau, J., Münch, F., & Asli, M. (2021). *Social Media Research Assessment Template for Ethical Scholarship (SOCRATES): Your politely asking data ethics guide*. (Social) Media Observatory. <https://leibniz-hbi.github.io/socrates>

- Rauchfleisch, A., & Kaiser, J. (2020). The German Far-right on YouTube: An Analysis of User Overlap and User Comments. *Journal of Broadcasting & Electronic Media*, 64(3), S. 373–396.
<https://doi.org/10.1080/08838151.2020.1799690>
- Raue, B. (2018). Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken. *JuristenZeitung*, 73(20), 961.
<https://doi.org/10.1628/jz-2018-0261>
- Reda, F. (2021, Dezember 20). Edit Policy: Telegram sperren? Warum es keine technische Lösung gegen Hass gibt. heise online. <https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-Telegram-sperren-Warum-es-keine-technische-Loesung-gegen-Hass-gibt-6298929.html?seite=all>
- Remmert, F. R. (2018). Aktuelle Entwicklungen im Social-Media-Recht: Überblick der relevanten Themen aus Unternehmenssicht. *MultiMedia und Recht*, 8, S. 507–512.
- Reset & pollytix (2021). Desinformation in Sozialen Medien. https://public.reset.tech/documents/210811_Reset_pollytix_Desinformation.pdf
- Reuter, M. (2019, August 2). Bundesregierung: Drei Viertel aller strafbaren Hasspostings kommen von rechts. <https://netzpolitik.org/2019/bundesregierung-drei-viertel-aller-strafbaren-hasspostings-kommen-von-rechts>
- Reuter, M. (2021, Januar 12). Deplatforming – Warum Trumps Accountsperrungen richtig und hochproblematisch sind. [netzpolitik.org. https://netzpolitik.org/2021/deplatforming-warum-trumps-accountsperrungen-richtig-und-hochproblematisch-sind](https://netzpolitik.org/2021/deplatforming-warum-trumps-accountsperrungen-richtig-und-hochproblematisch-sind)
- Rieger, D., Schulze, H., Hohner, J., & Greipl, S. (2021). Wie das Internet Radikalisierungsprozesse fördert – 5 Ansatzpunkte für die Forschung. In: *MOTRA-Monitor 2020*. Hochschule Fresenius.
https://doi.org/10.53168/isbn.978-3-9818469-9-7_2021_MOTRA
- Rieker, P. (2009). Rechtsextremismus: Prävention und Intervention: ein Überblick über Ansätze, Befunde und Entwicklungsbedarf. Juventa.
- Rippl, S., & Seipel, C. (2021). Ostdeutsche zwischen Protest und autoritären Reaktionen. *ZRex – Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung*, 1-2021, S. 26–41.
- RND (2021a, September 3). Sturm aufs Kapitol: „Qanon-Schamane“ bekennt sich schuldig. <https://www.rnd.de/panorama/sturm-aufs-kapitol-qanon-schamane-bekennt-sich-schuldig-KDU-ATN342IS556DOSZM2AM2BFL.html>
- RND (2021b, September 16). Facebook löscht 150 „Querdenken“-Kanäle – „schädliches Netzwerk“. <https://www.rnd.de/medien/facebook-loescht-150-querdenken-kanale-schaedliches-netzwerk-CFQ7HCZKRLJXHEVVPCUU3R26Y.html>
- RND (2021c, Dezember 10). „Spaziergang“ oder Extremismus: Welchen Weg nehmen die Corona-Proteste? <https://www.rnd.de/politik/corona-demos-wirken-immer-aggressiver-extremismus-oder-harmloser-spaziergang-6ZOPPSXJTT2PAI6QA7MCR6H3Z4.html>
- Rogers, R. (2020). Deplatforming: Following extreme Internet celebrities to Telegram and alternative social media. *European Journal of Communication*, 35(3), S. 213–229.
<https://doi.org/10.1177/0267323120922066>
- Romaniuk, S., & Marton, P. (Hrsg.) (2020). *The Palgrave Encyclopedia of Global Security Studies*. Springer International Publishing.
<https://doi.org/10.1007/978-3-319-74336-3>
- Rovira Kaltwasser, C., & Mudde, C. (2017). *Populism: A Very Short Introduction*. Oxford University Press.
<https://doi.org/10.1093/acrade/9780190234874.001.0001>
- Rudl, T. (2021, Februar 26). Blackbox – Wie Facebook das NetzDG aushöhlt. [netzpolitik.org. https://netzpolitik.org/2021/blackbox-wie-facebook-das-netzdg-aushoehlt](https://netzpolitik.org/2021/blackbox-wie-facebook-das-netzdg-aushoehlt)
- Salzborn, S. (2018). Heidegger für Halbgebildete. *Identitäre Heimatideologie zwischen Fiktion und Propaganda*. 3, S. 158–167.
- Salzborn, S. (2020). *Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Erklärungsansätze*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
<https://doi.org/10.5771/9783748908319>
- Sängerlaub, A. (2019). *Der blinde Fleck digitaler Öffentlichkeiten*, S. 35.
- Sasse, J., Cypris, N., & Baumert, A. (under review). *Moral Courage Online*. In: J. C. Cohrs, N. Knab, & G. Sommer (Hrsg.), *Handbuch der Friedenspsychologie*.
- Schleif, L., & Kettemann, M. (2021). *Komplementär oder konkurrierend: NetzDG und DSA (Platform-Governance im Superwahljahr 2021)*. Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI). <https://leibniz-hbi.de/de/blog/komplementaer-oder-konkurrierend-netzdg-und-dsa>

- Schneider, C., Weinmann, M., & vom Brocke, J. (2018). Digital nudging: Guiding online user choices through interface design. *Communications of the ACM*, 61(7), S. 67–73. <https://doi.org/10.1145/3213765>
- Schroeder, R. (2018). *Social theory after the internet: Media, technology and globalization*. UCL Press.
- Schulz, W., & Dreyer, S. (2020). *Governance von Informations-Intermediären – Herausforderungen und Lösungsansätze*. Bericht an das BAKOM. https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/bakom/elektronische_medien/Zahlen%20und%20Fakten/Studien/bericht-governance-von-informations-intermediaeren.pdf.download.pdf/Schulz_Dreyer_Governance%20von%20Informations-Intermedi%C3%A4ren.pdf
- Schulze, H., Hohner, J., & Rieger, D. (2021, November 16). Radikalisierung auf Telegram? Ein längsschnittlicher Vergleich der Kommunikation von Rechtsaußen-, Verschwörungs- und Protestakteuren. [PowerPoint-Folien].
- Schwarz, K. (2020). *Hasskrieger: Der neue globale Rechtsextremismus*. Herder.
- Seetharaman, D., & Horwitz, J. (2020, Mai 26). Facebook Executives Shut Down Efforts to Make the Site Less Divisive. *WSJ*. <https://www.wsj.com/articles/facebook-knows-it-encourages-division-top-executives-nixed-solutions-11590507499>
- Sellner, M. (2020, August 4). Coronademos – Proxythema & „Lucke-Effekt“. *Sezession im Netz*. <https://sezession.de/63203/coronademos-proxythema-lucke-effekt>
- Smirnova, J., Winter, H., Mathelemuse, N., Dorn, M., & Schwertheim, H. (2021). *Digitale Gewalt und Desinformation gegen Spitzenkandidat:innen vor der Bundestagswahl 2021*. Institute for Strategic Dialogue (ISD). https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/09/Digitale-Gewalt-und-Desinformation_v5.pdf
- Smith v. California, 361 U.S. 147 (1959). *Justia Law*. <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/361/147>
- Sood, S., Antin, J., & Churchill, E. (2012). Profanity use in online communities. *Proceedings of the SIGCHI Conference on Human Factors in Computing Systems*, S. 1481–1490. <https://doi.org/10.1145/2207676.2208610>
- Specht-Riemenschneider, L. (2021). *Studie zur Regulierung eines privilegierten Zugangs zu Daten für Wissenschaft und Forschung durch die regulatorische Verankerung von Forschungsklauseln in den Sektoren Gesundheit, OnlineWirtschaft, Energie und Mobilität*.
- Spindler, G., Schmitz, P., & Liesching, M. (2018). *Telemediengesetz: Mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Kommentar (2. Auflage)*. C.H. Beck.
- Stark, B., Magin, M., & Jürgens, P. (2021). Maßlos überschätzt. Ein Überblick über theoretische Annahmen und empirische Befunde zu Filterblasen und Echokammern. In: M. Eisenegger, M. Prinzing, P. Ettinger, & R. Blum (Hrsg.), *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 303–321. Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-32133-8_17
- Stenner, P., & Reuter, M. (2021, Juli 9). Bußgeldverfahren—Telegram soll sich an das NetzDG halten. [netzpolitik.org](https://netzpolitik.org/2021/bussgeldverfahren-telegram-soll-sich-an-das-netzdg-halten). <https://netzpolitik.org/2021/bussgeldverfahren-telegram-soll-sich-an-das-netzdg-halten>
- tagesschau (2021, November 21). Corona-Proteste in Österreich. Innenminister warnt vor Radikalisierung. <https://www.tagesschau.de/ausland/corona-proteste-oesterreichradikalisierung-innenminister-101.html>
- tagesschau (2022, Februar 12). Telegram sperrt 64 Kanäle. <https://www.tagesschau.de/inland/telegram-sperre-101.html>
- The Christchurch Call (2019). *The Christchurch Call to Action To Eliminate Terrorist and Violent Extremist Content Online*. <https://www.christchurchcall.com>
- The European Advisory Committee Social Science One (2019, Dezember 11). *Public statement from the Co-Chairs and European Advisory Committee of Social Science One*. Social Science One. <https://socialscience.one/blog/public-statement-european-advisory-committee-social-science-one>
- Tufekci, Z. (2018, März 10). *Opinion | YouTube, the Great Radicalizer*. *The New York Times*. <https://www.nytimes.com/2018/03/10/opinion/sunday/youtube-politics-radical.html>
- Twitter (o. J.) <https://twitter.com>
- University of Washington, Center for an Informed Public, Beck, E., Atlantic Council of the United States, Digital Forensic Research Lab, Graphika, Stanford Internet Observatory & Election Integrity Partnership (2021). *The long fuse: Misinformation*

- and the 2020 election. <https://purl.stanford.edu/tr171zs0069>
- Valenzuela, S., Arriagada, A., & Scherman, A. (2012). The Social Media Basis of Youth Protest Behavior: The Case of Chile. *Journal of Communication*, 62(2), S. 299–314. <https://doi.org/10.1111/j.1460-2466.2012.01635.x>
- Velenchuk, T., European Parliament & Directorate-General for Parliamentary Research Services. (2019). Freedom of expression, a comparative law perspective: The United States. https://op.europa.eu/publication/manifestation_identifier/PUB_QA0319756ENN
- Ververis, V., Isaakidis, M., Weber, V., & Fabian, B. (2019). Shedding Light on Mobile App Store Censorship. Adjunct Publication of the 27th Conference on User Modeling, Adaptation and Personalization, S. 193–198. <https://doi.org/10.1145/3314183.3324965>
- Virchow, F., & Häusler, A. (2018). Vom Lob der Krise – Krisenvorstellungen und Krisenpolitik rechtsaußen. In: J. Roose, M. Sommer, & F. Scholl (Hrsg.), *Europas Zivilgesellschaft in der Wirtschafts- und Finanzkrise*, S. 163–179. Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20897-4_8
- Virchow, F., & Häusler, A. (2020). Pandemie-Leugnung und extreme Rechte in Nordrhein-Westfalen.
- Watzlawick, P., Beavin, J. H., & Jackson, D. D. (1972). *Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien* (3., unveränd. Aufl.). Huber.
- Weiß, E.-M. (2021, August 5). AdObserver: Facebook unterbindet Projekt der New York University. heise online. <https://www.heise.de/news/AdObserver-Facebook-unterbindet-Projekt-der-New-York-University-6156217.html>
- Weißer, B. (2020, November 27). Behindert die Forschungsfreiheit die Durchsetzung von Strafverfolgungsinteressen – oder umgekehrt? Verfassungsblog. Abgerufen 2. Februar 2022, von <https://verfassungsblog.de/behindert-die-forschungsfreiheit-die-durchsetzung-von-strafverfolgungsinteressen-oder-umgekehrt>
- West, R. (2021). Do Platform Migrations Compromise Content Moderation? Evidence from r/The_Donald and r/Incels. *Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction*, 5(CSCW2), 1–24. <https://doi.org/10.1145/3476057>
- Wiebe, J.-H. (2022, Januar 5). „Querdenker“-Szene: Täglich Tötungsaufrufe auf Telegram. tagesschau.de. <https://www.tagesschau.de/investigativ/funk/todesdrohungen-telegram-101.html>
- Wilkinson, M. D., et al. (2016). The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Scientific Data*, 3(1), 160018. <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>
- Winter, H., Gerster, L., Helmer, J., & Baaken, T. (2021). Disinformation Overdose. A study of the Crisis of Trust among Vaccine Sceptics and Anti-Vaxxers. Institute for Strategic Dialogue (ISD). <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/07/Disinformation-Overdose3.pdf>
- YouTube Help. (o. J.). YouTube Trusted Flagge programme – YouTube Help. Abgerufen 4. Februar 2022, von <https://support.google.com/youtube/answer/7554338?hl=en-GB>
- Zajak, S. (2021). Protest und Beteiligung in der Corona-Krise. In: A.-S. Friedel, J. Günther, S. Kneip, J. Piepenbrink, F. Schetter, & A. Seibring (Hrsg.), *Corona: Pandemie und Krise*, S. 243–253. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Ziegele, M., Jost, P., Frieß, D., & Naab, T. (2019). Aufräumen im Trollhaus. Zum Einfluss von Community-Managern und Aktionsgruppen in Kommentarspalten. Düsseldorf Institute for Internet and Democracy. https://diid.hhu.de/wp-content/uploads/2019/04/DIID-Precis_Ziegele_V3.pdf
- Zuboff, S. (2019). *The age of surveillance capitalism: The fight for a human future at the new frontier of power* (First edition). PublicAffairs.

Zu den Autor:innen

Jan Rau, MSC., ist seit August 2020 im Media Research Methods Lab des Leibniz-Instituts für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) für das (Social) Media Observatory des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt tätig. Er beschäftigt sich mit der Frage, wie das Internet politische Öffentlichkeit verändert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Themenstellungen wie Rechtsextremismus, Desinformationen und Echokammern. Jan Rau hat einen Master vom Oxford Internet Institute und hat in der Vergangenheit mit dem Institute for Strategic Dialogue, dem GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften und der Princeton University zusammengearbeitet.

Sandra Kero ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Media Research Methods Lab des Leibniz-Instituts für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) und schließt aktuell ihr Masterstudium der Medienwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum ab. Sie interessiert sich für Rechtsextremismus im Internet mit einem besonderen Fokus auf rechtsextreme Kommunikationsstrategien in sozialen Netzwerken. In der Vergangenheit war sie am Center for Advanced Internet Studies (CAIS) und am Fraunhofer IML beschäftigt.

Vincent Hofmann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut in Hamburg und am Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft in Berlin. Seine Arbeit umfasst juristische Fragen der Governance von Online-Plattformen und ethikorientierter Digitalisierung. Er

studierte Rechtswissenschaft in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Internationalisierung und Europäisierung des Rechts und promovierte derzeit zu verfassungsrechtlichen Fragen der Rundfunkfreiheit.

Dipl.-Päd. **Christina Dinar, M A.**, ist seit Juni 2021 am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut tätig. Sie hat im Forschungsprogramm „Regelungsstrukturen und Regelbildung in digitalen Kommunikationsräumen“ im Projekt „Platform Governance im Superwahljahr 2021“ gearbeitet und sich dort mit kleineren und Community-basierten Plattformen als demokratische Reallabore für Content Moderation beschäftigt. Darüber hinaus hat sie von 2015-2019 für die Amadeu Antonio Stiftung Rechtsextremismuspräventionsansätze in die digitale Umwelt transferiert und dazu immer wieder veröffentlicht.

Amélie P. Heldt, Maître en droit, ist Juristin und war als wissenschaftliche Mitarbeiterin von 2017 bis 2021 am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) im Forschungsprogramm „Transformation der öffentlichen Kommunikation“ tätig. 2021 war sie im Teilprojekt „Integrationsaufgabe und Integrationsfunktion von Public Service Medien“ im Rahmen des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) und als Co-PI des Projekts „Platform Governance im Superwahljahr 2021“ tätig. Als Dozentin für Grund- und Menschenrechte lehrte sie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin.